

Kooperationsmodell «Staat und Religion»



Religion im Kanton Solothurn – Vielfalt gestalten, Zusammenarbeit stärken

Liebe Leserin, lieber Leser

Die Religionslandschaft im Kanton Solothurn hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Wie in der ganzen Schweiz ist sie vielfältiger geworden: Neben den traditionellen Kirchen beheimatet sie viele neue und zugewanderte Religionsgemeinschaften. Der Kanton beherbergt zudem religiöse Bauten von nationaler und internationaler Bedeutung, die Menschen aus aller Welt anziehen – etwa den buddhistischen Tempel in Gretzenbach, den hinduistischen Tempel in Trimbach oder die Ebu-Hanife-Moschee in Grenchen. Diese Kultstätten sind nicht nur Orte der religiösen Praxis, sondern geben den Gemeinschaften auch kulturellen und sozialen Halt. Sie zeigen den Wunsch nach Verwurzelung und Zugehörigkeit – ganz nach dem Motto: «Wer baut, bleibt.» Auch wenn parallel zu diesen Trends der Anteil an Menschen ohne religiöse Zugehörigkeit stark gestiegen ist, bleiben Religion, alternative Glaubensformen und spirituelle Praktiken ein wichtiger Teil der persönlichen Identität und der kulturellen Vielfalt.

All diese Entwicklungen werfen neue religionspolitische Fragen auf. Religion ist zwar Privatsache, dennoch spielt sie eine wichtige gesellschaftliche Rolle: Religionsgemeinschaften unterstützen die persönliche Entwicklung und fördern die soziale Integration ihrer Mitglieder, ebenso bieten sie Treffpunkte für Austausch und Beziehungspflege. Mit Sprachkursen, Beratungs- und Bildungsangeboten leisten sie konkrete soziale Arbeit – ergänzend zu Staat und Zivilgesellschaft. Und das erst recht niederschwellig und freiwillig. Genau hier setzt das Interesse des Staates an: Er erkennt das Potenzial dieser Gemeinschaften als Brückenbauer – einerseits zwischen ihren Mitgliedern und den Behörden, andererseits bei gemeinsamen Querschnittsaufgaben wie der Institutionellen Seelsorge, der Kinder- und Jugendförderung oder der Radikalisierungsprävention. Die Zusammenarbeit mit den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen ist historisch gewachsen und geregelt. Für viele privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften fehlt jedoch ein klarer rechtlicher Rahmen. Angesichts demografischer Veränderungen und des verfassungsrechtlichen Gebots der staatlichen Neutralität braucht es hier neue Lösungen. Die bisherige Ungleichbehandlung muss abgebaut werden, um die Chancengleichheit aller Einwohnerinnen und Einwohner zu stärken.

Wie reagiert der Kanton Solothurn darauf? Der Regierungsrat hat sich entschieden, ein umfassendes Kooperationsmodell «Staat und Religion» zu erarbeiten. Ziel ist eine engere Zusammenarbeit aller Beteiligten in relevanten Themenbereichen – auf Augenhöhe und mit Respekt vor gewachsenen Strukturen. Das Modell definiert gemeinsame Grundsätze, klärt Abläufe und zielt auf eine Öffnung und Erweiterung der Angebote. Im Mittelpunkt stehen gemeinsame Aufgaben und ein Dialog, der gegenseitiges Verständnis und Zusammenarbeit fördert.

Mit dem vorliegenden Modell beginnt nun die praktische Umsetzung in den einzelnen Bereichen. Ziel ist etwa, in allen öffentlichen Institutionen ein angemessenes Angebot an multireligiöser Seelsorge zu schaffen. Dafür müssen Fragen der Organisation und Finanzierung geklärt, institutionelle Strukturen geöffnet und geeignete Fachkräfte durch die Religionsgemeinschaften ausgebildet werden. Diese Prozesse brauchen Zeit, doch der Zeitpunkt ist günstig und die Grundlagen sind geschaffen, um Lösungen pragmatisch anzugehen.

Wir danken allen Beteiligten für ihr Engagement und wünschen Kraft, Zuversicht und Erfolg bei der Umsetzung.

Im Namen des Regierungsrats



Susanne Schaffner

Vorsteherin des Departementes des Innern

Inhalt

Teil I Grundlagen	1	Teil III Kooperationsbereiche	31
1. Einleitung	2	3. Querschnittsaufgaben	33
1.1. Religionslandschaft im Wandel – auch im Kanton Solothurn	2	3.1 Institutionelle Seelsorge	33
1.2. Religion und Religionsgemeinschaften in gesamtgesellschaftlicher Perspektive	5	3.1.1 Situationsbeschreibung (Ist-Zustand)	33
1.3. Staat, Religion und Religionsgemeinschaften – eine Verhältnisbestimmung zwischen Trennung, Neutralität und Zusammenarbeit	7	3.1.2 Einordnung	39
2. Religionspolitik im Kanton Solothurn	12	3.1.3 Ziele (Soll-Zustand)	41
2.1. Staat und Kirche im Kanton Solothurn – damals bis heute	12	3.1.4 Nutzen	41
2.2. Staat und Religion – Projektursprung	16	3.2 Kinder- und Jugendförderung	42
2.2.1. Projektaufbau und strategische Rahmenbedingungen	17	3.2.1 Situationsbeschreibung (Ist-Zustand)	42
2.2.2. Kooperationsbereiche und Vorgehen bei der Erarbeitung	23	3.2.2 Einordnung	48
2.2.3. Kooperationspartner und beteiligte Akteure und Akteurinnen	24	3.2.3 Ziele (Soll-Zustand)	49
2.3. Chancen und Herausforderungen einer (pro-)aktiven Religionspolitik	26	3.2.4 Nutzen	50
2.4. Religionspolitik im interkantonalen Vergleich	27	3.3 Gesundheitsförderung	52
		3.3.1 Situationsbeschreibung (Ist-Zustand)	52
		3.3.2 Einordnung	56
		3.3.3 Ziele (Soll-Zustand)	57
		3.3.4 Nutzen	58
		3.4 Radikalisierungsprävention	59
		3.4.1 Situationsbeschreibung (Ist-Zustand)	59
		3.4.2 Einordnung	65
		3.4.3 Ziele (Soll-Zustand)	67
		3.4.4 Nutzen	67
		4. Staatliche Aufgaben	68
		4.1. Bestattungswesen	68
		4.1.1 Situationsbeschreibung (Ist-Zustand)	68
		4.1.2 Einordnung	70
		4.1.3 Ziele (Soll-Zustand)	71
		4.1.4 Nutzen	72
		4.2. Religionsunterricht: bekenntnisunabhängig	73
		4.2.1. Situationsbeschreibung (Ist-Zustand)	73
		4.2.2 Einordnung	77
		4.2.3 Ziele (Soll-Zustand)	78
		4.2.4 Nutzen	79
		5. Religionspezifische Aufgaben	80
		5.1 Religionsunterricht: bekenntnisgebunden	80
		5.1.1 Situationsbeschreibung (Ist-Zustand)	80
		5.1.2 Einordnung	84
		5.1.3 Ziele (Soll-Zustand)	86
		5.1.4 Nutzen	87
		6. Zwischenbeurteilung und Überleitung	88
		6.1 Vom konkreten zum übergeordneten Handlungsbedarf	88

Teil III Religionspolitischer Handlungsbedarf 91

7. Grundzüge des Modells	92
8. Ausweitung der Kooperation	95
8.1 Organisatorisch-struktureller Handlungsbedarf	97
8.2 Finanzieller Handlungsbedarf	99
8.3 Formaler Handlungsbedarf beim Anerkennungsprozess	101
8.4 Grundsätze	103
9. Ziele und Indikatoren	104

Anhang 115

10. Anhang	116
10.1 Anhang 1: Verordnung über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden: Gesellschaftliche regionale und gesellschaftliche kantonale Aufgaben	116
10.2 Anhang 2: Übersicht über die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften	117
10.2.1 Privatrechtliche Religionsgemeinschaften ohne christliche Freikirchen und islamische Gemeinschaften	117
10.2.2 Islamische Gemeinschaften	118
10.2.3 Christliche Gemeinschaften und Freikirchen	119

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Religionslandkarte des Kantons Solothurn	4
Abbildung 2: Projektphasen	19
Abbildung 3: Projektorganisation	21
Abbildung 4: Religionspolitische Aufgabenbereiche	23
Abbildung 5: Gemeinsame Aufgabenerfüllung im Bereich der Kinder- und Jugendförderung (eigene Darstellung)	89
Abbildung 6: Religionspolitisches Regelungsmodell (eigene Darstellung)	95
Abbildung 7: Kooperationsmodell als Rahmen, der die Bedingungen der Zusammenarbeit mit religiösen Akteuren regelt. (eigene Darstellung)	97
Abbildung 8: Religionspolitischer Handlungsbedarf als Verbundaufgabe (eigene Darstellung)	98
Abbildung 9: Voraussetzungen auf organisatorisch-struktureller Ebene	99
Abbildung 10: Prozess der Ausgestaltung des finanziellen Handlungsbedarfs	102
Abbildung 11: Religionspolitisches Regelungsmodell «Bottom up» (eigene Darstellung)	104

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung Akteurinnen und Akteure nach Ebenen und Kooperationsbereichen	25
Tabelle 2: Strategische Ziele, Leistungsziele und Indikatoren	104
Tabelle 3: Privatrechtliche Religionsgemeinschaften ohne christliche Freikirchen und islamische Gemeinschaften	117
Tabelle 4: Islamische Gemeinschaften	118
Tabelle 5: Christliche Gemeinschaften und Freikirchen	119

Teil I
Grundlagen

1. Einleitung

1.1. Religionslandschaft im Wandel – auch im Kanton Solothurn

In der Schweizer Religionslandschaft hat in den letzten 50 Jahren ein Veränderungsprozess in unterschiedliche Richtungen eingesetzt, dessen Ende nicht absehbar ist: Einerseits besteht eine zunehmende religiöse Pluralisierung, andererseits findet eine fortlaufende Abnabelung von den traditionellen Kirchen statt. Zugleich ist der Anteil von Personen ohne Religionszugehörigkeit¹ stark gestiegen, bei einer gleichzeitig hoch bleibenden Relevanz von (alternativen) Glaubensformen sowie von religiösen und spirituellen Praktiken.² Insofern stellen Religion und Religionszugehörigkeit nach wie vor einen wichtigen Teil der sozialen und kulturellen Vielfalt sowie der persönlichen Identifizierung dar.

Auch der Kanton Solothurn ist analog zum schweizweiten Trend religiös vielseitiger geworden und beheimatet ein breites Spektrum an «kleineren» Religionsgemeinschaften. Besonders in den letzten zwei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts hat die Anzahl von nichtchristlichen Glaubensangehörigen zugenommen und damit auch die Präsenz der neuen und zugewanderten Gemeinschaften. Nebst der Römisch-katholischen, der Evangelisch-reformierten und der Christkatholischen Kirche als öffentlich-rechtlich anerkannte Institutionen finden sich Gemeinschaften weiterer christlicher Konfessionen sowie alevitische, buddhistische, jüdische, hinduistische und muslimische Religionsgemeinschaften sowie Angehörige der Bahá'í und der Sikhs. Sie alle sind als Vereine oder Stiftungen und somit privatrechtlich organisiert. Es handelt sich dabei um eine heterogene Gruppe von Religionsgemeinschaften, die jedoch durch folgende Merkmale geeint wird: Es sind alle Gemeinschaften, die eine soziale Einheit bilden, um bestimmte religiöse Zwecke zu verfolgen und diese durch ein regelmässiges Angebot umsetzen. Die Einheit vereint folglich Personen mit gleichen religiösen bzw. spirituellen Überzeugungen und trägt zur Gemeinschafts- und Identitätsbildung bei. Zudem weist sie eine zeitliche Kontinuität und Dauer auf. Zu den Definitionskriterien gehören somit eine institutionelle Dimension sowie eine gemeinschaftlich-rituelle, welche die soziale Dimension mit einschliesst. Zentral sind dabei in fast allen religiösen Traditionen die lokale Gruppe resp. der lokale Bezug und das damit verbundene gemeinsame Praktizieren von Gebet, Gesang, Riten und der darüber hinausweisende soziale Umgang sowie die Identifikation. Insofern spielen Grösse, Organisationsform oder gesellschaftliche Bedeutung der Religionsgemeinschaft keine Rolle, jedoch diese Mehrdimensionalität.³

Leider ist es nicht möglich, die Veränderungen in der Religionslandschaft statistisch bis ins letzte Detail zu beschreiben: Aufgrund der Steuerdaten als Quelle kann das Amt für Gemeinden nur Auskünfte über Zugehörigkeiten zu den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen machen: So gehörten 2022 27,2 % der Solothurner Bevölkerung der Römisch-katholischen, 17,8 % der Evangelisch-reformierten und 0,4 % der

1 Die Nennung «ohne Religionszugehörigkeit» gilt für Personen, die angeben, keine Religionszugehörigkeit (mehr) zu haben. Mit 32 % stellt diese heterogene Gruppe schweizweit mittlerweile die zweitgrösste Gruppierung dar, im Kanton Solothurn ist sie mit 36 % gar die grösste Gruppe; vgl. Bundesamt für Statistik: Religionszugehörigkeit in der Schweiz. Bevölkerung ohne Religionszugehörigkeit, Neuenburg 2023, online unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/sprachen-religionen/religionen.assetdetail.25225675.html>

2 Die Religionszugehörigkeit wird vom Bundesamt für Statistik jährlich per Fragebogen bei einer Stichprobe von mindestens 200'000 Personen der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren erhoben. Die Strukturerhebung ist damit die Quelle für die offiziellen Zahlen zur Religionszugehörigkeit in der Schweiz. Die aktuellsten Zahlen und Statistiken finden sich unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/sprachen-religionen/religionen.html>

3 Die hier verwendete Definition stützt sich auf den Bericht der Universität Luzern zur Solothurner Religionslandschaft: Baumann, Martin; Tunger-Zanetti, Andreas; Neubert Zurlinden, Frank: Die privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften im Kanton Solothurn. Abschlussbericht zum Forschungsprojekt im Auftrag des Kantons Solothurn im Zeitraum November 2019 bis August 2020, aktualisiert Januar bis April 2024, Luzern 2024, S. 10; vgl. auch Bochinger, Christoph (Hrsg.): Religionen, Staat und Gesellschaft. Die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt (Nationales Forschungsprogramm NFP 58), Zürich 2012, S. 23f.

Christkatholischen Kirche an. Das bedeutet gleichzeitig, dass 54,6 % der Solothurner Bevölkerung einer anderen Konfession oder Religion angehören oder konfessionslos sind.⁴ Schätzungen aus der Strukturhebung des Bundesamts für Statistik ergeben, dass ca. 5 % (rund 13'000 Personen) einer anderen christlichen Konfession, 7,5 % (rund 19'000 Personen) einer islamischen und rund 1,5 % (rund 4000 Personen) einer anderen Glaubensgemeinschaft angehören.⁵ Abgesehen von den statistischen Zugehörigkeiten zu einer Religion oder Konfession gibt es im Kanton Solothurn derzeit insgesamt 47 privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften.⁶ Viele davon sind einfach vertreten, die grösste Anzahl und Heterogenität finden sich bei christlich-freikirchlichen (21) und muslimischen (17) Gemeinschaften, die in sich wiederum verschiedene Strömungen und Richtungen vereinen. Ausserdem existiert seit 2023 mit dem Islamischen Kantonalverband Solothurn IKSO eine Dachorganisation, der derzeit 9 sunnitisch geprägte Moscheevereine angehören.⁷

Wegen seiner zentralen und verkehrsgünstigen Lage in der Schweiz bietet sich der Kanton Solothurn, insbesondere rund um die Städte Olten und Solothurn, als Standort für Versammlungsorte oder religiöse Gebäude von privatrechtlichen und schweizweit aktiven Gemeinschaften an, da eine leichte und zeitsparende Erreichbarkeit aus allen Richtungen gegeben ist. Das führt dazu, dass sich die Einzugsgebiete der ansässigen Gemeinschaften oft weit über die Kantonsgrenzen hinaus erstrecken. Umgekehrt orientieren sich auch im Kanton ansässige Mitglieder anderer privatrechtlicher Religionsgemeinschaften nach ausserhalb (v. a. Basel, Biel, Bern, Mittelland, Zürich), was durch die geografische Zersplitterung begünstigt wird. So führen beispielsweise serbisch- und eritreisch-orthodoxe Geistliche aus dem Umland regelmässig Gottesdienste in Solothurn und Grenchen durch, ohne dass dort eigenständige orthodoxe Gemeinden bestünden. So verschieden die Gemeinschaften, so unterschiedlich sind auch die Einzugsgebiete: Während die Besucherinnen und Besucher der meisten Moscheen aus einem Umkreis von höchstens 15 km kommen, legen Sikhs, Hindus oder thailändische Buddhisten in vielen Fällen weitere Wege zurück und überqueren dabei auch häufiger Kantonsgrenzen.⁸

Abgesehen von den Religionsgemeinschaften gibt es auf Solothurner Boden – wohl aufgrund der geografischen Lage – religiöse Bauten, die schweiz- und europaweit bedeutend sind und Menschen aus aller Welt anziehen. Als Beispiele sind das buddhistische Wat Srinagarinvararam in Gretzenbach, der hinduistische Tempel der Sri Manonmani Ampal in Trimbach oder die Ebu Hanife-Moschee in Grenchen zu nennen. Ob mehr oder weniger sichtbar: Die Kultstätten übernehmen eine doppelte Funktion, indem sie den Gemeinschaften eine religiöse, kulturelle und soziale Heimat bieten und darüber hinaus den Wunsch einer örtlichen Beheimatung symbolisieren. Mit den Worten des Religionswissenschaftlers Martin Baumann ausgedrückt: «Wer baut, bleibt.»⁹

4 Vgl. Amt für Finanzen: Kanton Solothurn in Zahlen 2023, online unter: https://so.ch/fileadmin/internet/fd/fd-afin/stat/00/ktsoiz/Kanton_Solothurn_in_Zahlen_2023.pdf

5 Vgl. Bundesamt für Statistik: Religionszugehörigkeit nach Kantonen. Ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren. Veröffentlicht am 26.01.2024, online unter:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/sprachen-religionen/religionen.assetdetail.33947032.html>; allerdings enthalten solche Statistiken eine wichtige Verzerrung, da die Zugehörigkeit bei den privatrechtlichen Religionsgemeinschaften keinen formalen Charakter hat, vgl. Baumann et al.: Religionsgemeinschaften im Kanton Solothurn, S. 18.

6 Eine Übersicht über alle Gemeinschaften mitsamt Steckbriefen findet sich im Schlussbericht des Zentrums Religionsforschung, vgl. Baumann et al.: Religionsgemeinschaften im Kanton Solothurn, ab S. 24; eine Auflistung aller privatrechtlichen Religionsgemeinschaften findet sich zudem in Anhang 2 in Kapitel 11.2.

7 Vgl. <https://ikso.ch/index.html>

8 Vgl. Baumann et al.: Religionsgemeinschaften im Kanton Solothurn, S. 18.

9 Vgl. Schluchter, André et al.: Geschichte des Kantons Solothurn im 20. Jahrhundert, Band 5, Teil 2: 1914–2010. Politik und Staat, Kirchen und Religion, sowie Kultur, Solothurn 2018, S. 301.

Insofern lässt sich einleitend zusammenfassen, dass die Religionslandschaft im Kanton Solothurn vielfältig, aber aufgrund der Grösse des Kantons überschaubar ist, sie aufgrund ihrer geografischen Situation einige Besonderheiten hervorbringt und die Entwicklungen einer schweizweiten Tendenz entsprechen. Diese Veränderungen bringen indes auch mit sich, dass sie den Kanton vor Fragen stellt, die religionspolitisch anzugehen sind.

Anhand der vom Zentrum Religionsforschung im Jahr 2020 erstellten und im Frühjahr 2024 aktualisierten Landkarte¹⁰ (ohne christliche Gemeinschaften, Ausnahme Kloster Beinwil) wird ersichtlich, wo im Kanton sich die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften angesiedelt haben:



Abbildung 1: Religionslandkarte des Kantons Solothurn¹¹

¹⁰ Vgl. Baumann et al.: Religionsgemeinschaften im Kanton Solothurn, S.23. Die Religionslandkarte verändert sich fortlaufend, regelmässig aktualisiert wird die virtuelle Religionslandkarte auf der kantonalen Homepage www.so.ch/religion.
¹¹ Die Ziffern auf der Abbildung beziehen sich auf die Auflistung im Bericht.

1.2. Religion und Religionsgemeinschaften in gesamtgesellschaftlicher Perspektive

Vertieft mit religionspolitischen Fragestellungen auseinandergesetzt hat sich in den Jahren 2006 bis 2012 auch das Nationale Forschungsprogramm «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft» (NFP 58) mit dem Ziel, Veränderungsprozesse im Bereich Religion wissenschaftlich zu untersuchen, Spannungsfelder auszuloten und einen Beitrag zu deren Lösung zu leisten. Für das Forschungsteam war klar, dass die tiefgehenden Veränderungsprozesse in der religiösen Landschaft der Schweiz sich auf allen gesellschaftlichen Ebenen niederschlagen und einerseits religiös-kulturelle Auseinandersetzungen mit sich bringen, andererseits aber auch ganz praktische Fragen im behördlichen Umgang aufwerfen – und zwar für alle Seiten. Um diesen konstruktiv zu begegnen, finden sich im Schlussbericht deshalb auch Empfehlungen an Behörden, Institutionen und Religionsgemeinschaften. Ganz grundsätzlich empfiehlt die Studie den Kantonen, auf die Veränderungsprozesse zu reagieren und beispielsweise zu prüfen, ob die jeweiligen religionsrechtlichen Bestimmungen auf privatrechtliche Religionsgemeinschaften ausgeweitet werden sollen. Ausgangspunkt der Überlegungen ist das aus dem Gleichbehandlungs- bzw. Nichtdiskriminierungsgebot abgeleitete Neutralitätsprinzip (siehe dazu das nachfolgende Kapitel). Letzteres verlangt vom Staat die Akzeptanz religiöser und kultureller Vielfalt in der Gesellschaft und damit implizit auch deren Förderung. Unabhängig vom rechtlichen Status resp. dem Anerkennungsgrad sollen Behörden die Bedürfnisse der Angehörigen religiöser Minderheiten besser decken und sie zu Vernehmlassungsverfahren explizit einladen, um eine positive Bindung zum Staat und den vorherrschenden Grundwerten zu erzeugen.¹² Damit einhergehend sind natürlich auch Pflichten resp. bestimmte Voraussetzungen zu prüfen.

So betrachtet, dringt Religion in alle Lebensbereiche vor. Auch wenn sie im Zusammenhang mit der persönlichen Überzeugung oder Ausübung Privatsache ist, so ist sie dennoch nicht von der öffentlichen Sphäre zu trennen: Religiöse Bauten prägen die Landschaft und Feiertage strukturieren das Kalenderjahr. Nebst diesen äusseren Faktoren übernehmen Religionsgemeinschaften wichtige Aufgaben im Zusammenhang mit der persönlichen Entwicklung und sozialen Integration von Menschen. Insofern ist Religion wichtig für die Gesellschaft und wichtig für den Staat, der Staat selbst ist aber nicht religiös. Aufgabe des Staates ist es, die Religionsfreiheit zu schützen, den religiösen Frieden zu wahren und Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Religiosität als Teil der Gesellschaft bestehen kann. Dahingehend ist auch ein Bundesgerichtsentscheid zu verstehen, wonach das Neutralitätsgebot nicht den Sinn hat, das religiöse oder weltanschauliche Moment aus der Staatstätigkeit völlig auszuschliessen, sondern die unparteiische, gleichmässige Berücksichtigung der in der pluralistischen Gesellschaft auftretenden religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu ermöglichen.¹³ Demzufolge hat Religiosität eine Daseinsberechtigung und eine Aufgabe – nicht nur für den Einzelnen oder eine bestimmte Gemeinschaft, sondern für die Gesellschaft als Ganzes: Sie ist zuständig für die Vermittlung von Werten und moralischen Überzeugungen, an denen jeder und jede Einzelne das Handeln ausrichten kann. Der freiheitliche Staat benötigt diesen sittlichen und ideellen Rahmen, damit seine Bürgerinnen und Bürger die staatliche

¹² Vgl. Baumann, Martin: Religionsgemeinschaften im Wandel – Strukturen, Identitäten, interreligiöse Beziehungen, in: NFP 58, S. 21–75, S. 74.

¹³ Vgl. BGE 118 Ia 46; ausführlicher dazu in Kap. 1.3.

Ordnung verstehen, sie als die Ihre akzeptieren und sich daran halten – er ist aber nicht dafür verantwortlich, diesen Rahmen zu definieren. Umgekehrt sind Religionsgemeinschaften als Institutionen auf den Staat angewiesen: Nicht nur formell gibt er den rechtlichen Rahmen vor, er gewährleistet auch die Verwirklichung der Grundrechte und interveniert dort, wo sie bedroht sind.

Nebst diesem Aspekt hat Religion resp. haben Religionsgemeinschaften eine praktische Funktion, die über die religiösen Zwecke und Aufgaben hinausreicht: Religionsgemeinschaften sind wichtiger sozialer Treffpunkt zum Austausch von Informationen und Ort der Beziehungspflege. Mit Sprach-, Beratungs- und Bildungsangeboten leisten sie Integrationsarbeit; eine Aufgabe, die sie zusätzlich zum Staat und der Zivilgesellschaft und unabhängig von ihrem rechtlichen Status leisten. Religiöse Gemeinschaften vertreten zudem als Organisation ihre Mitglieder gegenüber Dritten und verleihen ihnen somit eine Stimme, was die Chancengleichheit und den Zusammenhalt der Gesellschaft fördert. Es sind somit nebst religiösen Dienstleistungen explizit auch soziale Dienstleistungen, durch welche sich Religionsgemeinschaften einen gesamtgesellschaftlichen Beitrag leisten. Im System der öffentlich-rechtlichen Anerkennung ist dies fest verankert, denn die Dienste und Angebote stehen explizit allen offen, unabhängig von der Religionszugehörigkeit. Im hohen Sozialengagement, das noch immer die hohe Relevanz der Kirchen ausmacht, liegt denn auch der Wert, der den Institutionen auch von Aussenstehenden zugesprochen wird und bis hin zur Legitimation von Staatsbeiträgen reicht.

Bei den Leistungen von Religionsgemeinschaften ausserhalb des religiösen Spektrums setzt auch das Interesse des Staats im Hinblick auf die Zusammenarbeit und eine Erweiterung derselben an, insbesondere wo sie mit den bundesverfassungsmässigen Zielen des Staates und dem damit verbundenen gesellschaftlichen Handeln in Einklang zu bringen sind. Religionsgemeinschaften übernehmen hier mittels ihrer Leistungen eine Scharnierfunktion: einerseits in der ideellen Vermittlung zwischen ihren Mitgliedern und staatlichen Behörden, andererseits bei der Bewältigung von Querschnittsaufgaben oder religionsspezifischen Aufgaben mit gesellschaftlichen Auswirkungen.¹⁴ Während dieses Miteinander mit Blick auf die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen historisch gewachsen und etabliert ist und sich in klar umrissenen Rechten und Pflichten äussert, ist die Zusammenarbeit zwischen dem Staat und den privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften im Kanton Solothurn und auch in vielen weiteren Kantonen nicht geklärt. War aufgrund der zahlenmässigen und gesellschaftlichen Bedeutung lange Zeit kein Handlungsbedarf festzumachen und die Verhältnisbestimmung allein durch historische Gründe zu legitimieren, bedarf diese Asymmetrie an Rechten und Pflichten in Anbetracht demografischer Veränderungen und der aus der Bundesverfassung abzuleitenden Neutralität einer Überarbeitung, denn sie führt heute zu einer strukturellen Ungleichbehandlung. Diese muss sukzessive abgebaut werden, um den gesamtgesellschaftlichen Bedürfnissen entgegenzukommen und die Chancengleichheit aller Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern: Ein Anliegen, das staatliches Handeln erfordert und letztlich allen Mitgliedern der Gesellschaft zugutekommt, denn staatliches Handeln verliert

¹⁴ Zwischen Aufgaben von gemeinnützigen Organisationen und Staatsaufgaben besteht ein enger Zusammenhang: Die Entstehung von Staatsaufgaben ist häufig auf das Wirken von privaten Akteuren zurückzuführen, indem diese die Öffentlichkeit sensibilisieren und Rechtssetzungsprozesse in Gang setzen, den Staat aber auch dabei unterstützen, die Aufgaben effizient und effektiv zu erfüllen. Insofern ist der Staat sowohl bei der Entstehung als auch bei der Erfüllung von Aufgaben auf private Akteure wie Religionsgemeinschaften angewiesen, vgl. Hafner, Felix: Aufgaben der NGOs: Staatsaufgaben oder private Aufgaben?, in: Menschenrechte konkret – Die Rolle der lokalen NGOs, hrsg. v. Denise Buser, Felix Hafner, Béatrice Speiser, Barbara Werner, Basel 2003, S. 153–180, S. 178.

dann seine Legitimation, wenn es sich zu fest von der Realität entfernt. Wie stark das geltende Recht und die Realität heute bereits voneinander abweichen und welche Probleme dieser Zustand mitführt, lässt sich nicht abschliessend umreissen, da etwa konkrete Mitgliederzahlen von privatrechtlichen Religionsgemeinschaften fehlen. Nichtsdestotrotz haben bestimmte, namentlich muslimische und freikirchliche Religionsgemeinschaften eine bemerkenswerte und mitunter auch gesellschaftlich bedeutende Grösse erreicht. Ihr Dasein in der Mitte der Gesellschaft lässt sich nicht ausblenden und es ruft alle Seiten in die Pflicht. So stellen sich Fragen insbesondere bei Themen, die in religionspolitischer Hinsicht bisher nur von den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen bewirtschaftet werden, z. B. bei der institutionellen Seelsorge, der Friedhofsnutzung oder dem Unterricht in und über Religion.

1.3 Staat, Religion und Religionsgemeinschaften – eine Verhältnisbestimmung zwischen Trennung, Neutralität und Zusammenarbeit

Für die wie auch immer gestaltete Einflussnahme oder grundsätzlich die Verhältnisbestimmung von Staat und Religion sind gemäss Artikel 72 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) die Kantone zuständig. Das hat zur Folge, dass jeder Kanton ein eigenes religionspolitisches resp. religionsrechtliches System kennt, das historisch gewachsen ist. In der Schweiz gibt es somit kein einheitliches staatskirchenrechtliches System. Der Weg zum heutigen System war indes geprägt durch kriegerische Auseinandersetzungen, die man sich in der Schweiz des 21. Jahrhunderts nur schwer vorstellen kann: Im Zuge des Sonderbundkriegs und der Gründung des Schweizerischen Bundesstaats 1848 hat sich ein föderalistisches Modell herausgebildet, das katholisch-konservative und liberale Kantone zusammenführte und nur dank der Ausklammerung von religiösen resp. konfessionellen Fragestellungen möglich war. War in der ersten Bundesverfassung von 1848 die Religionsfreiheit noch «unperfekt»¹⁵ und nur für Angehörige der christlichen Konfessionen garantiert, wurde 1874 die Religionsfreiheit als universales Grundrecht eingeführt, wodurch die Diskriminierung der jüdischen Bevölkerung zumindest auf Verfassungsebene beseitigt wurde.¹⁶ Zugleich wurden im Zuge des Kulturkampfes Ausnahmeartikel aufgenommen, die die Glaubens- und Gewissensfreiheit einseitig einschränkten: So galt ein Jesuitenverbot, ein Verbot zur Errichtung neuer resp. Wiederherstellung aufgehobener Klöster und die Errichtung von Bistümern wurde der Genehmigung durch den Bund unterstellt. Als Begründung wurde der Schutz des Religionsfriedens genannt, faktisch war damit jedoch eine Diskriminierung des römisch-katholischen Glaubens verbunden. Dass erst mit der Aufhebung des Bistumsartikel 2001 der letzte Ausnahmeartikel aus der Bundesverfassung verschwunden ist, zeigt die langen Nachwirkungen des Kulturkampfes.¹⁷ Die in Bezug auf Religion geltende diskriminierungsfreie Zeit war allerdings nur von kurzer Dauer: Mit der Einführung des Minarettverbots 2009 ist wiederum ein Ausnahmeartikel eingeführt worden, der die Religionsfreiheit einschränkt und sich explizit gegen ein bestimmtes religiöses Bekenntnis stellt. Dass es sich hierbei nicht um das Verbot einer

¹⁵ So der Staatsrechtsprofessor Andreas Stöckli im Rahmen der Tagung «175 Jahre Religionsfreiheit in der Bundesverfassung», die am 1. September 2023 vom Institut für Religionsrecht und dem Institut für Föderalismus durchgeführt wurde.

¹⁶ Andersgläubige gab es zu diesem Zeitpunkt offiziell nicht in der Schweiz. Mit dem 1893 auf Verfassungsebene eingeführten Schächtverbot wurde die Kultusfreiheit der jüdischen Bevölkerung wieder partiell eingeschränkt. Der Verfassungsartikel wurde 1978 untergeordnet im Tierschutzgesetz verankert und gilt noch immer.

¹⁷ Vgl. Historisches Lexikon der Schweiz: Ausnahmeartikel, siehe auch: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010388/2008-07-28/>

Glaubensgemeinschaft handelt, sondern lediglich um das Verbot eines spezifischen Merkmals resp. Symbols ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nur ein schwacher Trost: Faktisch widerspricht auch dieser Ausnahmeartikel den Verfassungsnormen der Religionsfreiheit, des Diskriminierungsverbots und des Gleichbehandlungsgebots.¹⁸

Ganz grundsätzlich leitet sich aus den in der Bundesverfassung verankerten Grundrechten der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie der Rechtsgleichheit – und spezifischer des darin enthaltenen Diskriminierungsverbots – der Grundsatz der staatlichen Neutralität ab, der leitend ist für die Verhältnisbestimmung von Staat und Religion. So beschreibt es auch das Bundesgericht 1987 erstmals: «Die Glaubens- und Gewissensfreiheit (...) verpflichtet den Staat zu religiöser Neutralität.»¹⁹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit umfasst Denken, Reden und Handeln gemäss religiöser und weltanschaulicher Überzeugung. Oftmals wird hier der Begriff der Religionsfreiheit verwendet, da Religion alle Arten von Vorstellungen über die Beziehung des Menschen zum Göttlichen bzw. Transzendenten bezeichnet und so umfassender zu verstehen ist als die Begriffe von Glauben und Gewissen. Wenn diese Vorstellungen eine gewisse grundsätzliche, weltanschauliche Bedeutung erlangen und eine religiös fundierte, zusammenhängende Sicht grundlegender Probleme zum Ausdruck bringen, finden sie den Schutz des Grundrechts. Entsprechend fallen auch atheistische Lehren in den Schutzbereich der Religionsfreiheit. Umfassende weltanschauliche Überzeugungen ohne Transzendenzbezug werden so den religiösen Anschauungen gleichgestellt und für den Staat gilt das Gleichbehandlungsgebot. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung haben die staatlichen Organe hinsichtlich der Ausübung der Religionsfreiheit von der Bedeutung auszugehen, welche die religiöse Norm für den Grundrechtsträger hat. Der Schutzbereich bestimmt sich somit im Kern nach subjektiven Gesichtspunkten. Aus dem Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit lässt sich entsprechend auch ableiten, dass Religionsgemeinschaften sich ohne staatliche Einflussnahme frei bilden können.²⁰

Ein Staat, der die religiöse Selbstbestimmung seiner Einwohnerinnen und Einwohner respektiert, darf unter der Bedingung der religiösen Neutralität selbst keine religiöse Form annehmen, sich nicht mit einer bestimmten religiösen Auffassung verbinden und selbst keine religiöse Lehre vertreten.²¹ Insofern muss er sich auch vor einer inhaltlichen Definition von Religion hüten. Zugleich muss er als gesetzgebende und rechtsprechende Gewalt zumindest formal bestimmen, was als Religion gilt und infolgedessen zum rechtlichen Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit gehört.²² Damit einhergehend besteht eine staatliche Verpflichtung, die Freiheit religiöser Betätigung in gesellschaftlichen und privaten Verhältnissen zu schützen. Eine besondere Ausprägung dieser Pflicht ist Art. 15 Abs. 4 BV, der unter anderem untersagt, dass jemand gezwungen wird, einer Religionsgemeinschaft anzugehören. Der Staat gewährleistet dieses Recht unabhängig von Bestimmungen einer Religionsgemeinschaft und schränkt damit deren Autonomie zugunsten der individuellen

¹⁸ Vgl. Hafner, Felix: Vom Jesuiten- zum Minarettbauverbot. 175 Jahre Bundesverfassungen mit religiösen Ausnahmebestimmungen, in: Basler Juristische Mitteilungen 4/2024, S. 1–19, S. 13f., S. 17.

¹⁹ Vgl. BGE 113 Ia 304.

²⁰ Vgl. Engi: Neutralität, S. 169ff.

²¹ Vgl. Reber, Christian: Staatliche Unterstützung für Leistungen der anerkannten Kirchen – Religionspolitik nach zweierlei Mass, Fribourg 2020, S. 26; funktional betrachtet trägt das Bekenntnis des Rechtsstaats zu Religionsfreiheit und religiöser Neutralität selbst religiöse Züge, weil es im Verfassungsstaat sinnstiftend und integrativ wirkt, vgl. Hafner: Vom Jesuiten- zum Minarettbauverbot, S. 15f.

²² Vgl. Engi: Neutralität, S. 172. Was somit als religiöse resp. weltanschauliche Gemeinschaft gilt, ist eine Abgrenzungsfrage. Mit Blick auf den Kanton Solothurn ist dies beispielsweise bei der Anthroposophischen Gesellschaft spannend, die sich explizit nicht als Religion, sondern als «weltanschauliche Bewegung» bezeichnet. Zugleich ist aus der Anthroposophie die Bewegung der Christengemeinschaft entstanden, die im Kanton Basel-Stadt öffentlich anerkannt ist. Hier sieht man die Abgrenzungsschwierigkeiten resp. die fließenden Grenzen.

Freiheit ein. Auch andere Freiheitsbeschränkungen durch religiöse Gemeinschaften können staatliche Interventionen nötig machen.²³ Für solche staatlichen Interventionen müssen die in Art. 36 BV geregelten Voraussetzungen für die Einschränkung von Grundrechten erfüllt sein. Zu erwähnen ist das öffentliche Interesse oder der Schutz von Grundrechten Dritter. Als Beispiel ist hier die Vermittlung von extremistischem und radikalem Gedankengut zu nennen oder der Machtmissbrauch gegenüber einzelnen Mitgliedern etwa durch körperliche Züchtigung. Ausserdem kann es bereits vor der Prüfung von Art. 36 BV zu Beschränkungen durch ein anderes, konkurrierendes Grundrecht kommen. Allenfalls wird das konkurrierende Grundrecht durch völkerrechtliche Verbote und/oder Bestimmungen des Straf- und Privatrechts statuiert.

Die Neutralität als Grundbedingung staatlichen Handelns in Bezug auf Religion, die sich in Unparteilichkeit und Zurückhaltung äussert, entbindet den Staat allerdings nicht von religionspolitischem Handeln. Ganz grundsätzlich entfaltet sich diese Verhältnisbestimmung zwischen trennend bis kooperativ²⁴: Dies zeigt sich exemplarisch in den unterschiedlichen Beziehungsformen zwischen Kantonen, Kirchen und weiteren Religionsgemeinschaften, die von der partnerschaftlichen Trennung in den Kantonen Genf und Neuenburg bis hin zu engen Verbindungen zwischen Landeskirchen und Kanton wie in Bern und Zürich führt.²⁵ Betrachtet man konkrete kantonale religionspolitische und religionsrechtliche Modelle, so haben sich in der Schweiz die öffentlich-rechtliche und die öffentliche – auch kleine oder kantonale – Anerkennung etabliert, die in Kantonsverfassungen und kantonalen Gesetzen verankert sind. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung bedeutet, dass eine Religionsgemeinschaft den Status einer juristischen Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts erhält: Damit verbunden sind staatliche Vorschriften, aber auch Rechte, was zu einem wechselseitigen Rechtsverhältnis und teilweise engen Beziehungen führt. Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Status werden die korporativen Rechte der Religionsgemeinschaften insoweit beschränkt, als öffentliches Recht nur unter Beachtung der Grundrechte und rechtsstaatlicher Prinzipien sowie einer demokratischen Organisation weitergegeben werden darf, was auch eine transparente Finanzverwaltung nach staatlichen Vorgaben, die periodisch geprüft wird, mit sich zieht.²⁶ Die damit einhergehenden Rechte sind in der Regel die Erhebung von Religionsgemeinschaftssteuern bei natürlichen und juristischen Personen, die unentgeltliche Nutzung öffentlicher Schulräume zur Erteilung eines konfessionellen Religionsunterrichts, der Zugang zur institutionellen Seelsorge und die Mitteilung von Personendaten aus den Einwohnerdiensten²⁷, um nur einige aufzuzählen. Abgesehen davon fungiert die öffentlich-rechtliche Anerkennung aber auch als eine Art Gütesiegel, das die Bedeutung der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften für die Gesellschaft hervorhebt. 24 von 26 Kantonen kennen die öffentlich-rechtliche Anerkennung. Einen eher symbolischen Charakter hat die öffentliche Anerkennung. Bei dieser Anerkennungsform verbleibt eine Religionsgemeinschaft im Privatrecht. Der Kanton kann jedoch privatrechtlich organisierte Kirchen und Religionsgemeinschaften mit der Verleihung besonderer Rechte anerkennen. Dazu gehört etwa der

23 Vgl. a.a.O., S. 174.

24 Vgl. Reber: Staatliche Unterstützung, S. 32f.

25 Vgl. Hafner, Felix/Ebnöther, Kathrin: Staatliche Förderung religiöser Aktivitäten, in: René Pahud de Mortanges/Erwin Tanner (Hrsg.): Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften nach staatlichem Recht, Zürich 2005, S. 131–161, S. 136.

26 Vgl. Hafner, Felix: Mehr Freiheit durch Anerkennung? Anmerkungen zur öffentlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften, in: Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaat, FS Luzius Wildhaber, hrsg. von Stephan Breitenmoser et al., Zürich/St. Gallen 2007, S. 1001–1022, S. 1004.

27 Aufgrund neuer Datenschutzbestimmungen wird dieses Recht allerdings immer mehr eingeeengt. Die kantonale Beauftragte für Information und Datenschutz hat zu Händen der Kirchgemeinden das Merkblatt «Datenerhebungen durch die Kirchgemeinden» erstellt. Online unter: <https://so.ch/staatskanzlei/datenschutz-oeffentlichkeitsprinzip/muster-merkblaetter-und-publikationen/merkblaetter/>

Zugang zur institutionellen Seelsorge oder die Möglichkeit zur Erteilung von Religionsunterricht im Rahmen der öffentlichen Schule. Nicht damit einhergehend ist die Steuerhoheit.²⁸ Selbstredend sind damit aber auch Pflichten verbunden: So hält die Kantonsverfassung von Basel-Stadt fest, dass für die kantonale Anerkennung von Religionsgemeinschaften eine gesellschaftliche Bedeutung gegeben sein muss, der Religionsfrieden und die Rechtsordnung respektiert werden müssen, eine transparente Finanzverwaltung vorliegt und den Mitgliedern jederzeit der Austritt gewährt wird.²⁹ Die kleine Anerkennung ist explizit auch für diejenigen Religionsgemeinschaften eine Option, die nicht alle Voraussetzungen für die öffentlich-rechtliche Anerkennung erfüllen. Insofern erhalten die anerkannten Gemeinschaften weniger Rechte und Pflichten, sie werden aber mit den öffentlich-rechtlich anerkannten Gemeinschaften insoweit gleichgestellt, als sie ebenfalls explizit staatliche Anerkennung finden und als Institutionen des öffentlichen Interesses gelten. Anders als bei der öffentlich-rechtlichen Anerkennung braucht es für die kleine Anerkennung keine Verfassungsänderung mit obligatorischer Volksabstimmung.³⁰ Ein Rechtsanspruch besteht indes nicht. Die öffentliche Anerkennung existiert auch in den Kantonen Genf und Neuenburg, nicht jedoch die öffentlich-rechtliche. Als einzige nicht christlich-jüdische Gemeinschaft sind im Kanton Basel-Stadt zwei alevitische Gemeinschaften öffentlich anerkannt. Der Kanton Solothurn kennt diese Anerkennungsform nicht.

Ausserhalb dieses rechtlichen Spektrums sind die Kontakte zu den privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften nicht oder nur punktuell – bspw. in Bezug auf Integrationsfragen – geregelt. Entsprechend sind die koordinierenden Aufgaben in Bezug auf privatrechtliche Religionsgemeinschaften oftmals in den Integrationsfachstellen verortet oder daraus herausgewachsen; so gibt es in einigen Kantonen seit ein paar Jahren kantonale Stellen, die sich spezifisch um die Belange dieser Religionsgemeinschaften und die damit verbundenen staatlichen Interessen kümmern: Entweder wurden sie wie in Basel-Stadt (seit 2005), Zürich (seit 2015) und Solothurn (seit 2022) neu geschaffen oder wie in Bern (2020) um den Zuständigkeitsbereich der privatrechtlichen Religionsgemeinschaften erweitert. Anders als die Kantone unterhält der Bund keine institutionellen Beziehungen zu Religionsgemeinschaften, wobei Ausnahmen die Regel bestätigen: Sowohl in der Armeeeseelsorge als auch im Bereich der Bundesasylzentren sind die Kirchen und mittlerweile auch nichtchristliche Gemeinschaften in die offizielle Zusammenarbeit eingebunden. Auf Bundesebene gibt es für Religionsgemeinschaften jedoch keinen öffentlich-rechtlichen Status.³¹ Für religionsrechtliche Belange auf Bundesebene setzt sich jedoch im Rahmen ihrer Kompetenzen die Koordinationsstelle Religionsfragen ein. Ihre Aufgabe ist es, den Austausch zwischen verschiedenen Bundesstellen zu fördern und so eine kohärente Haltung in Religionsfragen sicherzustellen.³²

28 Vgl. Reber: Staatliche Unterstützung, S. 49–52.

29 Vgl. Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, §133 Abs. 1 (SG 111.100).

30 Vgl. Hafner: Mehr Freiheit durch Anerkennung?, S. 1009.

31 Vgl. Brosi, Urs: Recht, Strukturen, Freiräume, Zürich 2016, 253f.

32 Die Koordinationsstelle Religionsfragen, angesiedelt im Bundesamt für Justiz, hat sich bspw. in Erfüllung des Postulates 16.3314 Ingold vom 27. April 2016 zuletzt mit der Frage nach Professionalisierungsanreizen für religiöse Betreuungspersonen befasst und dazu zu Händen des Bundesrats einen Bericht verfasst.

Die Kantone sind weder aufgrund der Bundesverfassung noch gemäss Europäischer Menschenrechtskonvention zur Herstellung einer positiven religionsrechtlichen Parität verpflichtet. Auch das Bundesgericht hat es bisher abgelehnt, die Verweigerung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung als bundesverfassungswidrig einzustufen. Ein Rechtsanspruch auf öffentlich-rechtliche oder rechtliche Anerkennung besteht somit nicht.³³ Da das kantonale Religionsverfassungsrecht vor allem durch das in Art. 8 BV festgehaltene Gleichbehandlungsgebot und Diskriminierungsverbot, das in Art. 9 BV geregelte Willkürverbot sowie das sich aus der Religionsfreiheit in Art. 15 BV resultierende Prinzip der religiösen Neutralität des Staates begrenzt wird, stellt sich jedoch die Frage, ob fehlende Rechtsansprüche vor dem Verfassungsrecht standhalten. Zumindest ist im Falle der Ablehnung eines Gesuchs auf Anerkennung eine Begründung zu verlangen, wobei aufgrund der staatlichen Begründungsneutralität nicht auf die religiöse Orientierung der gesuchstellenden Religionsgemeinschaft abgestellt werden darf. Aus der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichts für Menschenrechte kann der Schluss gezogen werden, dass die kantonalen Anerkennungsordnungen fair und diskriminierungsfrei auszugestalten sind. Es ist somit nicht auszuschliessen, dass das Bundesgericht frühere Kantonsverfassungsbestimmungen auf die neue Rechtsprechung überprüfen und die Kantone zu einer diskriminierungsfreien Anerkennungspraxis verpflichten wird.³⁴

³³ Vgl. Hafner: Mehr Freiheit durch Anerkennung?, S. 1004f.

³⁴ Vgl. Hafner, Felix: Religionsverfassung, in: Verfassungsrecht der Schweiz, Bd. III, hrsg. v. Oliver Diggelmann, Maya Hertig Randall, Benjamin Schindler, Zürich 2020, S. 2327–2349, S. 2340f.

2. Religionspolitik im Kanton Solothurn

2.1. Staat und Kirche im Kanton Solothurn – damals bis heute

Letztlich beschreibt der Begriff Religionspolitik all jene Vorhaben und Handlungen, die das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften grundsätzlich organisieren und regeln. Somit sind all jene Entscheide und Massnahmen des Staates religionspolitisch zu fassen, die auf das Wirken von Religionsgemeinschaften Einfluss nehmen. Wie sich dies in den letzten 200 Jahren entwickelt hat, soll das folgende Kapitel aufzeigen. Im Kulturkampfanton Solothurn hat die Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat die politische und gesellschaftliche Entwicklung des Kantons stark mitgeprägt. Solothurn zählt seit jeher zu den Kantonen, die sich nicht dem Prinzip der Trennung, sondern dem Prinzip der Verbindung von Kirche und Staat verpflichten. Eine vertraglich geregelte Zusammenarbeit zwischen dem Staat Solothurn und den Kirchen gibt es mit der Evangelisch-reformierten Kirche seit 1875 und mit der im Zuge des Kulturkampfes im Kanton Solothurn gegründeten Christkatholischen Kirche seit 1876. Mit der Römisch-katholischen Kirche resp. mit dem Heiligen Stuhl ist der Kanton Solothurn als Teil des Bistums Basel bereits seit 1828 mittels Bistumskonkordat verbunden, damals wurde Solothurn im Rahmen der Neuerrichtung auch zum Bischofssitz. Das Bistumskonkordat unterliegt dem Völkerrecht.³⁵ Die engen Verbindungen dürfen aber nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass im Kanton Solothurn der Kulturkampf wütete und Spuren hinterliess: Traditionsgemäss gehörte der Kanton Solothurn zu den römisch-katholischen Kantonen, seine staatskirchliche Verbindung zur Römisch-katholischen Kirche wurde seit der Regeneration ab 1831 weiter ausgebaut. Zugleich überwog im Kanton ab diesem Zeitpunkt in der Regierung eine liberale Mehrheit, wodurch zwei sehr unterschiedliche Weltbilder aufeinanderprallten. Erwähnenswert ist hierbei, dass trotz der liberalen Vormacht die meisten Exponenten staatlicher Macht dem römisch-katholischen Bekenntnis angehörten. Es war somit weniger der Katholizismus an sich, der die Geister schied, sondern die Frage nach der Einflussnahme der Kirche und der Vormachtstellung Roms.

Aus dem liberalen Verständnis leitete sich denn auch das Aufsichtsrecht des Staates über die Kirchen ab, was zugleich den Schutz sowie eine Vorform der öffentlich-rechtlichen Anerkennung beinhaltete. Hier trafen nun aber Normsysteme aufeinander, die insbesondere das römisch-katholische System herausforderten und sich in Konflikten äusserten, etwa in Fragen zum Eherecht oder zum neutralen Schulunterricht. In den 1860er- und 1870er-Jahren verhärteten sich die kirchenpolitischen Fronten zunehmend und spitzten sich zu zum Kulturkampf. Verstärkt wurde er durch das I. Vatikanische Konzil von 1869/70, in dessen Zuge das Unfehlbarkeitsdogma des Papstes verkündet wurde. Eine Folge und eigentlicher Höhepunkt des konfessionellen Konflikts war 1874 die Aufhebung einer Anzahl kirchlicher Stiftungen und Klöster, deren etwa 4 Millionen Franken betragendes Vermögen für Schul- und Krankenfonds verwendet wurde. Im Zuge des Kulturkampfes konstituierte sich zwischen 1871 und 1876 die christkatholische Kirche, als Gründungsereignis gilt der sogenannte «Oltner Tag» vom 1. Dezember 1872. In den Jahren danach flachte der Konflikt zumindest äusserlich ab, was auch daran lag, dass sich wirtschaftliche und soziale Fragen in den Vordergrund drängten.³⁶ In der Kantonsverfassung von 1887 wurde die Organisationsform der Kirchgemeinde als dritter Gemeindetypus neben Einwohner- und Bürgergemeinden festgeschrieben und damit unter die staatliche Oberaufsicht gestellt.

³⁵ Vgl. Wallner, Thomas: Geschichte des Kantons Solothurn im 20. Jahrhundert, Band 4, Teil 1: 1831–1914. Verfassung – Politik – Kirche, Solothurn 1992, S. 247f.

³⁶ Vgl. a.a.O., S. 391ff.

Dies war zugleich eine Folge der Durchmischung von bis anhin konfessionell geschlossenen Gemeinden.

Im Verlauf des 20. Jahrhunderts gab es erfolglose Bestrebungen, das Kirchenwesen gesetzlich oder verfassungsmässig zu regeln. Dieses Misslingen einer konkreteren Verhältnisbestimmung ist nicht zuletzt auf das gegenseitige Misstrauen der Fronten des Kulturkampfes zurückzuführen. Allerdings gab es in der Zwischenkriegszeit zwei politische Vorstösse, die in entgegengesetzte Richtungen wiesen: Diejenige von 1917 ersuchte die Trennung von Kirche und Staat, diejenigen von 1933 die Installation von Landeskirchen. Während Erstere zurückgezogen wurde, wurde Letztere abgelehnt. Vorstösse rund um eine Kirchengesetzgebung blieben zwar fruchtlos, mit dem Gemeindegesetz von 1949 erhielten die Römisch-katholische, die Evangelisch-reformierte und die Christkatholische Kirche aber die öffentlich-rechtliche Anerkennung. 1952 wurde im Rahmen des Finanzausgleichs die Besteuerung von juristischen Personen eingeführt. Im Zuge der letzten Revision der Kantonsverfassung von 1980 bis 1986 wurde auch das Verhältnis zwischen Staat und Kirchen auf den Prüfstand gestellt. Dabei kamen zunächst zwei grundsätzliche Stossrichtungen in Frage: Öffentlich-rechtliche Anerkennung bei Regelung der wesentlichen Punkte in einem Kirchengesetz oder aber eine grundsätzliche Trennung von Kirche und Staat. Letztere Option kam jedoch nie über den Status einer Idee hinaus, weil der Trennungsgedanke kein abschliessendes Konzept war. In der eidgenössischen Abstimmung vom 2. März 1980 wurde die Volksinitiative «betreffend die vollständige Trennung von Staat und Kirche» von der Solothurner Stimmbevölkerung abgelehnt. Somit diente die Variante der öffentlich-rechtlichen Anerkennung als Diskussionsgrundlage im Verfassungsrat. Eine grundsätzliche Neuerung zur Verfassung von 1887 wurde damit nicht erzielt, der Kirchenartikel wurde jedoch in einem eigenen Abschnitt «Kirche und Staat» festgeschrieben. Auf den Erlass eines Kirchengesetzes wurde verzichtet. In der revidierten Kantonsverfassung von 1986 fanden die Kirchen erstmals Erwähnung als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ebenfalls festgehalten, wenn auch in der Praxis bereits etabliert, wurden die Bedingungen, dass die Kirchen sich in Kirchgemeinden organisieren und zu Synoden zusammenschliessen. Die Synoden sorgen für die allgemeinen Anliegen ihrer Religionsgemeinschaft und ordnen gemeinsame Belange der Kirchgemeinden – ein Grundsatz der Selbstverwaltung. Zugleich hält die revidierte Kantonsverfassung von 1986 die Möglichkeit fest, weitere Religionsgemeinschaften, «die Gewähr auf Dauer bieten», öffentlich-rechtlich anzuerkennen. Die Aufnahme dieses Abschnitts geht zurück auf einen Vorstoss der drei bereits öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen, die mit der Anerkennung verbundenen Privilegien auch anderen Gemeinschaften, die dies ebenfalls wünschen, zuteilwerden zu lassen. Auch für die Anerkennung anderer Religionsgemeinschaften gilt, dass sie sich gemäss Formulierung in Kirchgemeinden organisieren müssen (vgl. KV Art. 54 Ziff. 1). Damit soll sichergestellt werden, dass die anerkannten Religionsgemeinschaften, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Bereich tätig sind, demokratisch verfasst sind.³⁷ Der Staat kann somit gestützt auf die Verfassung keine Kirchen oder Religionsgemeinschaften in der Privatrechtsform oder in der kanonischen Rechtsform anerkennen.³⁸ Die Kompetenzen einer Anerkennung liegen beim Kantonsrat, es bedarf somit keiner Verfassungsänderung, sondern eines Kantonsratsbeschlusses. Ein Anerkennungsakt via Gesetzesreform mit

37 Vgl. Kellerhals, Adolf C.: Die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften im Kanton Solothurn, Freiburg 1991, S. 179f.

38 Vgl. a.a.O., S. 65f.

obligatorischer Volksabstimmung wurde abgelehnt, die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften unterliegt lediglich der fakultativen Volksabstimmung. Voraussetzungen, die für die Anerkennung erfüllt sein müssen, ein Verfahren, das einzuhalten ist, und die genauen Rechtsfolgen nennt die Verfassung nicht. Aufgrund dieses Mankos müsste in einem Vorverfahren zwischen der Verwaltung und der die Anerkennung verlangenden Religionsgemeinschaft eine Einigung über den Anerkennungsinhalt erzielt werden.³⁹ Bis anhin wurde aber von keiner privatrechtlichen Religionsgemeinschaft die Bemühung unternommen, einen Anerkennungsakt anzustreben. Die Kantonsverfassung von 1986 stellt die letzte religionsrechtliche Massnahme auf Verfassungsebene dar und definiert die heute noch geltende Verhältnisbestimmung. In den 1990er-Jahren gab es im Kantonsrat nochmals zwei Vorstösse zur Trennung von Staat und Kirche, wovon eine die Aufhebung des Kultus-Departements forderte. Beide Vorstösse wurden abgelehnt, die Abteilung Kirchenwesen wurde aber im Zuge von kantonalen Restrukturierungen ins damalige Erziehungsdepartement (heutiges Departement für Bildung und Kultur) transferiert. 2020 wurde die Abteilung personell aufgelöst, die administrativen und juristischen Belange werden seither im Departementssekretariat abgewickelt.⁴⁰

Als gemeinsames, quasi übergeordnetes Gremium der drei öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen wurde anfangs der 1980er-Jahre die Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz SIKO gegründet, bestehend aus Vertretungen der kantonalen Synoden. Die SIKO hat zwar keine Entscheidungshoheit, tritt jedoch gegenüber der Regierung und der Verwaltung als Gesprächspartnerin auf, etwa in Themen wie Religionsunterricht, institutioneller Seelsorge oder finanzpolitischen Fragestellungen. Seit 1995 ist der Austausch zwischen der Leitung des Departements für Bildung und Kultur und der SIKO institutionalisiert, es findet einmal jährlich ein Treffen statt.⁴¹ Im Lauf der Jahre kamen aufgrund der Themenvielfalt die Vorsteherinnen und Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements und des Departements des Innern hinzu.

Während der Staat mit den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen seit beinahe zwei Jahrhunderten offizielle Beziehungen pflegt, sind die Kontakte zu privatrechtlichen Religionsgemeinschaften viel jüngeren Datums, kaum geregelt und wenig flächendeckend. Grundsätzlich besteht somit ein System der Trennung. Eine Ausnahme bildet der «Runde Tisch der Religionen». Mit der Einführung des Sozialgesetzes 2007 fand der interreligiöse und interkulturelle Dialog im Sinne der Integrationsförderung der ausländischen Bevölkerung Eingang in die Gesetzgebung. Dabei wurde in § 122 Abs. 1 Bst. c des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) die Förderung des Dialogs als Aufgabe des Kantons (genauer der Fachstelle Integration) aufgenommen, um das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und ausländischen Bevölkerung zu verbessern. Der Runde Tisch der Religionen, an dem die öffentlich-rechtlichen und die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften vertreten sind, ist jedoch eine informelle Zusammenkunft. Seit seiner Einführung im Jahr 2007 haben sich sowohl das Informationsbedürfnis als auch der Integrationsauftrag gewandelt: Mitglieder zugewanderter Religionsgemeinschaften sind in der Mitte der Gesellschaft angekommen und nicht mehr «Objekt» der Integration, entsprechend geht es heute um andere Fragestellungen. Diese Entwicklung berücksichtigt der Vorschlag der Regierung zu einer gesetzlichen Neuregelung zur Schaffung einer

³⁹ Vgl. a.a.O., S. 175f, vgl. auch a.a.O., S. 181f.

⁴⁰ Vgl. Schluchter: Geschichte des Kantons Solothurn im 20. Jahrhundert, S. 242ff.

⁴¹ Vgl. Wallner: Geschichte des Kantons Solothurn im 20. Jahrhundert, S. 282.

– de facto bereits bestehenden – Koordinations- und Anlaufstelle für Religionsfragen im Rahmen der Revision des Sozialgesetzes.⁴²

Die Bedeutung des Kulturkampfes und seiner Nachwirkungen ist nicht zu unterschätzen, weil damals zwei gegensätzliche Staats-, Kultur- und Kirchengauffassungen aufeinanderprallten und neu ausgehandelt werden mussten. Deshalb ist es bemerkenswert, dass es im 20. Jahrhundert zu keinen weiteren Spannungen kam und das Verhältnis zwischen Kirche(n) und Staat mittlerweile auf einem gegenseitig vertrauensvollen und gesetzlich geregelten Verhältnis beruht. Nebst der Verankerung in der Kantonsverfassung gehören dazu unterschiedliche staatsrechtliche Finanzierungsmöglichkeiten wie die Finanzausgleichssteuer, die der Staat gleichzeitig mit der direkten Staatssteuer von den juristischen Personen erhebt. Dieses System reicht zurück ins Jahr 1952 und wurde mit dem Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 19. März 2019 (FIAG KG; BGS 131.74) neu geregelt. Im Rahmen der Gesetzesrevision wurde auch ein Leistungskatalog der gesellschaftlichen Aufgaben definiert, wofür die Kantonalorganisation die aus dem Finanzausgleich zur Verfügung stehenden Mitteln verwenden darf. Die Leistungen sind in § 19 Abs. 1 FIAG KG folgendermassen aufgeführt:

- a) für gesellschaftliche regionale und gesellschaftliche kantonale Aufgaben;
- b) für die Unterstützung von Leistungen mit gesellschaftlichem Charakter durch Drittorganisationen;
- c) für Investitionsbeiträge an Kirchgemeinden, jedoch maximal 20 Prozent des zur Verfügung stehenden Betrages.⁴³

Anhand dieser Auflistung lässt sich die Verhältnisbestimmung zwischen Staat und öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen im Grundsatz erfassen. Es ist ein Verhältnis, das auch heute noch Vorbildcharakter hat, gerade mit Blick auf eine Weiterentwicklung der religionspolitischen Beziehungen von Staat und privatrechtlichen Religionsgemeinschaften. An diesem Punkt setzt das Projekt «Staat und Religion» an, das die kantonale Religionspolitik unter Berücksichtigung des historisch Etablierten und gesellschaftlich Gewachsenen weiterentwickelt.

⁴² Vgl. RRB Nr. 2024/66 vom 23. Januar 2024. Änderung des Sozialgesetzes; Chancengleichheit, Religion und Integration der ausländischen Bevölkerung sowie Aufhebung der Case-Management-Stelle und der Gemeindefachstellen; Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat.

⁴³ Auf Stufe Verordnung sind diese Aufgaben nochmals präzisiert, vgl. § 9 Abs. 1–3 FIAV KG; in Anhang 1 in Kap. 11.1 sind die Inhalte abgebildet.

2.2. Staat und Religion – Projektursprung

Eingangs wurde beschrieben, wie die Religionslandschaft des Kantons Solothurn in den letzten Jahrzehnten vielfältiger geworden ist. Während diese Entwicklungen statistisch und teilweise äusserlich sichtbar wurden, hat sich die Staatstätigkeit aufgrund des gesetzlichen Auftrags auf den Umgang mit den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und auf die Aspekte der Förderung des interreligiösen Dialogs und der Zusammenarbeit mit privatrechtlichen Religionsgemeinschaften im Rahmen der Integrationsförderung beschränkt – dies im Bewusstsein, das Thema nicht in der notwendigen Tiefe erfassen zu können. Umgekehrt war es dadurch dem Kanton auch gar nicht möglich, seine eigenen Interessen im Umgang mit privatrechtlichen Religionsgemeinschaften zu verfolgen. Auf diesem begründbaren, kaum ausgestalteten religionspolitischen Umgang beruht schliesslich der Vorstoss der Fraktion SP/Junge SP aus dem Jahr 2017, mit dem der der Regierungsrat beauftragt werden sollte, die Schaffung einer Art «Charta der Religionen» zu prüfen (A 0227/2017), um privatrechtliche Religionsgemeinschaften als gesellschaftliche Akteurinnen symbolisch anzuerkennen und sie zugleich in die Pflicht zu nehmen. Die Charta wäre eine Art Label, mit dem bestätigt würde, dass sich die religiösen Verantwortungstragenden verpflichten, die Rechtsordnung, wie sie in Verfassung und Gesetzen festgehalten ist, einzuhalten. Bei Verstössen könnte das Label wieder entzogen werden. Mit RRB 2018/1042 vom 25. Juni 2018 anerkannte der Regierungsrat das Anliegen, lehnte aber das Instrument einer Charta aufgrund seiner reinen Symbolhaftigkeit ab. Im Sinne einer reinen Selbstverpflichtung ohne rechtlich bindenden Charakter müsste das Dokument zudem von den privatrechtlichen Religionsgemeinschaften selbst erarbeitet werden. Nicht zuletzt wäre einer solchen Charta auch ein defizitorientiertes Moment inhärent, weil sie von der generellen Annahme ausgeht, privatrechtliche Religionsgemeinschaften würden mit ihren Wert-, Kultur- und Rechtsvorstellungen im Widerspruch stehen zum Staat. Auch der Runde Tisch der Religionen, der in die Beurteilung einbezogen wurde, stand der Idee einer Charta kritisch gegenüber, begrüßte aber einhellig die Bestrebung zur Weiterentwicklung der Verhältnisbestimmung. In seiner Begründung beantragte der Regierungsrat schliesslich beim Parlament die Erheblicherklärung, welcher der Kantonsrat in der Januarsession 2019 zustimmte. Die Projektleitung wurde basierend auf der Zuständigkeit für den interreligiösen Dialog gemäss § 122 SG dem Departement des Innern (DDI) übertragen.

Aus den besagten Gründen – der rechtlichen Ausgangslage und den gesellschaftlichen Gegebenheiten – wurde deutlich, dass das Thema eine vertiefte Betrachtung erfordert und Handlungsbedarf besteht. Der parlamentarische Vorstoss musste daher dahingehend beantwortet werden, dass die Charta als Lösung nicht in Frage kommen konnte, zugleich jedoch die Wahrung des Status quo auch keine Option ist und daher nur eine ganzheitliche Überprüfung des Verhältnisses zwischen Staat und privatrechtlichen Religionsgemeinschaften Sinn macht. Dies wird mit dem Projekt «Staat und Religion» geleistet, das demnach einen inhaltlichen wie auch einen formellen Ursprung hat.

2.2.1. Projektaufbau und strategische Rahmenbedingungen

Im Zuge der Erarbeitung des Projektplans wurde im Austausch mit Forschenden und Fachpersonen aus anderen Kantonen rasch klar, dass eine abstrakte staatsrechtliche Darstellung nicht zielführend ist, da entsprechende wissenschaftliche Publikationen und Gutachten bereits existieren. Vielmehr geht es um die Ausgestaltung einer kantonalen Religionspolitik, die basierend auf konkreten Begebenheiten grundsätzlich alle Religionsgemeinschaften als gesellschaftliche Verantwortungsträgerinnen versteht, deren Leistungen in einen übergeordneten Rahmen stellt und darin die Schnittstellen zu staatlichen Aufgaben erkennt. Vorbild ist dabei das System der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen, inhaltlich insbesondere das Verständnis der Leistungen und Aufgaben zu Händen der Gesamtgesellschaft (siehe Kap. 2.1 und Kap. 10.1). Privatrechtliche Religionsgemeinschaften und öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen sollen aber keine faktische und rechtliche Gleichstellung in allen Formen und in allen Aufgaben erhalten. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit kann und muss ungleich sein, und zwar in dem Ausmass, wie die Bedeutung der privatrechtlichen Religionsgemeinschaften zu den Kirchen ungleich ist. Entsprechend wird nicht das bestehende System hinterfragt, sondern nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt. Nichtsdestotrotz geht es im Projekt «Staat und Religion» um die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen staatlichen und religiösen Akteuren und Akteurinnen, die eine reine Symbolhaftigkeit übersteigt, wodurch der Staat seine Verantwortung wahrnimmt und entsprechend der Verwirklichung der Grundrechte handelt.

Demgemäss gelten folgende Grundsätze:

- Die anzustrebende Kooperation fördert die Religionsfreiheit. Die kantonale Religionspolitik orientiert sich am Prinzip der Offenheit und der Kooperationsbereitschaft gegenüber allen Religionsgemeinschaften. Religionsgemeinschaften werden prinzipiell als Kooperationspartner geachtet und sollen hinsichtlich ihrer Leistungen auch in die Pflicht genommen werden.⁴⁴ Dies gilt überall dort, wo staatliche Aufgabenfelder betroffen sind und Querschnittsaufgaben bestehen. Darüber hinaus sollen in Bezug auf Schutz und Förderung auch Leistungen ins Auge gefasst werden, die «religionsspezifisch» sind (siehe Aufteilung der Aufgaben in der Abb. 4 in Kap. 2.2.2).
- Strukturelle Ungleichbehandlungen in staatlichen und gemeinsamen Aufgabenfeldern und folglich in den Institutionen der Regelstrukturen sollen beseitigt werden. Es sollen keine Parallelstrukturen geschaffen werden, weshalb die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen in die Erarbeitungsschritte einzubeziehen sind.
- Die Regelstrukturen sollen sensibilisiert und befähigt werden, die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften und deren Leistungen mitzudenken, also sich mit deren Bedürfnissen an die Regelstrukturen und den eigenen Bedürfnissen an die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften auseinanderzusetzen, Lösungen zu erarbeiten und eine institutionalisierte Zusammenarbeit aufzubauen.

⁴⁴ Aufgrund des geregelten Verhältnisses bilden die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen nicht die primäre Zielgruppe, in der Gesamtbetrachtung aller Religionsgemeinschaften sind sie jedoch stets mitgemeint.

- Wo der Regelstrukturansatz⁴⁵ aufgrund rechtlicher oder organisatorischer Voraussetzungen nicht möglich oder zielführend ist, besteht ein übergeordneter Handlungsbedarf, der auf Seiten des Staates und der privatrechtlichen Religionsgemeinschaften angegangen werden muss. Der Staat gibt hierbei die Rahmenbedingungen vor.
- Innerhalb der Kooperation sind die Bedürfnisse der Religionsgemeinschaften ebenso zu berücksichtigen wie die Interessen des Staates.

Als staatliche Dienststelle fungiert die Koordinationsstelle für Religionsfragen, die im Zuge der Organisationsentwicklung per 1.1.2022 geschaffen wurde und dem Amt für Gesellschaft und Soziales (ehemals Amt für Soziales) unterstellt ist. Sie ist einerseits gegenüber den Regelstrukturen für die übergeordneten Anliegen an die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften zuständig und sorgt andererseits für die Umsetzung des Handlungsbedarfs auf Seiten des Staates durch den Staat und auf Seiten der Religionsgemeinschaften durch die Religionsgemeinschaften.⁴⁶

Bei der strategischen Projektausgestaltung hat man sich bewusst für einen vierphasigen Prozess und einen partizipativen Bottom-up-Ansatz entschieden. Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten wurde rasch deutlich, dass eine rein abstrakte Darstellung von staatsrechtlichen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten nicht zielführend ist, entsprechende wissenschaftliche Publikationen und Gutachten gibt es bereits. Von Anbeginn ist Prof. em. Dr. Felix Hafner der Projektleitung mit seiner Erfahrung und Expertise beratend zur Verfügung gestanden; er empfahl, das Verhältnis von Staat und Religion auf Basis der konkreten, im Kanton Solothurn bestehenden religiösen Landschaft und anhand von staatlichen Aufgaben zu untersuchen und auszugestalten. Eine von oben definierte inhaltliche Regelung wäre ohnehin zwecklos gewesen, da viele Religionsgemeinschaften noch gar nicht für eine Umsetzung bereit sind. So lag die Strategie nahe, zu prüfen, was innerhalb der bestehenden Strukturen zu lösen ist, und zu klären, wo ein Handlungs- und Entwicklungsbedarf besteht. Der andere Weg (Top-down-Ansatz) hätte direkt die Prüfung von Anerkennungsformen zum Gegenstand gehabt. Damit wäre eine Verfassungsänderung im Raum gestanden, womit man sich inhaltlich und in der Wirkung zu weit vom ursprünglichen parlamentarischen Auftrag entfernt hätte.

⁴⁵ Der Regelstrukturansatz ist insbesondere aus der Integrationsförderung bekannt; demnach sollen, wo immer möglich, keine spezifischen Integrationsmassnahmen getroffen werden, sondern die Regelstrukturen richten ihre Dienstleistungen so aus, dass alle Personen erreicht werden oder alle Personen sie nutzen können.

⁴⁶ Das DBK und dort insbesondere der Rechtsdienst ist nach wie vor zuständig für die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen, was vorwiegend die rechtliche Prüfung und Genehmigung von genehmigungspflichtigen Erlassen der kirchlichen Gremien betrifft. Aufgrund des Einbezugs ins Projekt wenden sich bei inhaltlichen Anliegen zunehmend auch die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen an die Koordinationsstelle für Religionsfragen. Es handelt sich bei den genannten Stellen jedoch nicht um Parallelstrukturen.

Entsprechend bildet sich der Projektaufbau folgendermassen ab:

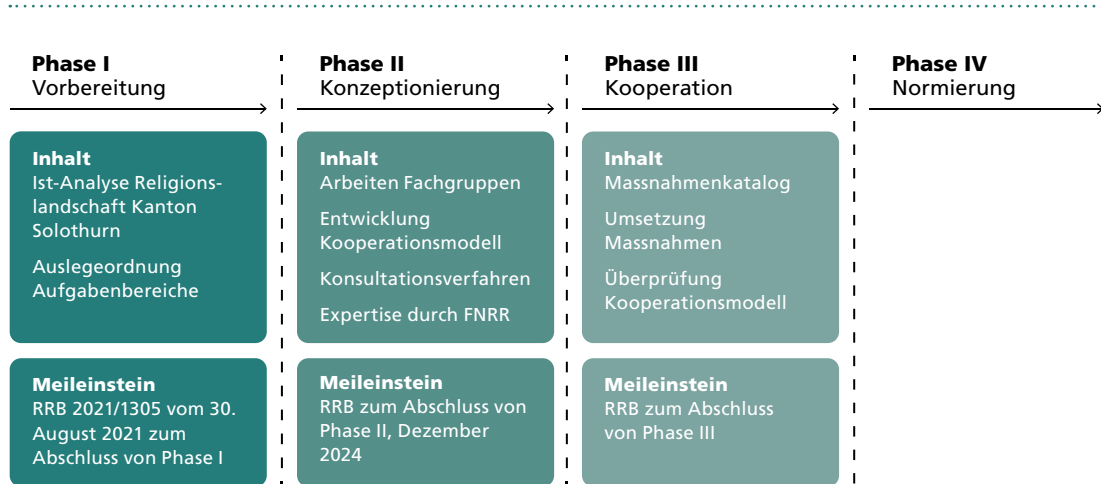


Abbildung 2: Projektphasen

Die erste Phase mit Start im November 2019 diente der Vorbereitung und Vernetzung. Mittels einer Ist-Analyse wurde vom Zentrum Religionsforschung der Universität Luzern die religiöse Landschaft der privatrechtlichen Religionsgemeinschaften unabhängig von Grösse und Organisationsform dargestellt und beschrieben, um zu verstehen, wer auf religiöser Seite die Kooperationspartner sind. Der Fokus lag auf den zugewanderten, nichtchristlichen Gemeinschaften; die freikirchlich geprägten Gemeinschaften waren nicht Teil der Untersuchung (siehe dazu Kap. 2.2.3). Schwerpunkte der Studie waren die Darstellung und Beschreibung von Organisationsformen und Strukturen, Schlüsselpersonen und ihre Qualifikationen, Finanzierungsformen, Austauschgefässen und Öffentlichkeitsarbeit. Sodann wurden auch Bedürfnisse und Erwartungen seitens der Religionsgemeinschaften, allfällige Konfliktbereiche sowie Chancen und Potenziale einer Zusammenarbeit erfasst. Basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen und in Hinblick auf die erweiterte Zusammenarbeit formulierte das Forschungsteam ein Set an Handlungsempfehlungen für Behörden und für privatrechtliche Religionsgemeinschaften in Bezug auf Punkte wie Regelungsbedarf, Organisationsstrukturen, finanzielle Transparenz, Ausbildungsanforderungen resp. Ausbildungsmöglichkeiten. Von Januar bis April 2024 erfolgte aufgrund bereits erfolgter Projektentwicklungen sowie Veränderungen in der Religionslandschaft eine Aktualisierung des Berichts inkl. der Handlungsempfehlungen. Entsprechend wurden die Handlungsempfehlungen auch bei der Erstellung dieses Berichts resp. bei der Festlegung von Themenschwerpunkten berücksichtigt.

Handlungsempfehlungen an Behörden (Stand April 2024):

1. Zuständigkeiten zusammenführen bzw. verknüpfen
2. Anerkennung neu denken
3. Asymmetrien erkennen und abbauen
4. Pluralität wahrnehmen
5. Prävention breit fassen
6. Gesamtgesellschaftlich bedeutsame Leistungen wahrnehmen und honorieren
7. Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden intensivieren
8. Schlüsselpersonen und freiwillig Engagierte weiter qualifizieren und vernetzen
9. Bewilligungen für religiöse Spezialisten und Spezialistinnen differenziert handhaben
10. Die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten unterstützen
11. Begräbnisstätten koordiniert planen
12. Seelsorge weiterentwickeln
13. Steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden ermöglichen

Handlungsempfehlungen an die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften (Stand April 2024):

1. Ansprechbar sein
2. Gelegenheiten zur Zusammenarbeit nutzen
(auch mit öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen)
3. Offen sein für Führungen
4. Die Beteiligung von Frauen stärken
5. Seelsorge stärken
6. Finanzen transparent gestalten
7. Den muslimischen Dachverband weiterentwickeln

Der im Oktober 2020 eingegangene und im April 2024 aktualisierte Bericht ist das Resultat von Recherchen sowie von Interviews mit Vertretern und Vertreterinnen von Religionsgemeinschaften und Behörden und dient weiterhin als Arbeitsgrundlage.⁴⁷ Parallel zur Erarbeitung des ursprünglichen Berichts hat die Projektleitung die Vernetzung mit den Religionsgemeinschaften und relevanten Institutionen vorangetrieben und die in der Kooperation zu erarbeitenden Themen im Sinne einer Auslegeordnung vorbereitet. In diese Zeit fiel auch die Corona-Pandemie. Während diese zwar die Beziehungspflege vor Ort erschwerte resp. verzögerte, konnte die bereits getätigte Kontaktaufnahme genutzt werden, um mit den Religionsgemeinschaften im Austausch zu bleiben und sie laufend über die Massnahmen zu informieren. Zeitweise wurde ein Fachdialog Religion eingeführt, in welchem regelmässig Informationen rund um das Schützen, Testen und Impfen ausgetauscht wurden. Deutlich wurde hier die Kooperationsbereitschaft von allen Seiten und ebenso deutlich wurde, dass viele gesellschaftliche Themen mit religionspolitischen Fragestellungen verflochten sind. Lösungen sind deshalb gemeinsam, aber in den Regelstrukturen anzugehen.

⁴⁷ Der Schlussbericht soll im Herbst 2024 veröffentlicht werden.

Phase I dauerte bis August 2021 und wurde mit RRB 2021/1305 vom 30. August 2021 abgeschlossen. Mit Phase II begann die Konzeptionierungsphase, in welcher die Kooperationsbereiche ausgearbeitet wurden. In Berücksichtigung der besonderen Thematik und Breite an unterschiedlichen beteiligten Akteuren und Akteurinnen sowie der Tatsache, dass im Bereich der institutionalisierten Zusammenarbeit des Staates mit privatrechtlichen Religionsgemeinschaften nur wenig Erfahrungswerte bestehen – und die gesetzlichen Grundlagen derzeit auch nicht darauf ausgelegt sind –, wurde eine Projektorganisation mit diversen Arbeitsgruppen und konsultativen Gremien auf verschiedenen Ebenen gewählt, sodass der Prozess politisch und fachlich breit abgestützt ist:

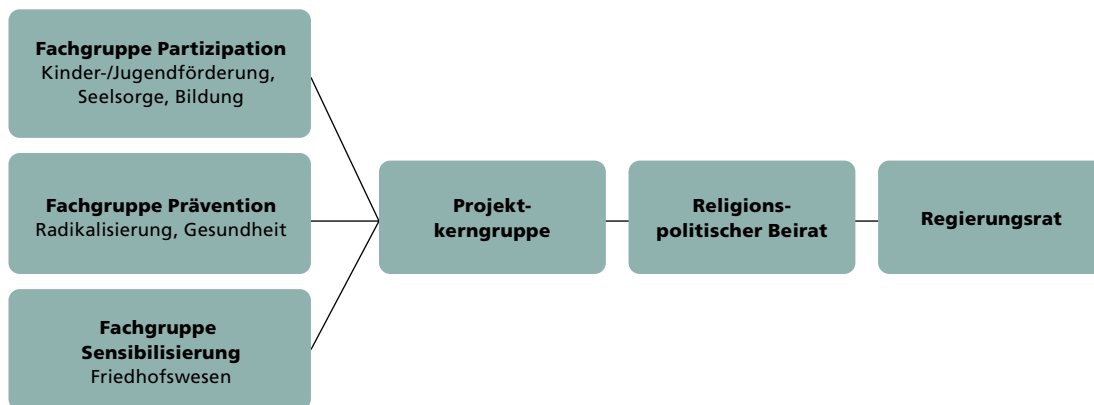


Abbildung 3: Projektorganisation

Eingesetzt wurden eine Projektkerngruppe mit Mitgliedern aus der Verwaltung (AGEM, AGS, VSA), der SIKO und der Zivilgesellschaft, die gemeinsam mit der Projektleitung die Schwerpunkte und Stossrichtung des Kooperationsmodells mit Blick auf rechtliche, strukturelle und organisatorische Voraussetzungen diskutiert, Erfahrungen, Fragen und Anregungen einbringt und den Informations- und Wissenstransfer in die eigenen Strukturen sicherstellt. Die Mitglieder der Projektkerngruppe haben auch die Aufträge an die Fachgruppen formuliert und teilweise selbst Einsitz darin genommen.⁴⁸ Diese themenspezifischen Fachgruppen wiederum, zusammengesetzt aus Vertretungen der Verwaltung, von Institutionen und Fachstellen, der Kirchen und privatrechtlichen Religionsgemeinschaften, haben den inhaltlichen Kooperationsbedarf skizziert.⁴⁹ Die Resultate der Fachgruppen finden Eingang in die Beschreibung der Themenbereiche in Teil II. Als Steuergremium wurde schliesslich der Religionspolitische Beirat eingesetzt. Dieser ist mit Mitgliedern des Regierungsrates (Vorsteherin DDI, Vorsteher DBK), der Politik (Erstunterzeichner Auftrag), der Forschung (Universität Basel) und der Kirchen (SIKO, Bistum Basel) bewusst breit und interdisziplinär zusammengesetzt und soll die unterschiedlichen Perspektiven und verfassungsrechtlichen Grenzen aufzeigen.

⁴⁸ Für die Projektkerngruppe sowie die Fachgruppen wurden Pflichtenhefte erarbeitet.

⁴⁹ Die Fachgruppen können auch für weiterführende Aufträge eingesetzt und künftig als Austauschgremien institutionalisiert werden.

Ziel von Phase II ist die Erarbeitung eines Berichts, der im Sinne einer themenspezifischen Auslegeordnung mit Blick auf bestimmte Ziele den Koordinations- und Kooperationsbedarfs festlegt, den übergeordneten Handlungsbedarf skizziert sowie einen Ausblick auf die Umsetzung von Massnahmen zwecks Zielerreichung wagt. Er klärt bewusst nicht alle Einzelheiten auf operativer Ebene, sondern hält mit Blick auf verschiedene Querschnittsaufgaben von Staat, Regelstrukturen und Religionsgemeinschaften die übergeordneten Anforderungen und Voraussetzungen an die Erbringung von Leistungen fest. Daneben ergibt sich ein übergeordneter Handlungsbedarf in organisatorisch-strukturellen und finanziellen Punkten. Die darauf aufbauende Umsetzung von Massnahmen erfolgt nach Möglichkeit in den unterschiedlichen Themenbereichen resp. Regelstrukturen und, wo der rechtliche Bereich tangiert wird, primär gestützt auf die spezialgesetzlichen Regelungen im Gesundheits-, Justizvollzugs- und sozialpolitischen Bereich. Insofern ist der Bericht als Rahmen für die Definition und Umsetzung von Massnahmen zu verstehen.

Mit dem vorliegenden Kooperationsmodell⁵⁰ liegt dieser Bericht nun in seiner ersten Version vor. Es wurde von der Koordinationsstelle Religionsfragen, Abteilung Gesellschaftsfragen, im Amt für Gesellschaft und Soziales erarbeitet und verfasst. Bei der finalen Erarbeitung insbesondere von Teil III stand Prof. em. Dr. iur. Felix Hafner als Mitglied des Forschungsnetzwerks Recht und Religion (FNRR) der Universität Basel der Projektleitung juristisch beratend zur Seite. Der Rechtsdienst des DDI hat den Bericht auf die in seinem Zuständigkeitsbereich geltenden kantonalen Bestimmungen überprüft. Ein dreimonatiges Konsultationsverfahren hat es verschiedenen Stellen der Verwaltung sowie externen Akteuren und Akteurinnen, die von der Massnahmenplanung betroffen sind, ermöglicht, schriftlich eine Rückmeldung zu geben. Die Anpassungen und Rückfragen haben Eingang gefunden in den finalen Bericht.

Zwischen Phase II und III gibt es einen nahtlosen Übergang: Nach der Konzeptionierungsphase dient Phase III der Definition, Planung und Umsetzung von Massnahmen und der Lancierung von Projekten, der Organisations- und Strukturentwicklung, der Institutionalisierung der Zusammenarbeit, der Prüfung von Gesetzes- und/oder Verordnungsanpassungen sowie der grundsätzlichen Sammlung von Erfahrungen in Bezug auf die Kooperation. Umfang, Inhalt und Dauer lassen sich deshalb nicht abschliessend benennen. Sinnvoll scheint für diese Kooperationsphase ein Zeitraum von mind. 5 Jahren. Phase IV mit der Option auf Anpassungen am Kooperationsmodell, der weiteren Konsolidierung und gegebenenfalls gesetzlichen Anpassungen ist inhaltlich und zeitlich noch offen.

⁵⁰ Das angestrebte Ergebnis wurde seit Projektbeginn mit «Kooperationsmodell» betitelt; ein Begriff, der sich durchgesetzt hat, auch wenn der Inhalt eine differenzierte Bezeichnung nahelegt.

2.2.2. Kooperationsbereiche und Vorgehen bei der Erarbeitung

Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit erfolgt nicht abstrakt, sondern anhand von konkreten Aufgaben und Leistungen, die in einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive erfüllt werden. Es wird dabei zwischen drei Kategorien unterschieden:

- Staatliche Aufgaben: Aufgaben, die in staatlicher Hoheit erfüllt werden, die auf Gesetzes- oder Verfassungsebene geregelt sind und allen offenstehen. Beispiele: Bestattungswesen; bekenntnisunabhängiger Religionsunterricht.
- Querschnittsaufgaben: Aufgaben, die von staatlichen, religiösen und öffentlichen Akteuren und Akteurinnen gemeinsam erbracht werden. Beispiele: Kinder-/Jugendförderung; Gesundheitsförderung; institutionelle Seelsorge; Radikalisierungsprävention.
- Religionsspezifische Aufgaben im öffentlichen Interesse: Aufgaben, die von Religionsgemeinschaften in erster Linie für ihre Mitglieder, aber zu einem öffentlichen Zweck und mit einem gesellschaftlichen Nutzen erfüllt werden (z. B. Steigerung Sicherheit; gesellschaftliche Verantwortung). Beispiele: Bekenntnisgebundener Religionsunterricht; Öffentlichkeitsarbeit.

Die Aufgabenbereiche lassen sich den Schwerpunkten Partizipation, Prävention und Sensibilisierung zuordnen, wobei es zu Überschneidungen kommt.

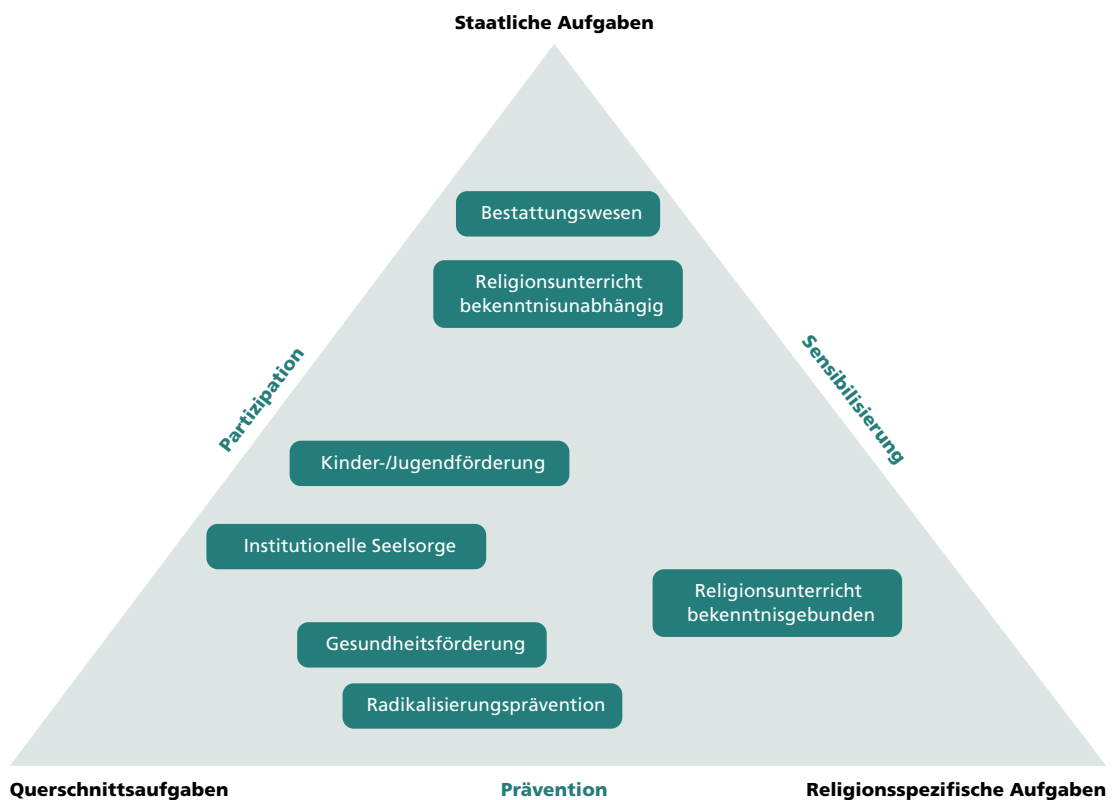


Abbildung 4: Religionspolitische Aufgabenbereiche.

Entsprechend dem gewählten partizipativen Bottom-up-Ansatz wurden zwecks Erarbeitung der Inhalte interdisziplinäre Fachgruppen eingesetzt, wobei alle Mitglieder einen praktischen Bezug zu den Aufgaben haben. Die Fachgruppen tagten zweimal unter der Projektleitung, um die Kooperationsbereiche inhaltlich zu umreissen und sich miteinander über Erfahrungen und Erwartungen auszutauschen: Sie benannten Aufgaben und Leistungen, fachliche, organisatorische und je nachdem rechtliche Voraussetzungen und Anforderungen an deren Erfüllung sowie verschiedene Schnittstellen innerhalb ihrer Themenbereiche und Institutionen. In Bezug auf die Ausgestaltung der Zusammenarbeit definierten sie Ziele, Möglichkeiten und Formen der Zusammenarbeit und diskutierten mögliche Massnahmen. In den zwei Treffen lag der Fokus einmal auf dem Ist- und einmal auf dem Soll-Zustand. Zur Erfassung der Grundlagen wurde den Fachgruppen ein Antwortraster zur Verfügung gestellt.

2.2.3 Kooperationspartner und beteiligte Akteure und Akteurinnen

Der Staat, die öffentlichen Institutionen und alle Solothurnerinnen und Solothurner haben den Auftrag, der Vielfalt in der Gesellschaft gerecht zu werden und eine Gesellschaftsordnung anzustreben, die der Entfaltung und der sozialen Sicherheit des Menschen dient. So besagt es auch die Verfassung des Kantons Solothurn in der Präambel. Zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der Chancengleichheit, zur Stärkung der sozialintegrierenden Aufgaben von privatrechtlichen Religionsgemeinschaften und zur Prävention von Radikalisierung und Diskriminierung müssen die strukturellen Rahmenbedingungen derart ausgestaltet werden, dass sie diesen Auftrag gemeinsam mit den privatrechtlichen Religionsgemeinschaften erfüllen können. Es besteht folglich ein gemeinsames Interesse, dass das Zusammenwirken von Behörden und privatrechtlichen Religionsgemeinschaften gestärkt und geregelt wird.

Aus einer religionspolitischen Perspektive umfasst das Thema Religion als Querschnittsaufgabe einen breiten Kreis an Akteurinnen und Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen, die bei einer Erweiterung der Kooperation mehr oder weniger aktiv involviert sind. Als Handlungsmaxime gilt wie bereits erwähnt der Regelstrukturansatz, woraus sich die grundsätzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten ableiten lassen. Hierbei muss zwischen staatlichen und staatsnahen Akteuren und Akteurinnen und religiösen Akteuren und Akteurinnen unterschieden werden. Während sich Aufgaben und Zuständigkeiten bei Kanton und öffentlichen Institutionen aus deren Auftrag ableiten lassen, gehören privatrechtliche Religionsgemeinschaften aufgrund ihres Status und nach Definition von Kapitel 1.1 per se zu den Kooperationspartner/innen, entweder als Leistungserbringer/innen und/oder als Leistungsempfänger/innen. Je nach Kooperationsbereich gibt es jedoch bei der Umsetzung der Zusammenarbeit Unterschiede, abhängig von Gemeinschaftsgrösse, Leistungen und Bedarf. Hier gilt zugleich festzuhalten, dass im Gesamtspektrum der privatrechtlichen Religionsgemeinschaften unterschiedliche Interessen und Ansprüche bestehen. So sind Freikirchen und christliche Sondergruppen an einer Zusammenarbeit mit dem Staat aufgrund einer theologisch begründeten Trennung von Kirche und Staat tendenziell weniger interessiert als die zugewanderten Religionsgemeinschaften. Dazu kommt, dass sie einerseits finanziell unabhängiger sind. Andererseits sind sie aufgrund der christlichen Prägung der Schweiz in vielen Tätigkeitsbereichen bereits repräsentiert und leiden dadurch weniger unter strukturellen Asymmetrien. So können Verantwortungstragende von freikirchlichen Gemeinschaften beispielsweise auch Aus- und Weiterbildungsangebote – bspw. im Bereich Religionsunterricht oder Seelsorge – nutzen, wohingegen analoge Strukturen auf Seiten nichtchristlicher Religionsgemeinschaften fehlen. Aus denselben Gründen

sind sie auch institutionell besser repräsentiert und haben im Unterschied zu zugewanderten Religionsgemeinschaften ein kleineres Bedürfnis. Selbstverständlich lässt sich dies aber nicht ohne konkrete Nachfrage beurteilen. Ohnedies ist der Staat daran interessiert, mit allen privatrechtlichen Religionsgemeinschaften gleichermaßen zusammenzuarbeiten. Zugleich gilt, dass aufgrund ihrer privatrechtlichen Konstitution keine Religionsgemeinschaft gezwungen werden kann, mit dem Staat zusammenzuarbeiten. Die Religionsgemeinschaften müssen den gemeinsamen und gegenseitigen Nutzen der Kooperation selbst erkennen, weshalb die Beziehungspflege und die damit verbundene offene Kommunikation über Erwartungen und Bedingungen im Projekt entscheidend sind. Auf der anderen Seite ist die Grenze zu Religionsgemeinschaften als Kooperationspartnerinnen dort zu ziehen, wo Gemeinschaften die Grundrechte und Grundwerte ablehnen und somit sowohl den religiösen Frieden als womöglich auch die persönliche Religionsfreiheit oder den Schutz ihrer Mitglieder resp. der Gesamtgesellschaft gefährden. Hier enden nicht nur die Grenzen der Kooperation, sondern gilt es vielmehr, strafrechtlich bzw. polizeirechtlich inkl. Massnahmen zu intervenieren, gestützt auf das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) sowie gestützt auf Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG; SR 121). Zwecks Überblick werden hier die unterschiedlichen Akteure nach Ebenen und Kooperationsbereichen aufgeführt⁵¹:

Bereich	Ebene	Staatliche Stellen	Religionsgemeinschaften	Institutionen
Querschnittsaufgaben	Institutionelle Seelsorge	– Amt für Justizvollzug AJUV – Care Team, Amt für Militär und Bevölkerungsschutz AMB – Gesundheitsamt GESA – Einwohnergemeinden – VSEG	Alle, insb. muslimische Gemeinschaften; IKSO	– Alters- und Pflegeheime – Bundesasylzentrum; Durchgangszentren – Justizvollzugsanstalt; Untersuchungsgefängnisse – Solothurner Spitäler soH – SIKO
	Kinder- und Jugendförderung	– Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen AKKJF (AGS) – Einwohnergemeinden	Alle; IKSO	– Dachverband kindundjugend.so – Kirchliche Fachstellen – SIKO
	Gesundheitsförderung	– GESA (Gesundheitsförderung und Prävention)	Alle; IKSO	– Diverse Beratungs- und Fachstellen – SIKO
	Radikalisierungsprävention	– Fachstelle Brückenbauer und Radikalisierung (KAPO) – KSRF	Alle, insb. muslimische Gemeinschaften; IKSO	– Diverse Amtsstellen – Beratungs- und Fachstellen
Staatliche Aufgaben	Bestattungswesen	– Amt für Gemeinden AGEM – Einwohnergemeinden	Insb. muslimische und hinduistische Gemeinschaften; IKSO	
	Religionsunterricht bekenntnisunabhängig	– Volksschulamt VSA – VSEG	Alle; IKSO	– Volks- und Kantonsschulen – SIKO
Religionspezifische Aufgaben	Religionsunterricht bekenntnisgebunden	– Koordinationsstelle Religionsfragen KSRF	Alle; IKSO	– Religionspädagogische Fachstellen – Pädagogische Hochschule – SIKO

Tabelle 1: Auflistung Akteurinnen und Akteure nach Ebenen und Kooperationsbereichen

⁵¹ Die Auflistung ist nicht abschliessend. Auch werden vordergründig nur Akteure aufgeführt, die einen konkreten Bezug zum Kanton Solothurn haben, entsprechend werden Bundesstellen oder nationale Dachverbände weggelassen. Die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften werden nur summarisch aufgeführt.

2.3 Chancen und Herausforderungen einer (pro-)aktiven Religionspolitik

Eine aktive Religionspolitik, die verschiedene privatrechtliche Religionsgemeinschaften gemäss ihren Leistungen und Kompetenzen in die Aufgabenerfüllung einbeziehen möchte, birgt gleichzeitig Chancen und Herausforderungen. Diese unterliegen wiederum politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Bedingungen und sind beeinflusst von aktuellen Ereignissen und Entwicklungen.

Auch wenn aufgrund der demografischen Entwicklungen sowie aus der Perspektive einer rechtsgleichen Behandlung sowie der Anerkennung von Leistungen der privatrechtlichen Religionsgemeinschaften in Analogie zu den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften Anpassungen am derzeitigen System geboten sind, so muss man zugleich festhalten, dass die zugewanderten Religionsgemeinschaften noch nicht flächendeckend über die nötigen Strukturen verfügen, um mit dem Staat und den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen auf Augenhöhe kooperieren zu können. Hier liegt denn auch eine Herausforderung: Beim Aufbau von Strukturen und der damit verbundenen Definition von Voraussetzungen kann der Staat mitbestimmen, welche konkreten Erwartungen an eine Zusammenarbeit bestehen. Dieser auch als Einmischung zu verstehender Ausbau der Kooperation mit bestimmten privatrechtlichen Religionsgemeinschaften kann zu einer erneuten resp. weiteren Diskriminierung von anderen privatrechtlichen Religionsgemeinschaften bis hin zu einem Misstrauen gegenüber dem Staat führen. Auch könnte die Vermutung aufkommen, dass damit eine staatliche Kontrolle und Überwachung von Religionsgemeinschaften einhergeht. Es bleibt daher das oberste verfassungsrechtliche Gebot des Staates, den Grundsatz der Religionsfreiheit und somit seine Neutralität zu wahren. Es kann den Staat aber zugleich nicht davon befreien zu definieren, mit welchen Religionsgemeinschaften und zu welchen Bedingungen er zur Zusammenarbeit bereit ist. Nebst dem klar geltenden Grundsatz, dass die religiösen Gemeinschaften die Grundwerte zu beachten haben, braucht es weitere Kriterien der Zusammenarbeit, die noch zu definieren und schliesslich umzusetzen sind.

Um die Herausforderungen anzugehen und darin für alle Akteurinnen und Akteure eine Chance zu sehen, ist es wichtig, klare Rahmenbedingungen und praktische Grundsätze festzulegen, die die Zusammenarbeit zwischen dem Staat, den Regelstrukturen und allen Religionsgemeinschaften regeln. Dieses Ziel verfolgt das Projekt «Staat und Religion» mit der Ausarbeitung eines Kooperationsmodells resp. einer aktiven Religionspolitik, welche die vielfältigen religiösen Bedürfnisse berücksichtigt und in das Gemeinwesen integriert. Eine solche Religionspolitik ist kurz- und langfristig angelegt: Sie betrifft organisatorische, strukturelle, finanzielle und rechtliche Fragen; sie betrifft aufgrund des mangelnden Rechtsanspruchs auf öffentlich-rechtlich Anerkennung und der damit verbundenen nur schwer herzustellenden formellen Parität aber auch andere Förderungsmassnahmen, deren Absicht die Herstellung einer materiellen Parität unter den Religionsgemeinschaften ist. Dieses Vorgehen rüttelt nicht an den historisch gewachsenen religionsrechtlichen Strukturen der Schweiz, ebnet aber den Weg für privatrechtliche Religionsgemeinschaften, sich in diese traditionelle religionsrechtliche Ordnung einfügen zu können.⁵²

52 Vgl. Hafner: Religionsverfassung, S. 2343; vgl. auch Hafner, Felix/Gremmelspacher, Georg: Beziehungen zwischen Staaten und Religionsgemeinschaften in der Schweiz, in: Buser, Denise/Berger, Natalie/Hafner, Felix/Mund, Claudia/Speiser, Béatrice (Hrsg.): Menschenrechte konkret – Integration im Alltag, Basel 2005, S. 67–95, S. 81.

2.4 Religionspolitik im interkantonalen Vergleich

Der Kanton Solothurn steht mit der Verfolgung einer proaktiven Religionspolitik nicht allein da, auch wenn sich die Vorgehensweisen und Arbeitsschwerpunkte im interkantonalen Vergleich unterscheiden. Zwecks Einordnung werden an dieser Stelle ausgewählte Kantone vorgestellt, die in Bezug auf privatrechtliche Religionsgemeinschaften seit einigen Jahren ebenfalls unterschiedliche Bestrebungen verfolgen.⁵³ Auf eine gesamtschweizerische Übersicht wird aus Platzgründen verzichtet. Ausführung zur öffentlich-rechtlichen und zur öffentlichen Anerkennung finden sich in Kapitel 1.3.

Basel-Stadt

Mit seiner neuen Kantonsverfassung von 2006 hat der Kanton Basel-Stadt die Möglichkeit der kantonalen Anerkennung privatrechtlich organisierter Glaubensgemeinschaften eingeführt, um die gesellschaftliche Bedeutung einer Religionsgemeinschaft staatlich wertzuschätzen. Sie bleiben nach der kantonalen Anerkennung weiterhin privatrechtlich organisiert und unterscheiden sich dadurch von den öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften, d.h. der Evangelisch-reformierten, der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Kirche sowie der Israelitischen Gemeinde Basel. Bisher wurden vier Gemeinschaften kantonal anerkannt, nämlich die mit der Anthroposophie in Verbindung stehende Basler Gemeinde der Christengemeinschaft, die Neuapostolische Kirche Basel, die Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi Basel sowie das alevitische Kulturzentrum Regio Basel und die Evangelisch-Lutherische Kirche Basel und Nordwestschweiz. Angesichts der Tatsache, dass die kantonale Anerkennung weniger Rechte – insbesondere auch nicht das Besteuerungsrecht – mit sich bringt als die öffentlich-rechtliche Anerkennung, bedarf sie keiner Verfassungsänderung mit obligatorischer Volksabstimmung, ein nicht dem Referendum unterstehender Beschluss des Grossen Rates reicht dafür aus. Dadurch soll es den Religionsgemeinschaften erleichtert werden, die kantonale Anerkennung zu erlangen – namentlich auch denjenigen Gemeinschaften, die (noch) nicht alle Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Anerkennung erfüllen (wollen). Insofern bezweckt der Status der kantonalen Anerkennung insbesondere eine symbolische Angleichung und zugleich einen Anreiz auf dem Weg zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung.⁵⁴

Für die Beziehungspflege ist seit 2009 die Koordinationsstelle für Religionsfragen zuständig, die in die Abteilung Gleichstellung und Diversität im Präsidialdepartement eingegliedert ist. Sie arbeitet in beratender Funktion an der Schnittstelle von Verwaltung, Politik, Religionsgemeinschaften und Bevölkerung und bearbeitet diverse religionsrelevante Themen wie beispielsweise die institutionelle Seelsorge oder religiös motivierten Extremismus. Ausserdem leitet sie den Runden Tisch der Religionen, dem die öffentlich-rechtlich anerkannten, die kantonal anerkannten und die nicht anerkannten Religionsgemeinschaften angehören.

⁵³ Ein Teil der Informationen stammt aus folgendem Aufsatz: Reber, Christian/Aharchaou, Lara: Die Kantone und ihre Beziehungen zu Religionsgemeinschaften. Unterschiedliche Strategien im Umgang mit religiöser Vielfalt, IR-Paper 2/August 2020.

⁵⁴ Vgl. Hafner: Mehr Freiheit durch Anerkennung?, S. 1009f.

Bern

Seit dem 1.1.2020 besteht im Kanton Bern die Stelle des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten. Die Stelle ist Teil der Direktion für Inneres und Justiz und die Erweiterung einer bereits bestehenden Funktion, die sich vorher jedoch lediglich um die Landeskirchen gekümmert hat. Die Stelle wird von drei Mitarbeitenden unterstützt. Zu den Hauptaufgaben gehört die Pflege und Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen den kantonalen Stellen und den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften, namentlich der Evangelisch-reformierten, der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Landeskirche sowie den Jüdischen Gemeinden Bern und Biel, der Aufbau und die Pflege der Beziehungen zwischen den kantonalen Stellen und den privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften sowie die Vorbereitung sämtlicher Geschäfte und der Gesetzgebung in kirchlichen und religiösen Angelegenheiten. Der Kanton Bern hat eine digitale Religionslandkarte erstellt, welche die Vielfalt der Religionsgemeinschaften veranschaulicht und die Kontaktaufnahme vereinfacht. Geplant ist ein religionspolitisches Monitoring, das die Grundlage bildet, um dereinst die heutige Ungleichbehandlung der verschiedenen Religionsgemeinschaften bei der Finanzierung, der Ausbildung oder der Seelsorge zu verringern. Ausserdem werden im Rahmen eines Pilotprojekts gemeinsam mit dem Verein «Multireligiöse Begleitung» konkrete Massnahmen zur Erweiterung des seelsorgerlichen Angebots für Angehörige privatrechtlicher Religionsgemeinschaften in Spitälern, Gefängnissen und Asylzentren erarbeitet.⁵⁵

Neuenburg

Der Kanton Neuenburg kennt die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften nicht, er hat jedoch die Evangelisch-reformierte, die Römisch-katholische und die Christkatholische Kirche öffentlich anerkannt, womit auch staatliche Subventionen einhergehen. 2016 legte der Staatsrat einen Bericht über die Anerkennung von Religionsgemeinschaften von öffentlichem Interesse vor. Am 2. September 2020 verabschiedete der Grosse Rat ein neues Religionsgesetz, das die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften durch das Kantonsparlament ermöglichen und insbesondere die Integration fördern und Extremismus eindämmen sollte. Zugleich hätten neu anerkannte Glaubensgemeinschaften fakultativen Religionsunterricht in öffentlichen Schulgebäuden anbieten, von Steuern befreit werden und freiwillige Beiträge einziehen können. Voraussetzung für die Anerkennung war, dass die Gemeinschaften als gemeinnützige Vereine organisiert sind, eine soziale und kulturelle Rolle spielen, die schweizerischen und internationalen Rechte respektieren und ihre Finanzierung transparent machen. Gegen das Gesetz wurde von verschiedenen Seiten aus unterschiedlichen Gründen das Referendum ergriffen. In der Abstimmung vom 26. September 2021 wurde das Gesetz mit einem Neinstimmen-Anteil von 56,25 % abgelehnt.

St. Gallen

Im Kanton St. Gallen sind mit der Römisch-katholischen, der Evangelisch-reformierten und der Christkatholischen Kirche sowie mit der Jüdischen Gemeinde vier Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkannt. Der Kontakt zu den privatrechtlichen Religionsgemeinschaften findet auf zwei Ebenen statt: Einerseits über das Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung im Amt für Soziales des Innendeparte-

⁵⁵ Vgl. <https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=a3087cbb-4bed-4f2d-8608-ddd5ca2ffb5f>

ments, das sich im interreligiösen Dialog sowie im Rahmen der Interreligiösen Dialog- und Aktionswoche engagiert. Diese Stelle hat auch die «Sankt Galler Erklärung für das Zusammenleben der Religionen und den interreligiösen Dialog» erarbeitet. Andererseits wird unter der Federführung des Generalsekretariats desselben Departements mehrmals jährlich eine Konferenz zu Fragen von Religion und Staat durchgeführt, an der sowohl öffentlich-rechtlich anerkannte als auch privatrechtliche Religionsgemeinschaften teilnehmen. Ziel der Konferenz ist die Diskussion von konkreten Fragestellungen und Positionen zu Berührungspunkten des Staates mit religiösen Aspekten. In beiden Stellen gibt es aber keine spezifische Person, die sich ausschliesslich um die Beziehungen des Kantons zu den Religionsgemeinschaften kümmert.⁵⁶

Zürich

Der Kanton Zürich kennt die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Evangelisch-reformierten, der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Kirche. Die beiden jüdischen Gemeinden, die Israelitische Cultusgemeinde Zürich und die Jüdische Liberale Gemeinde, sind öffentlich anerkannt. Die Beziehungen zu den Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich werden durch die Direktion der Justiz und des Innern verantwortet und dort insbesondere durch die Stelle der Religionsdelegierten, deren Team rund 310 Stellenprozent umfasst. 2019 hat die Direktion eine Studie in Auftrag gegeben, um die Situation der nichtanerkannten Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich zu untersuchen und Empfehlungen zum Umgang mit diesen Religionsgemeinschaften aufzustellen. Im Zentrum standen mit der islamischen und mit der christlich-orthodoxen die beiden zahlenmässig grössten Gemeinschaften. Die Studie hat hervorgebracht, dass ein Bedarf nach einer Religionspolitik besteht, die gemeinsam mit den Gemeinschaften mittel- und langfristige Perspektiven für tragfähige Strukturen ausarbeitet und dass Leistungen und Aktivitäten der privatrechtlichen Religionsgemeinschaften mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung wahrgenommen und auf geeignete Weise unterstützt werden sollen. In der Zwischenzeit konnten gemeinsam mit dem Muslimischen Dachverband VIOZ und der Unterstützung der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen zwei wegweisende Projekte lanciert werden: Seit 2017 stellt der Verein «Qualitätssicherung der Muslimischen Seelsorge» QuaMS die Möglichkeit von individuellen Seelsorgegesprächen und Begleitung für Betroffene und Angehörige innerhalb öffentlicher Institutionen sicher.⁵⁷ «Zürich-Kompetenz» ist ein Weiterbildungsangebot, das gemeinsam mit dem Schweizerischen Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG) der Universität Fribourg bisher 2022 und 2023 durchgeführt werden konnte. Der Lehrgang richtet sich an Frauen und Männer aus muslimischen Gemeinschaften im Kanton Zürich wie beispielsweise Imame, aber auch an Personen, die in der jeweiligen Gemeinschaft eine zentrale Rolle in Bereichen wie Bildung, Beratung und Betreuung innehaben. Die achttägige Weiterbildung vermittelt Kompetenzen in den Themenfeldern Kontext Schweiz und Kanton Zürich, Pädagogik, Kommunikation und Arbeit mit bestimmten Zielgruppen sowie theologische Reflexionen in Bezug auf aktuelle Herausforderungen. Ausserdem fördert die Weiterbildung den Austausch unter den Teilnehmenden und stärkt die Zusammenarbeit mit den Behörden. Derzeit stehen Überlegungen im Raum, ein mögliches Gesetz für nichtanerkannte Religionsgemeinschaften zu erarbeiten.⁵⁸

⁵⁶ Vgl. <https://www.sg.ch/gesundheits-soziales/soziales-in-leichter-sprache/integration-in-leichter-sprache/zusammen-leben/interreligioeses-zusammen-leben.html>

⁵⁷ Vgl. <https://islam-seelsorge.ch>

⁵⁸ Vgl. <https://www.zh.ch/de/politik-staat/religion/staat-religion.html#-587788213>.

Teil II
Kooperationsbereiche

Im folgenden Teil II werden nun die in Abbildung 4 skizzierten Kooperationsbereiche behandelt. Die umfassende inhaltliche Beschreibung der Themen dient dazu, eine Auslegeordnung zu erlangen und zugleich einen Vergleich zwischen den verschiedenen Bereichen zu ermöglichen: Anhand der übergeordneten Erkenntnisse kann schliesslich der religionspolitische Handlungsbedarf abgeleitet werden, der in Teil III behandelt wird. Deshalb wurde bei allen Themen ein analoger Aufbau gewählt, obwohl sie sich in ihrer Ausgestaltung teilweise stark unterscheiden.

Folgende Inhalte werden beschrieben:

- Situationsbeschreibung (Ist-Zustand mit kantonalem Fokus: Organisatorisch-strukturell, rechtlich)
- Einordnung
- Ziele (Soll-Zustand)⁵⁹
- Nutzen

Die Kooperationsbereiche gliedern sich folgendermassen:

3. Querschnittsaufgaben	4. Staatliche Aufgaben	5. Religionspezifische Aufgaben
3.1 Institutionelle Seelsorge	4.1 Bestattungswesen	5.1 Religionsunterricht bekenntnisgebunden
3.2 Kinder-/Jugendförderung	4.2 Religionsunterricht bekenntnisunabhängig	
3.3 Gesundheitsförderung		
3.4 Radikalisierungsprävention		

⁵⁹ Ebenso wurde pro Kooperationsbereich und Akteursebene ein Entwicklungs- und Handlungsbedarf skizziert, der die Zielerreichung unterstützt. Diese Punkte sind in tabellarischer Form in einer Beilage zum Kooperationsmodell zusammengefasst.

3. Querschnittsaufgaben

3.1 Institutionelle Seelsorge 3.1.1 Situationsbeschreibung (Ist-Zustand)

Vorbemerkung

In unterschiedlichen Lebens- und Krisensituationen wünschen sich viele Menschen Unterstützung im Rahmen von Seelsorge oder spiritueller Begleitung, die meist durch Geistliche bzw. religiöse Betreuungspersonen einer Konfession oder Religion geleistet wird. In der Medizin findet das seinen Niederschlag in einem ganzheitlichen Ansatz der Gesundheitsversorgung, der die physische, psychische, soziale und spirituelle Dimension des Menschen betrachtet und insofern auch die Seelsorge als wichtiges Handlungsfeld in Heilungsprozessen versteht.

Das Konzept der Seelsorge ist alt und findet seine Ursprünge in der griechischen Philosophie und der christlichen Theologie – letztere Tradition hat sich im europäischen Kontext etabliert. Verwandte Traditionen und Praktiken, die eine religiöse Begleitung im Kontext von Tod, Leid und Krankheit umfassen, existieren aber in den meisten religiösen Traditionen. Im Zuge transkultureller Entwicklungen wurde der Begriff der Seelsorge von weiteren nichtchristlichen Religionsgemeinschaften übernommen. Im hier verwendeten Kontext geht es um die institutionelle Seelsorge, also um die professionelle Seelsorge in öffentlichen Institutionen bzw. staatlichen Einrichtungen. Insofern handelt es sich um ein gemeinsames Aufgabenfeld von Staat und Religionsgemeinschaften resp. um eine Querschnittsaufgabe, die in den allermeisten Fällen von Vertreterinnen und Vertretern der christlichen Kirchen erfüllt wird. Das vorherrschende Modell der Seelsorge in öffentlichen Institutionen ist jedoch trotz der christlichen Prägung dasjenige einer Seelsorge gemäss Spiritual Care, die Menschen unabhängig von ihrer Weltanschauung während existenziellen Anliegen und Nöten bei Lebens-, Glaubens- und Sinnfragen spirituell begleitet. Bei der Begleitung von Menschen, die eine spezifische religiöse Begleitung wünschen, welche die Seelsorgenden nicht selbst abdecken können, werden – heute noch grösstenteils auf freiwilliger Basis – Vertreterinnen und Vertreter der entsprechenden Religionsgemeinschaften beigezogen.

Ausbildungen und Anstellungen

Die spezifische Ausbildung und die Anforderungen an die Ausübung der Seelsorge können je nach Tätigkeitsbereich variieren. Ganz grundsätzlich gehören zur Qualifikation im klassischen Verständnis ein abgeschlossenes Theologie-Studium, eine Ordination oder kirchliche Anerkennung (sog. Missio) sowie spezifische Aus- und Weiterbildungen im jeweiligen Seelsorgebereich: Zu nennen sind die verschiedenen CAS in Seelsorge, Spiritual Care und Pastoralpsychologie an der Universität Bern. Dazu kommen Praktika und regelmässige Inter- und Supervisionen sowie gegebenenfalls Zertifizierungen von Berufsverbänden.

Aufgrund der religiösen Pluralisierung und des damit zusammenhängenden ausdifferenzierten Bedarfs wurden in den letzten Jahren Bemühungen unternommen, um qualitativ hochwertige Weiterbildungsangebote für religiös tätige Betreuungspersonen zu entwickeln, die auch für nichtchristliche Personen zugänglich sind. Zusätzlich führt dies auch zu einem konzeptionellen Wandel der Seelsorge. Ein Beispiel dafür ist etwa die Entwicklung von spezialisierten Standards für die Qualifizierung muslimischer Seelsorgender, die auf Erkenntnissen aus dem CAS «Muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen» des Schweizerischen Zentrums für Islam und Gesellschaft (SZIG) der Universität Fribourg aufbaut. Niederschwelliger ist etwa die Fortbildung «Religiöse Begleitung» des Vereins «Multireligiöse Begleitung» des Kantons Bern.

Auch bei den Anstellungsbedingungen gibt es Unterschiede. Ob die Anstellung und entsprechend die Finanzierung einseitig oder gemischt von Seiten Kirchen, Kanton oder Institutionen erfolgt, variiert stark.

Bereiche der institutionellen Seelsorge im Kanton Solothurn

Die institutionelle Seelsorge – auch als Spezialseelsorge bezeichnet – im Kanton Solothurn ist eine Aufgabe, die im Verbund von Staat, seinen Institutionen und den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen geleistet wird. Sie umfasst die Bereiche der Spital- und Psychiatrieseelsorge, Gefängnisseelsorge, Notfallseelsorge, Gehörlosen-seelsorge und Seelsorge für Asylsuchende und Flüchtlinge und wird grösstenteils ökumenisch durchgeführt. Ein institutionalisiertes Angebot nichtchristlicher Seelsorge besteht bis anhin nicht.

Gesetzliche Grundlagen

In § 9 Abs. 1 lit. a FIAV KG wird die institutionelle Seelsorge zu den gesellschaftlich regionalen und gesellschaftlich kantonalen Aufgaben gezählt. Entsprechend erfolgt ein Teil der Finanzierung dieser Leistungen über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden, während ein anderer Teil von den zuständigen Ämtern beigetragen wird. Einsätze von Seelsorgenden, die nicht einer öffentlich-rechtlich anerkannten Kirche angehören, sind im Kanton Solothurn noch nicht institutionalisiert, entsprechend gibt es auch keine gesetzlichen Grundlagen.

Die kantonale Gesundheits- sowie Justizvollzugsgesetzgebung enthält Bestimmungen zur Seelsorge. Im Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) findet sich im 5. Kapitel über die Rechte und Pflichten der Patienten und Patientinnen in § 27 Abs. 3 GesG ein Passus darüber, dass unheilbar kranke und sterbende Menschen ein Anrecht haben auf eine angepasste, ganzheitliche Betreuung sowie auf eine grösstmögliche Linderung ihrer Leiden und Schmerzen gemäss den Grundsätzen der palliativen Medizin, Pflege, Begleitung und Seelsorge. Die Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV; BGS 811.12) präzisiert in § 26 Abs. 2 GesV dahingehend, dass alle Patienten und Patientinnen in stationären und teilstationären Einrichtungen im Rahmen der Hausordnung seelsorgerische Betreuung in Anspruch nehmen können.

Im Gesetz über den Justizvollzug vom 13. November 2013 (JUVG; BGS 331.11) steht in § 15 Abs. 3 JuvG, dass die Vollzugseinrichtungen den Gefangenen die Teilnahme an Gottesdiensten und ähnlichen Veranstaltungen ermöglichen und für die seelsorgerische Betreuung sorgen. § 33^{bis} Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 JuvG sieht als Disziplinarsanktion die Beschränkung oder den Entzug von Aussenkontakten bis zu zwei Monaten vor, wobei u. a. der Verkehr mit Seelsorgenden vorbehalten bleibt. Die Hausordnung für die Gefängnisse des Kantons Solothurn (HO G; BGS 331.17) hält diesbezüglich in § 29 Abs. 1 fest, dass die Vollzugseinrichtung die seelsorgerische Betreuung gewährleistet. Das bedeutet, dass Seelsorger oder Seelsorgerinnen der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen die Vollzugseinrichtung regelmässig besuchen. Gefangene ohne kirchliche Zugehörigkeit können ebenfalls von diesen Seelsorgern und Seelsorgerinnen betreut werden (§ 29 Abs. 1^{bis} HO G). Besuche von Seelsorgern und Seelsorgerinnen einer anderen Glaubensrichtung können nach Absprache mit der Leitung der Vollzugseinrichtung stattfinden, sofern nicht aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung ein Ausschluss geboten ist. Die Leitung der Vollzugseinrichtung legt die Einzelheiten im Zusammenhang mit der seelsorgerischen Betreuung fest, insbesondere betreffend die Anrechnung von Gesprächen mit Seelsorgern oder

Seelsorgerinnen auf die Anzahl der zulässigen Besuche. Bei Untersuchungs- und Sicherheitshaft ist die Zustimmung der Verfahrensleitung einzuholen.⁶⁰ Prinzipiell gilt auch in Justizvollzugsanstalten das Grundrecht der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Gemäss Art. 9 Abs. 2 EMRK darf diese Freiheit nur eingeschränkt werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.⁶¹ Desgleichen sind auch die Schranken von Art. 36 BV zu beachten, wonach Grundrechte nur eingeschränkt werden dürfen, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage basieren und durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und die Einschränkungen zudem verhältnismässig sind.⁶² Der Kerngehalt eines Grundrechts ist in jedem Fall zu wahren (Art. 36 Abs. 4 BV).

Spital- und Psychiatrieseelsorge

Zwischen den Kirchen und der Solothurner Spitäl AG soH besteht eine Vereinbarung, die den Leistungsauftrag regelt. Beide Vereinbarungspartner verpflichten sich darin, die Spitalseelsorge gemeinsam zu tragen, deren Qualität zu gewährleisten und sie mit einer angemessenen, finanziell tragbaren Personaldotation zu versehen. Die kantonalen Synoden finanzieren 58 % der Spitalseelsorge, die soH finanziert 42 %.⁶³ Das Seelsorgeteam übernimmt die Seelsorge in ökumenischer Ausrichtung an den vier Standorten Olten (Kantonsspital), Solothurn (Bürgerspital), Dornach und den Psychiatrischen Diensten in Solothurn und Olten unter Berücksichtigung der religiösen Sozialisierung der Patientinnen und Patienten und in Zusammenarbeit mit der soH. Anstellungsbehörde ist das Führungsgremium Spitalseelsorge als einfache Gesellschaft, das sich zusammensetzt aus Vertretern und Vertreterinnen der soH sowie der kantonalen Synoden und des Bistums. Im überkonfessionell zusammengesetzten Team arbeiten zurzeit 10 Personen mit Pensen zwischen 30 und 80 %.

In der Informationsbroschüre der soH findet sich zum Thema Seelsorge die Beschreibung, dass das Seelsorgeteam allen Patientinnen und Patienten sowie ihren Angehörigen bedarfsorientiert Gespräche, Segens- und Abschiedsrituale und Orientierungshilfen anbietet, wobei jede Weltanschauung und religiöse Überzeugung akzeptiert werden. Die Seelsorge kann auch vom Spitalpersonal in Anspruch genommen werden.

Gefängnisseelsorge

Zwischen den Kirchen und dem Departement des Innern besteht eine Leistungsvereinbarung, welche die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gefängnisseelsorge regelt. Die kantonalen Synoden finanzieren 58 % der Gefängnisseelsorge, das zuständige Amt für Justizvollzug finanziert 42 %.⁶⁴ Anstellungsbehörde ist das Führungsgremium Gefängnisseelsorge als einfache Gesellschaft, das sich aus Vertretern der Synoden, des Bistums und des Amts für Justizvollzug zusammensetzt. Im interkonfessionell zusammengesetzten Team arbeiten derzeit zwei Seelsorgende in einem Gesamtpensum von 105 Stellenprozenten.

60 Vgl. § 29 HO G; BGS 331.17 sowie § 36 HO JVA; BGS 331.16; vgl. auch das Konkordat der Kantone der Nordwest- und Inner-schweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (BGS 333.111); vgl. dazu bspw. 06.2 Standards für den offenen und geschlossenen Vollzug, welche auch für die JVA SO gelten (S. 14).

61 Vgl. EMRK Art. 9, Abs. 2, online unter: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1974/2151_2151_2151/de

62 Vgl. Art. 36 BV, online unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de>

63 Vgl. bspw. Globalbudget «Gesundheit» für die Jahre 2024 bis 2026; RRB 2023/1582 vom 26.09.2023.

64 Vgl. bspw. Globalbudget «Justizvollzug» für die Jahre 2023 bis 2025, RRB 2022/1860 vom 6.12.2022.

Notfallseelsorge / Care Team

Die Notfallseelsorge wird über das Care Team Kanton Solothurn, eine gemeinsame Organisation von Kanton und öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen, geleistet. Das Care Team leistet psychologische Nothilfe und steht allen Betroffenen im Kanton sowie Einsatzkräften bei der Traumabewältigung zur Verfügung, unabhängig von ihrer Herkunft, Religion und Kultur. Es ist organisatorisch an die Abteilung Katastrophenvorsorge des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz angegliedert.

Bezüglich der Organisation besteht eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Volkswirtschaftsdepartement und den Kantonalkirchen, vertreten durch die SIKO. Sie erhält eine Entschädigung für die Abrechnung von Spesen und Pikettendiensten. Diese ist nicht kostendeckend und wird somit von den Kirchen teilweise mitfinanziert. Grundsätzlich handelt es sich beim Care Team um eine freiwillige Organisation, wobei die Mitglieder, falls möglich, dem Zivilschutz zugeteilt werden und somit Anspruch auf Erwerbsersatz geltend machen können. Die SIKO übernimmt die Kosten für Einsätze von Personen, die nicht beim Zivilschutz eingegliedert werden können. Die Finanzierung der Ausbildung und Weiterbildung erfolgt durch den Kanton, der zudem passendes Einsatzmaterial bereitstellt.

Derzeit erfolgen die Revision des Katastrophengesetzes (BGS 122.151) sowie die Erarbeitung eines Bevölkerungsschutzgesetzes. Ebenso läuft die Ausarbeitung einer neuen Leistungsvereinbarung mit den Kantonalkirchen mit dem Ziel, die Entschädigungsmodalitäten und die Beteiligung der Parteien neu zu regeln.

Gehörlosenseelsorge

Seit 2021 ist die Gehörlosenseelsorge in einem Zusammenschluss der Nordwestschweizer Kantonalkirchen ökumenisch organisiert. Insgesamt acht Kantonalkirchen finanzieren den Bereich mit einem Pensum von 80 Stellenprozenten. Die Leitung der Organisation, Anstellung der Seelsorgenden und Administration obliegen der Katholischen Kantonalkirche Aargau. Die Vertragspartner sind vertreten in der Begleitkommission der Gehörlosenseelsorge. Für die Gehörlosenseelsorge sind zwei Personen zuständig.

Seelsorge für Asylsuchende und Flüchtlinge

Die Seelsorge für Asylsuchende und Flüchtlinge wird in den verschiedenen Bundesasylzentren und temporären Unterbringungen des Bundes in der Nordwestschweiz auf Auftragsbasis durch den Verein Ökumenische Seelsorge für Asylsuchende OeSA mit Sitz in Basel geleistet. Jede Unterkunft wird, wenn immer möglich, mindestens einmal pro Woche von einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger aufgesucht. Das Team an Hauptamtlichen besteht aus 180 Stellenprozenten. Die Solothurner Kantonalkirchen sind via SIKO im Vorstand vertreten. Die zwei Seelsorgenden sind vom Verein angestellt und in den Bundesasylzentren Basel-Stadt, Allschwil (BL), Flumenthal (SO) und Brugg (AG) sowie in den temporären Unterbringungen in Kleinhüningen (BS), Allschwil, Arlesheim und Aesch (alle BL) tätig. Nebst der Seelsorgetätigkeit führt der Verein ein Café und organisiert Kleiderbörsen, Kindertreffs und weitere Aktivitäten.

Der Gesamtaufwand beläuft sich auf rund 320'000 Franken und wird gedeckt durch die Mitgliederbeiträge der verschiedenen Kantonalkirchen aus den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn und Aargau, der Evangelisch-methodistischen Kirche Basel-Stadt sowie einzelner Kirchengemeinden und Pfarreien.

In den kantonalen Durchgangszentren Kurhaus Balmberg in Oberbalmberg, Oberbuchsiten (MNA), Villa Schläfli in Selzach, Fridau Egerkingen (Ukraine-Flüchtlinge) und Allerheiligenberg in Hägendorf findet keine systematische Seelsorge statt.

Seelsorge in Alters- und Pflegeheimen / Palliative Care

Nicht dem klassischen Bereich der institutionellen Seelsorge zuzuordnen ist die Seelsorge in Alters- und Pflegeheimen sowie die Palliative Care. Erstere ist dem Wirkungsbereich der Kirchgemeinden unterstellt, weshalb die Seelsorge von den ortsansässigen Pfarrpersonen geleistet wird. Bei der Palliative Care handelt es sich um ein geteiltes Handlungsfeld. Sie umfasst die Betreuung und Behandlung von Menschen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen oder chronisch-fortschreitenden Krankheiten. Sie ermöglicht eine bestmögliche Lebensqualität bis zum Lebensende und umfasst nicht nur medizinische Behandlungen und pflegerische Interventionen, sondern auch psychologische, soziale und spirituelle Unterstützung. Seit 2018 gilt im Kanton Solothurn das Konzept «Palliative Care»⁶⁵, das unter der Führung des kantonalen Gesundheitsamts gemeinsam mit den wichtigsten Leistungserbringern der palliativen Versorgung erarbeitet wurde. Die darin aufgeführten Massnahmen tragen dazu bei, bestehende Lücken in der Versorgung zu schliessen: Seit der Veröffentlichung wurden kantonal verschiedene Palliative-Care-Angebote in den Bereichen Spitex, Alters- und Pflegeheime, Spitäler, Hausarztpraxen sowie Seelsorge und Freiwilligenarbeit geschaffen. Die soH ist mit drei Standorten in den drei Regionen West, Ost und Nord vertreten. Für alle drei Akutspitäler gehört die Palliative Care zum Grundangebot; mit der Palliativstation im Kantonsspital Olten verfügt die soH zudem über ein spezialisiertes Angebot. Seit 2022 existiert zudem die Koordinations- und Geschäftsstelle Palliative Care Kanton Solothurn, um die Umsetzung des kantonalen Konzepts voranzutreiben. Zu den Aufgaben gehören die Sensibilisierung, Vernetzung und die bereichsübergreifende Koordination im Versorgungssystem. Die interprofessionelle Zusammenarbeit wird mittels Fachanlässe gefördert, welche jährlich in den drei Versorgungsregionen West, Nord, Ost durchgeführt werden.

Im Rahmen der Palliative Care hat jede Person Anrecht auf Seelsorge, auch Angehörige. Wichtig ist, dass das Angebot der Seelsorge auf unkomplizierte Art und Weise erreicht werden kann. Die ökumenische Arbeitsgruppe und die öffentlich-rechtlichen Kirchen haben dazu eine Wegleitung⁶⁶ erarbeitet. Ausserdem existiert die Internetplattform pallianet.ch, welche Palliativ-Patientinnen und -Patienten, Angehörigen sowie Fachpersonen und Behörden eine Gesamtübersicht der Palliative-Care-Angebote im Kanton Solothurn bietet.

Die Finanzierung der Palliative Care erfolgt in stationären Langzeitpflegeeinrichtungen über die Pflegeheimtaxen und im ambulanten Bereich über die Taxen für ambulante Leistungserbringer.⁶⁷ Es kommt somit eine Subjektfinanzierung zur Anwendung. Die Kosten werden durch die Krankenkassen, die Patientinnen und Patienten sowie die Einwohnergemeinden als Restkostenfinanzierer getragen. Kosten, welche die Spitäler betreffen, sind über die obligatorische Krankenpflegeversicherung abgedeckt.

⁶⁵ Vgl. Konzept Palliative Care. Umsetzung der Nationalen Strategie, 2018, siehe auch: https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-gesa/PDF/Behandlung_und_Pflege/Demenz_PalliativeCare_AVOS/01_Prospekt_Palliative_Care_41534_LR.pdf.

⁶⁶ Vgl. Palliative Care und Kirchen im Kanton Solothurn. Eine Wegleitung für Pfarrpersonen, Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie Kirchenbehörden, 2018, online unter: <https://pallianet.ch/assets/Angebot-Uploads/Broschuere-Palliative-Care.pdf>

⁶⁷ Vgl. Taxtabelle und Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn, gültig ab 01.01.2022, online unter: https://sozialhilfehandbuch.so.ch/fileadmin/sozialhilfehandbuch/Praxishilfe/taxtabelle_taxordnung.pdf

Pilotprojekt «Muslimische Gefängnisseelsorge» Kanton Solothurn

Basierend auf dem geäusserten Bedarf der christlichen Gefängnisseelsorgenden konnte per Februar 2023 das Projekt «Muslimische Gefängnisseelsorge» gestartet werden; dieses testet bis Ende 2024 die institutionalisierte muslimische Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt und den Untersuchungsgefängnissen. Während der Projektlaufzeit ist der Imam der Albanisch-islamischen Glaubensgemeinschaft Solothurn zu 20 % angestellt. Das Projekt dient dazu, Erfahrungen zu sammeln, den Bedarf abzuklären sowie allenfalls im Nachgang die muslimische Gefängnisseelsorge dauerhaft und innerhalb der Regelstrukturen anzubieten. Derzeit werden verschiedene Finanzierungsoptionen geprüft. Es handelt sich um ein gemeinsames Projekt der Koordinationsstelle Religionsfragen, des Amtes für Justizvollzug als Regelstruktur und der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen. Die Lohnkosten werden durch das Amt für Gesellschaft und Soziales zur Verfügung gestellt, das im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus Projektgelder beantragt hat.

Bundesebene: Seelsorge in Bundesasylzentren

In den Bundesasylzentren gibt es seit 1995 einen Seelsorgedienst für Asylsuchende. Die Grundlage dafür bildet die «Rahmenvereinbarung für die regionalen Seelsorgedienste in den Empfangsstellen für Asylsuchende» zwischen dem Staatssekretariat für Migration (SEM), der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS, früher Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund), der Schweizer Bischofskonferenz (SBK), der Christkatholischen Kirche der Schweiz sowie dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund (SIG) aus dem Jahr 2002. Darin wird unter anderem festgehalten, dass dem interreligiösen Gedanken angemessen Rechnung getragen wird. Zur Ausübung der Seelsorge in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes für Asylsuchende haben die nationalen kirchlichen Gremien und der SIG 2003 ein Leitbild verabschiedet. Für acht Bundesasylzentren in den Asylregionen Westschweiz, Zürich und Ostschweiz hat das SEM am 31. Januar 2022 die Ergebnisse eines Pilotprojekts mit fünf muslimischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern präsentiert. Die Evaluation des SZIG der Universität Fribourg zeigt eine sehr hohe Wertschätzung der muslimischen Asylseelsorge auf Seiten der Verantwortlichen der Bundesasylzentren, der christlichen Seelsorgenden und der Bewohnerinnen und Bewohner der Asylzentren. Basierend darauf hat das SEM entschieden, die muslimische Seelsorge in den entsprechenden Bundesasylzentren bis Ende Dezember 2022 zu verlängern und per 1. Januar 2023 definitiv einzuführen: Insgesamt sind in den vier Asylregionen Zürich, Westschweiz, Ostschweiz sowie Tessin und Zentralschweiz sechs muslimische Seelsorgende, darunter eine Frau, beschäftigt. Die muslimische Seelsorge wird über den Betriebskredit der Bundesasylzentren finanziert, wobei sich die Kosten auf insgesamt rund 450'000 Franken pro Jahr belaufen. Um die Finanzierung durch das SEM langfristig sicherzustellen, wurde eine entsprechende Bestimmung in die Vorlage zur Revision des Asylgesetzes aufgenommen.

Bundesebene: Armeeeseelsorge

Die Armeeeseelsorge ist ein eigenständiger Dienstzweig der Armee und bietet allen Angehörigen der Armee niederschwellige und menschenorientierte Begegnungen und Gespräche an. Sie begleitet bei persönlichen, familiären, existenziellen, ethischen, weltanschaulichen, spirituellen oder religiösen Fragen und Anliegen ebenso wie bei seelisch-psychischen Herausforderungen. In jeder Einheit ist ein Armeeeseelsorger oder eine Armeeeseelsorgerin zuständig, an die sich die Angehörigen der Armee direkt wenden können. Nebst den landeskirchlichen Seelsorgenden werden

seit 2021 auch jüdische, muslimische und freikirchliche Armeeseelsorgende ausgebildet. Die Seelsorgenden stehen allen Armeeangehörigen unabhängig ihrer Konfession und Religion zur Verfügung.

Zürich: Muslimische Seelsorge Zürich QuaMS

2017 wurde der Verein Qualitätssicherung der Muslimischen Seelsorge in öffentlichen Institutionen QuaMS gegründet: Zusammen mit der Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich VIOZ und mit Unterstützung der reformierten und katholischen Kirche hat der Kanton eine Trägerschaft gegründet, welche die muslimische Seelsorge bereitstellt. Seit der Gründung hat der Verein Qualitätsstandards geschaffen und sich bezüglich Organisation und Standardisierung der seelsorglichen Arbeit sowie der Ausbildung muslimischer Seelsorgerinnen und Seelsorger weiterentwickelt. Der Verein steht mittlerweile allen öffentlichen Institutionen (Spitälern, medizinischen Kliniken, Rettungsdienst/Polizei/Feuerwehr, Alters- und Pflegeheimen) zur Verfügung. Die Einsätze werden ehrenamtlich geleistet.⁶⁸

Bern: Verein Multireligiöse Seelsorge

2021 wurde der Verein Multireligiöse Begleitung gegründet. Zielsetzung des Vereins ist es, innerhalb der kantonalen Institutionen eine adäquate religiöse oder spirituelle Begleitung gewährleisten zu können. Zu diesem Zweck bildet er Begleitpersonen aus, organisiert die Einsätze, sorgt für angemessene Entschädigungen und die Qualitätssicherung. Der Kanton Bern hat entschieden, in einer Pilotphase 2023–2025 den Verein strategisch zu begleiten, finanziell zu unterstützen und die Zusammenarbeit zu evaluieren.

3.1.2

Einordnung

Seelsorge in öffentlichen Institutionen ist ein Angebot an der Schnittstelle von Staat, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Bevölkerung und befindet sich in einem Prozess der Säkularisierung und religiösen Pluralisierung. So treffen die Seelsorgenden im Rahmen ihrer Tätigkeit in säkularisierten Institutionen auf Menschen mit unterschiedlichen (a-)religiösen Zugehörigkeiten. Auch wenn das vorherrschende Modell in öffentlichen Einrichtungen einer christlichen Seelsorge mit universalistischem Anspruch entspricht, begegnen und begleiten die Seelsorgenden auch Menschen mit anderen Überzeugungen und religiösen Hintergründen. Je pluraler die Gesellschaft, desto mehr stossen sie bei der Begleitung an Grenzen und müssen andere Personen, die religiöse und spirituelle Betreuung leisten, zu Hilfe holen, um eine Frage zu beantworten, religiöse Literatur oder Gegenstände zu besorgen, einen Ritus abzuhalten oder eine Zeremonie zu leiten. Das stellt die Seelsorge, aber auch die zuständigen Institutionen und mithin den Staat vor neue Herausforderungen und es verstärkt Bestrebungen zur Weiterentwicklung der klassischen Seelsorge hin zu einer multireligiösen Seelsorge.

Mit Blick auf die Weiterentwicklung können die christlichen Seelsorgenden zwei wichtige Funktionen übernehmen: Einerseits können sie den Zutritt von Vertreterinnen und Vertretern von nichtanerkannten Religionsgemeinschaften in die Institutionen fördern (wie sie ihn zugleich auch behindern können), andererseits können sie einen Kontakt zwischen den religiösen Betreuungspersonen nichtanerkannter

⁶⁸ Weitere Informationen unter Muslimische Seelsorge Zürich.

Religionsgemeinschaften und den Seelsorgeempfangenden herstellen oder Letzteren bestimmte religiöse Gegenstände oder Literatur besorgen. Darüber hinaus können sie auch innerhalb ihrer Strukturen für die Fortentwicklung des Seelsorgebereichs sensibilisieren und Anpassungen anstossen wie ersichtlich am Beispiel der muslimischen Gefängnisseelsorge.⁶⁹

Auch wenn ein erhöhter Bedarf besteht, gibt es mancherlei Hürden: So besteht ein Mangel an ausgebildeten Seelsorgerinnen und Seelsorgern privatrechtlicher Religionsgemeinschaften; zudem existieren in der Schweiz kaum Angebote für Aus- und Weiterbildungen. Sodann fehlen finanzielle Anreize und Perspektiven, um überhaupt eine qualifizierende Weiterbildung zu absolvieren. Im Vergleich zu christlichen Seelsorgenden sind Einsätze oder Arbeitsverhältnisse von privatrechtlichen Seelsorgenden ungleich geregelt und finanziert. Entsprechend tauchen viele organisatorische und strukturelle Fragen auf.

Die Weiterentwicklung betrifft jedoch nicht nur die Beseitigung der gesellschaftlichen Ungleichheit; seelsorgerliche Leistungen können auch eine präventive Wirkung entfalten: Kompetente religiöse Begleitpersonen tragen gerade in persönlichen Not- und Krisensituationen dazu bei, dass radikale Entwicklungs- und Handlungsoptionen minimiert und konstruktive Umgangsformen mit belastenden Situationen erkannt werden. Zudem reduzieren das glaubhafte und vertrauensvolle Vermitteln von gesellschaftlichen oder kulturellen Themen wie Gleichberechtigung, Diskriminierungsfreiheit und Religionsfreiheit die Entwicklung von radikalen Ideologien. Seelsorgende selbst können ausserdem eine beratende Funktion für Mitarbeitende der öffentlichen Institutionen einnehmen, wenn es darum geht einzuschätzen, ob gewisse Verhaltensweisen Ausdruck von «Radikalisierung» sind.

Um in der institutionellen Seelsorge den gesellschaftlichen Veränderungen gerecht zu werden und entsprechende Ungleichbehandlungen zu beseitigen, ist auf verschiedenen Ebenen und bei verschiedenen Akteuren und Akteurinnen ein Entwicklungs- und Handlungsbedarf angezeigt. So auch auf Bundesebene: Der Bericht «Professionalisierungsanreize für religiöse Betreuungspersonen» wurde in Erfüllung des Postulats Ingold 16.3314 «Gemässigte Imame sind Schlüsselpersonen gegen die Radikalisierung von jugendlichen Muslimen» vom 27. April 2016 erarbeitet. Er basiert auf einer Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), die zum Schluss kommt, dass in der Schweiz die Professionalisierung sozialisierter Betreuungspersonen gefördert werden müsse. Explizit genannt wurde in diesem Zusammenhang auch die institutionelle Seelsorge als Handlungs- und Wirkungsfeld.

69 SZIG: Muslimische Seelsorge: Etappen und Perspektiven (SZIG-Papers 12), Fribourg 2022, S.22f.

3.1.3 **Ziele (Soll-Zustand)**

Im Bereich der institutionellen Seelsorge lassen sich folgende Ziele definieren:

- Das Seelsorgeangebot für Angehörige privatrechtlicher Religionsgemeinschaften in Spitälern, Gefängnissen und Asylzentren ist ausgebaut, die Strukturen der einzelnen Institutionen sind dahingehend erweitert und angepasst, dass eine multireligiöse Seelsorge zum Grundangebot gehört.
- Religiöse Betreuungspersonen aus privatrechtlichen Religionsgemeinschaften sind dahingehend ausgebildet, dass sie innerhalb der öffentlichen Institutionen Seelsorgedienste leisten können.
- Es besteht eine kantonale, multireligiöse Seelsorgeorganisation, getragen vom Kanton, den öffentlich-rechtlichen Kirchen und weiteren Religionsgemeinschaften.
- Die Finanzierung der multireligiösen Seelsorge ist langfristig sichergestellt.

3.1.4 **Nutzen Institutionen**

Verschiedene Institutionen als Anbieter von Seelsorge profitieren von einer Erweiterung des seelsorgerischen Angebots in multireligiöser Perspektive. Sie werden dadurch ihrem öffentlichen und/oder gesetzlichen Auftrag gerecht und tragen im medizinischen Kontext zu einem ganzheitlichen Genesungsprozess bei. Zugleich sparen sie Ressourcen, indem sie den Seelsorgedienst an religiöse Fachpersonen auslagern.

Kirchen und privatrechtliche Religionsgemeinschaften

Seelsorge ist eine Kernaufgabe der Religionsgemeinschaften und Kernkompetenz der religiösen Betreuungspersonen. Indem die Seelsorge innerhalb von öffentlichen Institutionen einer möglichst grossen Anzahl von Personen zukommt, leisten die Religionsgemeinschaften einen Beitrag zur psychischen und seelischen Gesundheit der Bevölkerung. Von einer breit aufgestellten Seelsorge profitieren nicht nur Einzelpersonen in einer vulnerablen Situation, sondern auch ihre Angehörigen. Die Seelsorgeleistung umfasst mehr als die reine Gesprächsführung, sie beinhaltet auch einen Wissenstransfer, sprachliche und kulturelle Übersetzungen sowie die Koordination innerhalb der Institutionen. Dies ist eine Entlastung. Durch die Seelsorgetätigkeit können Religionsgemeinschaften ihre gesellschaftliche Relevanz aufzeigen und legitimieren dadurch auch Staatsbeiträge.

Bevölkerung

Die Bevölkerung als grundsätzliche Empfängerin der seelsorgerischen Leistungen profitiert von einem professionellen Seelsorgeangebot, das ihr in Krisensituationen kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Es ist mittlerweile etabliert, dass zu einem ganzheitlichen Gesundheitsverständnis nebst der körperlichen und psychischen auch die seelische Dimension gehört.

3.2

3.2.1

Kinder- und Jugendförderung

Situationsbeschreibung (Ist-Zustand)

Vorbemerkung

In der Schweiz steht es allen Organisationen frei, innerhalb des gesetzlichen Rahmens Angebote für Kinder und Jugendliche zu gestalten. Im Bereich der Kinder- und Jugendförderung besteht somit eine Vielzahl an verschiedenen Akteuren/Akteurinnen und Angeboten. Diese stehen in unterschiedlicher Intensität im Austausch, eine Vernetzung ist nicht flächendeckend. Teilweise sind sie eingebettet in übergeordnete kantonale oder nationale Strukturen.

Grundlagen

Kinder- und Jugendpolitik ist eine staatliche Aufgabe, die alle politischen Ebenen sowie viele verschiedene Politikbereiche betrifft. Sie setzt dort an, wo die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (0–25 Jahre) betroffen sind. Die Schweizer Kinder- und Jugendpolitik hat verschiedene gesetzliche Grundlagen, wobei internationale, nationale und kantonale Gesetze, Verordnungen und Richtlinien eine Rolle spielen:

- International: UN-Kinderrechtskonvention KRK
- National: Bundesverfassung (Artikel 11, 41 und 67); Zivilgesetzbuch; Kinder- und Jugendförderungsgesetz; Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte
- Kantonal: Kantonsverfassung; Sozialgesetz

Weitere relevante fachliche Grundlagen sind beispielsweise die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen, die Standards der Kinder- und Jugendförderung der Konferenz der kantonalen Kinder- und Jugendbeauftragten KKJF, der Berufskodex des Schweizerischen Berufsverbandes Soziale Arbeit AvenirSocial oder die Charta Soziokulturelle Animation der Stiftung Soziokultur Schweiz. Ein flankierendes Dokument ist auch der Nationale Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus, der 2017 erstmals veröffentlicht und für den Zeitraum 2023–2027 weiterentwickelt wurde. Darin sind beispielsweise Massnahmen wie das Erkennen und Vermindern von Radikalisierungsursachen sowie die Sensibilisierung und Erhöhung des Wissensstands formuliert. Akteurinnen und Akteure des ausserschulischen Bereichs sind hier genauso gefordert wie Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.⁷⁰

Die Grundpfeiler der Kinder- und Jugendpolitik sind Förderung, Partizipation und Schutz. Die drei Bereiche überschneiden sich, so können die bewusste Förderung und die Partizipation auch den Schutz verbessern. Kantone und Gemeinden arbeiten in der Kinder- und Jugendpolitik zusammen. Sie leisten gezielt Beiträge, um Kinder und Jugendliche zu fördern, ihre Partizipation zu ermöglichen und sie wo nötig zu schützen.

⁷⁰ Vgl. Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus, 2023–2027, hrsg. vom Sicherheitsverbund Schweiz, 2022.

Bereiche der Kinder- und Jugendförderung

Offene Kinder- und Jugendarbeit OKJA

Die OKJA versteht sich als wichtige Akteurin der ausserschulischen Bildung und ist ein Teilbereich der professionellen sozialen Arbeit mit einem sozialpolitischen, pädagogischen und soziokulturellen Auftrag. In der Praxis orientiert sie sich an den theoretischen und methodischen Erkenntnissen «Professionellen Sozialen Arbeit» von AvenirSocial. Als Tätigkeitsbereich im Gemeinwesen hat sie einen sozial- und kulturpolitischen Auftrag. Es kann unterschieden werden zwischen Tätigkeiten, die sich direkt an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und ihre Bezugspersonen richten (bspw. Freizeitanimation und Bildung; niederschwellige Begleitung und Beratung), Tätigkeiten, die der Weiterentwicklung der kommunalen Kinder- und Jugendförderung dienen (Positionierung und Vernetzung) sowie Tätigkeiten, die der Entwicklung und Qualitätssicherung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit dienen.

Im Grundsatz begleitet, unterstützt und fördert die OKJA Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auf dem Weg zur Selbstständigkeit, indem sie bedürfnisgerechte Angebote in den Bereichen Freizeit, Bildung und Erholung bietet. Die Grundprinzipien der OKJA sind Offenheit, Freiwilligkeit, Bildung, Partizipation, Niederschwelligkeit sowie lebensweltliche Orientierung. Die Angebote sind für alle frei zugänglich und in der Regel unentgeltlich. In ihrer Tätigkeit ist die Offene Kinder- und Jugendarbeit nicht profitorientiert.

Im Gemeinwesen setzt sich die OKJA dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sozial, kulturell und politisch integriert sind, sich wohl fühlen und sich zu Personen entwickeln können, die Verantwortung für sich selbst und das Zusammenleben in der Gemeinde übernehmen und an den Prozessen der Gesellschaft mitwirken. Die OKJA versteht sich als fester Bestandteil kommunaler Kinder- und Jugendförderung und wird zu einem wesentlichen Teil von der öffentlichen Hand finanziert und in Auftrag gegeben. Auch eine private oder kirchliche Trägerschaft ist möglich. Ihre Angebote können von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne Mitgliedschaft oder anderen Vorbedingungen individuell und freiwillig genutzt werden. Sie ist in Gemeinden und Städten die Drehscheibe verschiedener Akteure und Akteurinnen der Kinder- und Jugendförderung und bildet eine zentrale Schnittstelle zu Politik und Verwaltung. Für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen bietet sie zudem eine niederschwellige Anlaufstelle.⁷¹

Die OKJA grenzt sich von der Kinder- und Jugendarbeit der Verbände, der Kirchen und der Sport- und Kulturvereine als auch von der schulischen (Aus-)Bildung ab.

⁷¹ Vgl. Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz. Grundlagen für Entscheidungsträger*innen und Fachpersonen, hrsg. vom Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz, online unter: https://doj.ch/files/DOJ/4_Wissen/Fachpublikationen/DE_Fachpublikationen/Offene%20Kinder-%20und%20Jugendarbeit%20in%20der%20Schweiz_Grundlagen%20f%C3%BCr%20Entscheidungstraeger_innen%20und%20Fachpersonen.pdf

Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit KKJA

Auch Kirchgemeinden können als Trägerschaften lokale und regionale Angebote innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stellen. Hierbei gilt es zwischen einer offenen und einer kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit zu unterscheiden: Die KKJA bewegt sich in einem Spannungsfeld zwischen den Aktivitäten, die allen Kindern und Jugendlichen offenstehen, und einer Kinder- und Jugendarbeit als religiöspastorales Handlungsfeld, das sich an die eigenen Mitglieder richtet und konfessionsspezifisch ist. Auch innerhalb der KKJA ist die Angebotspalette breit; sie umfasst sozialdiakonisches Engagement, Jugendarbeit mit kirchlichen Gruppen, missionarische Jugendarbeit sowie kirchliche Bildungsarbeit wie Religionsunterricht.

Um innerhalb der KKJA tätig zu sein, gibt es den nichtuniversitären ökumenischen Bildungsgang «kirchliche Jugendarbeit mit Fachausweis».

Für religiöse Organisationen, die nebst dem kirchlich-religiösen Kontext in der offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, gibt es von Seiten des Dachverbandes Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz DOJ einige Empfehlungen, die vor allem der Tatsache Rechnung tragen, dass an der OKJA Kinder und Jugendliche mit ganz unterschiedlichen religiösen Hintergründen teilnehmen. Daher gelten die Grundsätze von Respekt und gleichwertiger Behandlung, des Missionsverbots, der Ablehnung jeder Form von Diskriminierung sowie der Tatsache, dass Kinder und Jugendliche mit ihren Anliegen im Zentrum stehen. Wollen religiöse Akteure/Akteurinnen und Organisationen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sein, gilt es zu klären, ob die eigenen Grundhaltungen und Wertvorstellungen zu den geforderten Grundsätzen passen und ob die Abstinenz in der Glaubensvermittlung und der Missionierung durchgehalten werden kann.⁷²

Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

Nebst der OKJA und der KKJA gibt es die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit. Dazu zählen die rund 70 Kinder- und Jugendverbände, die in der Schweiz existieren. Die drei grössten Organisationen sind Pfadi, Cevi und Jungwacht Blauring mit insgesamt ca. 120'000 Mitgliedern. Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit bietet altersgerecht konzipierte Freizeitaktivitäten und Bildungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Besonderheit der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit besteht darin, dass die Angebote in der Regel an eine Mitgliedschaft gebunden sind und es eine bestehende Gruppe ist, die an regelmässigen verbandsspezifischen Angeboten teilnimmt. Auch Wochenenden und Ferienlager gehören zum Programm.

Wesentlich für die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit ist das freiwillige Engagement. Für die Planung und Durchführung von altersgerechten Programmen können sich die Leitungs- und Betreuungspersonen, die grundsätzlich selbst Mitglieder sind, in spezifischen Ausbildungs- und Aufbaukursen die nötigen Kompetenzen aneignen. Solche Kurse werden bspw. in Zusammenarbeit mit Jugend+Sport (J+S) und weiteren Partnern (SLRG, voilà usw.) angeboten. Viele Verbände kennen nationale, kantonale und regionale Strukturen wie Geschäftsstellen, die organisatorische Aufgaben übernehmen und die Interessen des Verbands und deren Mitgliedern gegenüber

72 Vgl. Empfehlungen des Dachverbandes offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz zu: Religiöse Organisationen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, online unter: https://doj.ch/files/DOJ/4_Wissen/Fachpublikationen/DE_Fachpublikationen/Offene%20Kinder-%20und%20Jugendarbeit%20in%20der%20Schweiz_Grundlagen%20f%C3%BCr%20Entscheidungstraeger_innen%20und%20Fachpersonen.pdf

Dritten vertreten.

Viele Jugendorganisationen sind in einem kirchlichen Kontext entstanden und werden teilweise von den Landeskirchen finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft ist aber mittlerweile konfessionell ungebunden.

Kanton Solothurn

Die Kinder- und Jugendförderung und ihre Angebote sind im Kanton Solothurn kommunale Leistungsfelder. Gemäss §§ 113–115 SG sind die Gemeinden dafür zuständig, Beiträge an Angebote und Projekte zu leisten, Raum und Infrastruktur zur Verfügung zu stellen sowie Kinder und Jugendliche in Prozesse und Entscheide einzubinden. In welchem Umfang dies erfolgt, liegt im Ermessen der Gemeinden.

Auf kantonaler Ebene gibt es die kantonale Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen AKKJF, die grundsätzlich die Partizipation von Kindern und Jugendlichen fördert. Sie übernimmt ausserdem eine fachliche Beratungs- und Unterstützungsfunktion für Gemeinden sowie für private oder öffentliche Institutionen sowie die fachliche Begleitung von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit resp. Jugendkultur. Innerhalb dieser Aufgaben ist sie dafür zuständig, die Angebote im Kanton Solothurn aufeinander abzustimmen.

Die Kinder- und Jugendpolitik des Kantons Solothurn richtet sich an Kinder und Jugendliche von 0 bis 25 Jahren. Sie fokussiert sich auf die ausserschulische und ausserfamiliäre Kinder- und Jugendförderung. Die Projekte und Tätigkeiten der Kinder- und Jugendförderung finden in verschiedenen Arbeitsfeldern statt:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)
- Freizeitbezogene Vereine für Kinder und Jugendliche wie z. B. Sport- und Musikvereine
- Verbandsjugendarbeit wie Pfadi, Jungwacht Blauring, Cevi
- Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit (KKJA)
- Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit

Angebote

Gemäss dem Schlussbericht «Monitoring Kinder- und Jugendpolitik»⁷³ des Forschungs- und Beratungsunternehmens Infras haben über 99 Prozent aller Kinder und Jugendlichen unter 25 Jahren direkten Zugang zu mindestens einem Angebot der Kinder- und Jugendförderung in der eigenen Gemeinde. Kultur- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche sind die häufigste Angebotskategorie: 96 der 101 Gemeinden, die an der Befragung teilgenommen haben, verfügen über mindestens ein Sport-, Musik- oder anderes Freizeitangebot spezifisch für Kinder und Jugendliche. Eine offene Kinder- und Jugendarbeit gibt es in 67 Gemeinden, mindestens ein Angebot der Jugendverbände Jubla, Pfadi oder Cevi gibt es in 52 Gemeinden und in vielen Gemeinden gibt es eine kirchliche Kinder- und Jugendarbeit⁷⁴. Zudem bestehen Partizipationsprojekte und verschiedene Unterstützungs- und Beratungsangebote im Bereich freiwilliger Kinder- und Jugendschutz sowie Schulsozialarbeit und die Elternbildung.⁷⁵

Auch Angebote von privatrechtlichen Religionsgemeinschaften wurden erfasst resp. zwecks Befragung kontaktiert. Hier war der Rücklauf allerdings gering, lediglich fünf von 48 bekannten Gemeinschaften haben teilgenommen.⁷⁶

Dachverband kindundjugend.so

Der Dachverband kindundjugend.so ist der kantonale Fachverband für die Kinder- und Jugendarbeit mit einer Geschäftsstelle in Solothurn und in Olten. Er bezweckt die fachliche Förderung sowie die professionelle Entwicklung der verbandlichen, offenen und kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie von Kirchgemeinden, die Trägerinnen von professionellen Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind. Er setzt sich für gute Rahmenbedingungen seiner Mitglieder ein und strebt ein qualitativ hochstehendes Angebot an Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Solothurn an. Schwerpunkte liegen in der Koordination und Vernetzung, Information und Unterstützung, Bildung und Entwicklung sowie Politik und Positionierung. Zwecks Projektförderung bietet er finanzielle Unterstützung an.

Mitglieder sind die drei Jugendverbände Jungwacht Blauring, Cevi und Pfadi sowie Gemeinden und Kirchgemeinden, die Träger von professionellen Angeboten in der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind.

Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit

Aus dem kantonalen Gesetz zum Finanzausgleich der Kirchgemeinden (§ 7 Abs. 1 FIAG KG) geht hervor, dass die jährlich vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel (10 Mio. Franken) zu 40 % an die Kantonalorganisationen der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen gehen, die damit gesellschaftliche regionale und gesellschaftliche kantonale Aufgaben finanzieren. Darunter fällt auch die Unterstützung von kirchlichen Fach- und Arbeitsstellen im Bereich Jugend, von Leistungen im Bereich Kinder, Jugend und Familie wie Lager, Treffs oder thematische Veranstaltungen sowie von Leistungen durch Institutionen im Bereich der Jugendarbeit wie Jungwacht Blauring, Cevi oder Jungschar.

⁷³ Vgl. Monitoring Kinder- und Jugendpolitik/vertiefende Analyse freiwilliger Kinder- und Jugendschutz. Schlussbericht, hrsg. von Infras, 2023.

⁷⁴ Aktivitäten der KKJA (religiöse Aktivitäten und kirchliche Bildungsangebote), die sich von der offenen und informellen kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit unterscheiden, zählen nicht dazu.

⁷⁵ Viele Informationen finden sich auf der Plattform <https://kinder-und-jugendfoerderung-wirkt.ch>

⁷⁶ Davon fünf Freikirchen, deren Angebote sich in den Bereiche Familienarbeit, Kinder- und Jugendgottesdienst, Religionsunterricht, kirchliche Kinder- und Jugendarbeit bewegen, insofern also nicht zur OKJA gezählt werden können.

Privatrechtliche Religionsgemeinschaften

Aktivitäten für Kinder und Jugendliche gehören auch in privatrechtlichen Religionsgemeinschaften zum Grundangebot. Gemäss Schätzungen der Koordinationsstelle Religionsfragen haben praktisch alle im Kanton ansässigen Gemeinschaften Angebote für Kinder und/oder Jugendliche. Die Studie zur Religionslandschaft im Kanton Solothurn, durchgeführt durch das Zentrum Religionsforschung der Universität Luzern im Zeitraum 2019/2020, hat aufgezeigt, dass ähnlich wie bei der KKJA auch innerhalb der privatrechtlichen Religionsgemeinschaften eine enge Verbindung zu religiöser und/oder kultureller Unterweisung (Religion- und Sprachunterricht) sowie die Rückbindung mit der eigenen Religionsgemeinschaft resp. der grundsätzlichen Pflege der familiären Gemeinschaft festzustellen ist. Oft kann zwischen den Angeboten keine scharfe Trennung vorgenommen werden; von einer Kinder- und Jugendförderung im Sinne der OKJA kann folglich nicht die Rede sein. Dennoch ist die Kinder- und Jugendförderung in vielen Religionsgemeinschaften systematisch aufgebaut. Die Gruppen sind nach verschiedenen Altersstufen und teilweise nach Geschlecht aufgeteilt. Es gibt wöchentliche oder andere regelmässige Angebote, vorwiegend an den Wochenenden, sowie Tagesausflüge oder Lager in den Schulferien. Teilweise existieren innerhalb der eigenen Räumlichkeiten auch spezielle Rückzugsorte für die Jugendlichen, die mit Jugendräumen vergleichbar sind.

Für viele Religionsgemeinschaften ist bezeichnend, dass die Jugendlichen einen hohen Anteil der Aktivitäten in Eigenregie organisieren und ein hohes freiwilliges Engagement gezeigt wird. Hier ist ein Unterschied festzustellen zwischen christlichen Freikirchen und migrierten Religionsgemeinschaften (buddhistisch, hinduistisch, muslimisch, Sikh): Leitungs- und Betreuungspersonen von Freikirchen bringen eher eine der OKJA/KKJA analoge Ausbildung mit und gehören in den Gemeinden zum Leitungsteam. Ein Merkmal von Moscheevereinen wiederum ist, dass die Gruppierungen in eigenen Abteilungen/Vorständen (Bsp. Jugendforum) organisiert sind, die Einsitz nehmen in den Gesamtvorstand.

Die Finanzierung der Aktivitäten erfolgt über Vereins- oder Mitgliederbeiträge oder über Spenden (z. B. Kuchenverkauf).

Insgesamt weist auch die Kinder- und Jugendförderung, die von privatrechtlichen Religionsgemeinschaften durchgeführt wird, ein breites Spektrum von Angeboten, Organisationsformen, Zielen und Ressourcen auf.

3.2.2

Einordnung

Innerhalb der Kinder- und Jugendförderung gibt es eine Vielzahl an unterschiedlichen Akteuren/Akteurinnen, Angeboten und Ausgestaltungsmöglichkeiten. Auch in Bezug auf Strukturen, Organisationsformen, inhaltliche Zielsetzungen, Ausbildungsfragen, Vernetzung sowie finanzielle und personelle Ressourcen ist der Bereich insgesamt als sehr vielfältig und heterogen zu beurteilen. Grundlegend ist das Verständnis, dass mit den Angeboten Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung gefördert werden, sie ihre Partizipationsmöglichkeiten entfalten können und ihr Schutz gewährleistet ist.

Zwischen der OKJA, der KKJA, der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendförderung von privatrechtlichen Religionsgemeinschaften sind sowohl Unterschiede als auch Gemeinsamkeiten festzustellen.

Eine wesentliche Gemeinsamkeit bildet das hohe freiwillige Engagement der Akteurinnen und Akteure, insbesondere der Jugendlichen selbst. Innerhalb dieser Freiwilligkeit haben sich Organisationsformen und übergeordnete Strukturen etabliert, aus denen sich gewisse Standards ableiten lassen. Dies beweisen zum Beispiel die Jugendverbände oder kantonalen bzw. nationalen Dachverbände.⁷⁷

Viele Unterschiede sind vor allem formeller Natur, wobei vordergründig der Aspekt der Aus- und Weiterbildungen zu nennen ist: Während Leitungs- und Betreuungspersonen in der OKJA und KKJA einen spezifischen Ausbildungshintergrund oder Weiterbildungen im Bereich soziale Arbeit, Sozialpädagogik, soziokultureller Animation oder im kirchlichen Kontext Sozialdiakonie haben – für diese Bereiche bestehen auch spezifische Angebote –, ist dies bei privatrechtlichen Religionsgemeinschaften selten der Fall. Eine Ausnahme innerhalb der privatrechtlichen Gemeinschaften bilden die Freikirchen, die einen hohen Professionalisierungsgrad aufweisen. Diese Unterschiede liegen in historischen Entwicklungen, nicht zuletzt aber auch in der fehlenden Vernetzung mit Strukturen wie dem kantonalen Dachverband und somit in der Unkenntnis von Unterstützungsmöglichkeiten. Es ist festzustellen, dass derzeit grundsätzlich keine Berührungspunkte zwischen privatrechtlichen Religionsgemeinschaften und kantonalen oder kommunalen Strukturen im Bereich Kinder- und Jugendförderung bestehen.

Ein grundlegender Unterschied, dem eine hohe Bedeutung zugemessen werden muss, ist die inhaltliche Zielsetzung der Angebote: Aktivitäten der privatrechtlichen Religionsgemeinschaften (und auch der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit) vereinen in sich oftmals Aspekte der Freizeitgestaltung und der religiösen/kulturellen Unterweisung. Entsprechend richten sich die Angebote implizit an eine in sich geschlossene Gruppe, auch wenn das Programm der reinen Freizeitgestaltung dient. Ist jedoch keine klare Trennung auszumachen, kann konsequenterweise nicht von einer Kinder- und Jugendförderung im Sinne einer offenen Kinder- und Jugendarbeit gesprochen werden.

⁷⁷ Auf Seiten privatrechtlicher Religionsgemeinschaften existiert seit 2009 der Verein «Ummah», gegründet von Jugendlichen muslimischen Glaubens, der eine Plattform bietet, auf der sich junge Musliminnen und Muslime gegenseitig kennenlernen, austauschen, unterstützen und über die ethnischen Grenzen hinaus zusammenkommen können. Gleichzeitig dient er als Ansprechpartner für Organisationen, Unternehmen, Universitäten, Schulen und Behörden bei Anliegen, Fragen und Problemen bezüglich Jugend und Islam.

3.2.3 Ziele (Soll-Zustand)

Im Bereich Kinder- und Jugendförderung lassen sich folgende Ziele definieren:

- Die kantonalen und übergeordneten Strukturen sind dahingehend erweitert, dass die Zusammenarbeit möglich ist.
- Es besteht eine regelmässig aktualisierte Übersicht über alle Akteurinnen und Akteure sowie über Angebote der Kinder- und Jugendförderung, die auch alle privatrechtlichen Religionsgemeinschaften umfasst. Die Daten werden mittels Monitoring der AKKJF erhoben.
- Die AKKJF, der Dachverband kindundjugend.so, Fachstellen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung und privatrechtliche Religionsgemeinschaften sind miteinander vernetzt und tauschen sich regelmässig und institutionalisiert aus. Es besteht eine Fachgruppe Kinder- und Jugendpolitik, geleitet von der AKKJF, zwecks strategischer Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik.
- Es findet eine regelmässige Sensibilisierung und Orientierung in Gesellschafts- und Rechtsfragen statt.
- Es werden gemeinsame kommunale und regionale Projekte geplant und umgesetzt, mittels derer auch der interreligiöse Dialog gefördert wird.
- Verbesserung der Chancengleichheit und Abbau der strukturellen Diskriminierung durch Beratung und Unterstützung in der Weiterbildung, Projektförderungen und eine aktive Vernetzung.

Die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften sind so organisiert, dass die Zusammenarbeit mit übergeordneten Strukturen zielgerichtet erfolgt.

- Die Kinder- und Jugendförderung von privatrechtlichen Religionsgemeinschaften findet gemäss anerkannten pädagogischen und didaktischen Standards der sozialen Arbeit statt.
- Privatrechtliche Religionsgemeinschaften nehmen aktiv an kantonalen Veranstaltungen wie den Kinder- und Jugendtagen teil.
- Leitungs- und Betreuungspersonen von privatrechtlichen Religionsgemeinschaften kennen die Aus- und Weiterbildungsangebote der Regelstrukturen und werden in ihren Aufgaben und Kompetenzen gefördert.
- Die Abteilungen/Sektionen Kinder- und Jugendförderung der privatrechtlichen Religionsgemeinschaften sind in die Strukturen des Dachverbands kindundjugend.ch integriert oder kooperieren bedarfsorientiert.

3.2.4

Nutzen

Durch die verfolgten Ziele und die Erweiterung der Zusammenarbeit zwischen den bestehenden Regelstrukturen und den privatrechtlichen Religionsgemeinschaften wird die Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Solothurn insgesamt weiterentwickelt; die Bereiche Förderung, Partizipation und Schutz können so noch umfassender abgedeckt werden. Davon profitieren alle Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendförderung und letztendlich die Gesamtbevölkerung. Es werden dadurch nicht nur Faktoren wie Chancengleichheit oder Partizipation gefördert, sondern flankierend auch präventive Aufgaben, bspw. in der Bekämpfung von Radikalisierung und Extremismus, wahrgenommen.

Staat

Der Staat hat ein hohes Interesse an einer vielfältigen Angebotslandschaft in der Kinder- und Jugendförderung sowie an einer breiten Vernetzung mit den unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren. Durch die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit kann er dem Auftrag einer zielgruppengerechten Kinder- und Jugendpolitik gemäss UN-KRK und nationalen bzw. kantonalen Gesetzen noch umfassender nachkommen, um Kinder und Jugendliche zu fördern, ihre Partizipation zu ermöglichen und sie wo nötig zu schützen. Dabei ist er angewiesen auf Partner, die diese Aufgaben am Lebensort von Minderjährigen aller Altersgruppen gemeinsam erfüllen.

Durch die Vernetzung kann die Teilnahme an kantonalen Veranstaltungen wie den Kinder- und Jugendtagen erhöht werden, was dem Aspekt der Chancengleichheit und dem Abbau von Diskriminierung dient. Umgekehrt kann durch die Teilnahme zugleich die Vernetzung gefördert werden.

Kinder und Jugendliche

Eine aktive und breitgefächerte Kinder- und Jugendförderung kommt Kindern und Jugendlichen auf vielfache Weise zugute. Durch die Teilnahme an Freizeitaktivitäten und Projekten können Kinder und Jugendliche ihre sozialen Kompetenzen wie Kommunikation, Zusammenarbeit, Konfliktlösung und Empathie fördern, insbesondere auch, wenn dies in einem interkulturellen und interreligiösen Kontext erfolgt. Es sind Aspekte, die in persönlichen Beziehungen und im künftigen Berufsleben von Bedeutung sind. Damit einhergehend ist auch der Aspekt der Prävention.

Regelstrukturen der OKJA/KKJA

Die Regelstrukturen auf kantonalen und kommunaler Ebene, namentlich der Dachverband DOJ sowie die einzelnen Akteurinnen und Akteure der OKJA/KKJA, profitieren von der Erweiterung ihrer Ansprechpartner und -partnerinnen. Die Akteure und Akteurinnen stehen nicht in einem Konkurrenzverhältnis zu den Regelstrukturen, sondern können von den gegenseitigen Erfahrungen profitieren. Ein grosser Gewinn liegt in der Vernetzung, um einerseits gemeinsame Projekte zu lancieren und andererseits die Kinder- und Jugendpolitik noch zielgruppenorientierter zu gestalten.

Kirchliche Fachstellen können im Spannungsfeld zwischen sinkenden Mitgliederzahlen der Landeskirchen und dem Aufrechterhalten von beliebten Angeboten selbst von der Vernetzung mit privatrechtlichen Religionsgemeinschaften profitieren.

Privatrechtliche Religionsgemeinschaften

Die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften ziehen Nutzen aus der Vernetzung mit den kantonalen und kommunalen Regelstrukturen. Durch die Übernahme von Standards der OKJA können sie ihre Kompetenzen innerhalb der eigenen Organisationen weiterentwickeln. Der Einbezug in übergeordnete Austauschgefässe fördert ihre politische und gesellschaftliche Teilhabe. Zudem steigt grundsätzlich die Sichtbarkeit der erbrachten Leistungen in der Kinder- und Jugendförderung.

3.3

3.3.1

Gesundheitsförderung

Situationsbeschreibung (Ist-Zustand)

Vorbemerkung

Dieser Bereich fokussiert sich auf die Gesundheitsförderung und Prävention in kantonaler Verantwortung. Die übergreifenden Zielsetzungen in der Gesundheitsförderung und Prävention orientieren sich inhaltlich an der Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) inkl. Massnahmenplan Psychische Gesundheit sowie an der Nationalen Strategie Sucht und formell an den kantonalen Aktionsprogrammen Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit von Gesundheitsförderung Schweiz. Die Massnahmen werden mit diversen Leistungspartnern im Rahmen von Leistungsvereinbarungen umgesetzt und gesteuert. Differenziert zu betrachten ist der Bereich der übertragbaren Krankheiten. Die Zusammenarbeit im ersten Fall erfolgt auf eine partnerschaftliche Art inkl. Mitsprache und Multiplikation, in letzterem Fall ist sie direktiv. Auf eine umfassende Darstellung der Gesundheitsversorgung wird verzichtet.

Bundesverfassung

Gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. b BV setzen sich Bund und Kantone in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält. Insbesondere Kinder und Jugendliche sollen in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert, in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt sowie ihre Gesundheit gefördert werden (Art. 41 Abs. 1 Bst. g BV).

Bundesamt für Gesundheit BAG

Das Bundesamt für Gesundheit BAG ist innerhalb der Bundesverwaltung u. a. zuständig für die Gesundheit der Bevölkerung. Leitendes Ziel dabei ist, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner der Schweiz mit ihrer Gesundheit kompetent und verantwortungsbewusst umgehen können. Mit der Strategie Gesundheit2030⁷⁸ will der Bundesrat mittels unterschiedlicher Massnahmen das Gesundheitssystem weiter verbessern, die Chancengleichheit erhöhen und dadurch die Lebensqualität der Menschen steigern. Mehr berücksichtigt werden sollen dabei soziale, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Rahmenbedingungen, welche die Gesundheit massgeblich beeinflussen.

Ein Ziel von Gesundheit2030 lautet «Gesundheitskompetenz stärken»; das bedeutet, dass Einwohnerinnen und Einwohner gut informiert sowie verantwortungs- und risikobewusst Entscheidungen treffen können, die ihre Gesundheit sowie die Gesundheit ihrer Angehörigen tangieren. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen transparente, kohärente und konsistente Informationen zur Verfügung gestellt werden. Damit auch Personen erreicht werden, die nicht über ausreichende Gesundheitskompetenzen verfügen, sollen die Möglichkeiten der Digitalisierung noch besser genutzt werden. Zudem sollen Gesundheitsförderung und Prävention möglichst in jungen Jahren beginnen und im Erwachsenenalter ergänzt werden. Die Umsetzung der Strategie erfolgt unter Mitwirkung oder in der Zuständigkeit der Kantone und weiterer Akteure und Akteurinnen.

78 Vgl. Bundesamt für Gesundheit: Die gesundheitspolitische Strategie des Bundesrates 2020–2030, Bern 2019, online unter: <https://www.bag.admin.ch/de/gesundheitspolitische-strategie-des-bundesrats-20202030>

Gesundheitsamt des Kantons Solothurn

Gemäss § 2 Abs. 1 GesG⁷⁹ fördert der Kanton Solothurn die Gesundheit und die Lebensqualität der Bevölkerung durch Massnahmen der Gesundheitsversorgung und -förderung sowie durch präventive und gesundheitspolizeiliche Massnahmen. Dabei haben alle Personen das Recht, gesund zu bleiben oder gesund zu werden, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Wohnumgebung oder ihrem Geschlecht. Das kantonale Gesundheitsamt schafft somit die Rahmenbedingungen für eine gute Gesundheit aller Einwohnerinnen und Einwohner: Dazu gehört die Gewährleistung von einfachen Zugängen zu sicheren und hochwertigen Gesundheitsleistungen, der Schutz vor Gesundheitsschäden und die Reduktion von Gesundheitsrisiken sowie die Unterstützung bei eigenverantwortlichen Entscheidungen für die persönliche Gesundheit.

Bei der Koordination und Umsetzung von Massnahmen können Kanton und Gemeinden gemäss § 3 Abs. 2 GesG mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, öffentlich-rechtlichen oder privaten Institutionen, Organisationen und Einrichtungen sowie mit weiteren Personen zusammenarbeiten. Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass die Gesundheitsversorgung und -förderung auch in aussergewöhnlichen Situationen gewährleistet werden muss. Das Zusammenspiel von gesundheitspolitischen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren ist dabei eine wichtige Voraussetzung, sodass Informationen und Aufgaben ohne grossen Zeitverzögerungen kommuniziert und umgesetzt werden können. Kantonale Stellen wie der kantonsärztliche Dienst sind deshalb auf ein breites Netzwerk angewiesen.

Kantonale Gesundheitsförderung und Prävention

Im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention wird die Bevölkerung dabei unterstützt, im Alltag die richtigen Entscheidungen für die eigene Gesundheit zu treffen. Zu den Themen gehören Ernährung, Bewegung, psychische Gesundheit und Sucht, also der gesamte Bereich der nichtübertragbaren Krankheiten. Dazu entwickelt der Kanton zahlreiche Massnahmen mit Partnerorganisationen und Gesundheitsinstitutionen rund um Information, Beratung und Aufklärung sowie zur Schaffung von geeigneten Lebens- und Rahmenbedingungen. Gemeinsam mit der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz setzt er das kantonale Aktionsprogramm zur Förderung der psychischen Gesundheit sowie der Themen Ernährung und Bewegung um. Eine Massnahme hierbei sind etwa die Aktionstage Psychische Gesundheit, die seit 15 Jahren öffentlichkeitswirksam durchgeführt werden und deren Konzept von anderen Kantonen übernommen wurde. Die strategische und operative Gesamtleitung aller Programme und Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention sowie die Überwachung der planmässigen Durchführung unter Einhaltung der Vorgaben liegen bei der Abteilung Gesundheitsförderung und Prävention des Gesundheitsamtes. Zugleich fördert der Kanton die Selbsthilfe und damit die Verantwortung eines und einer jeden für sich selbst und andere. Dies tut er, indem er den Zugang zu Angeboten gewährleistet und interessierte Personen vermittelt, geeignete Angebote sowie Projekte unterstützt, vernetzt und dafür sorgt, dass diese der Allgemeinheit bekannt gemacht werden (vgl. § 43^{bis} GesG). Nicht zuletzt können durch eine frühzeitige Prävention und ein gesundheitsbewusstes Verhalten viele chroni-

⁷⁹ Vgl. Gesundheitsgesetz des Kantons Solothurn vom 19.12.2018 (Stand 1.8.2023), online unter: https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/811.11/versions/5364

sche, nichtübertragbare Krankheiten wie zum Beispiel Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Krebs und chronische Atemwegserkrankungen vermieden werden.

Die Gesundheitsförderung und Prävention richtet sich grundsätzlich an die Gesamtbevölkerung. Sie wird im Kanton Solothurn in die drei Altersgruppen (Lebensphasen) Kinder und Jugendliche, inkl. Schwangerschaft (0–25 Jahre), Erwachsene (25–65 Jahre) und ältere Menschen (66+ Jahre) unterteilt. Diese drei Lebensphasen zeichnen sich durch unterschiedliche Entwicklungsaufgaben sowie unterschiedliche Gefährdungspotenziale aus. Ausserdem unterscheiden sich auch die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die je eine spezifische Herangehensweise erfordern.

Kantonales Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen im Kanton Solothurn

Der Kanton Solothurn hat auch für die Jahre 2022 bis 2025 in Zusammenarbeit mit der Gesundheitsförderung Schweiz ein kantonales Aktionsprogramm entwickelt.⁸⁰ Durch die kantonalen Aktionsprogramme sollen möglichst viele Menschen und Organisationen angeregt werden, sich gesund zu verhalten und ein gesundheitsförderliches Umfeld zu schaffen mit dem Ziel, die Gesundheit der Bevölkerung zu stärken. Ein Fokus liegt dabei auf Kindern und Jugendlichen, damit sie gesund aufwachsen und ihr Leben gut bewältigen können, sowie auf älteren Personen, sodass sie möglichst lange selbstständig und mit hoher Lebensqualität im eigenen Zuhause leben können.

Die Angebote in der Gesundheitsförderung sind niederschwellig, attraktiv und entsprechen dem Bedürfnis der Zielgruppen. Prävention und Gesundheitsförderung richten sich nach dem Grundsatz der Chancengleichheit, das heisst, Kinder, Jugendliche und ältere Menschen haben gleichberechtigte Chancen, gesund zu bleiben oder gesund zu werden – unabhängig von ihrer sozialen Lage, ihren Ressourcen und ihren Belastungen.

Massnahmen sind in den Bereichen Intervention, Policy, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit angesiedelt. Ein Ziel ist die Weiterbildung und Vernetzung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Beratungsangebote, Fachstellen und Spitäler

Entscheidend für die Gesundheitsförderung und Prävention und letztlich für eine informierte, sensibilisierte und gesundheitsbewusste Bevölkerung sind Beratungs- und Unterstützungsangebote. Der Kanton Solothurn kann hierbei auf ein breites Netz an Beratungs- und Fachstellen sowie die Solothurner Spitäler soH zurückgreifen, die in den verschiedensten Bereichen und für unterschiedliche Zielgruppen tätig sind. Die Beratungen richten sich nach dem Grundsatz, niederschwellig und bedürfnisgerecht zu sein. Sie richten sich an Betroffene und Angehörige sowie an Fachpersonen. Sie dienen auch als zuweisende Stellen für die Präventionsprogramme der Solothurner Spitäler. Das Gesundheitsamt gibt eine Übersicht über Beratungsangebote im Kanton Solothurn⁸¹ heraus, die regelmässig aktualisiert wird. Aufgrund der dezentralen Lage finden sich die Angebote häufig um die Städte Grenchen, Olten

⁸⁰ Vgl. Kantonales Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen im Kanton Solothurn, Solothurn 2021, online unter: <https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-gesa/PDF/Gesundheitsfoerderung/KAP.pdf>

⁸¹ Vgl. Beratungsangebote im Kanton Solothurn, online unter: <https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/gesundheitsamt/gesundheitsfoerderung/beratungsangebote/>

und Solothurn. Die Website [hebsorg.ch](https://www.hebsorg.ch)⁸² bietet zudem eine Übersicht über Angebote und Anbietende sowie Informationsmaterial zu den Präventionsthemen psychische und körperliche Gesundheit, Ernährung und Bewegung, Gewalt, Sucht sowie Schulden und Budget. Die Seite richtet sich an Privat- und Fachpersonen aus dem Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich. Gewisse Beratungsangebote sind mehrsprachig; wenn nötig, können Dolmetschende beigezogen werden.

Für eine Vermittlung in ein passendes Angebot oder eine Erstberatung kann das kostenlose Triage-Angebot des Schweizerischen Roten Kreuzes des Kantons Solothurn in Anspruch genommen werden. Dieses bietet regelmässig auch offene Sprechstunden in Olten und Solothurn an.

Fachkommission Gesundheit

Nach § 50 SG kann der Regierungsrat Fachkommissionen einsetzen. Diese haben eine beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachkommission Gesundheit wurde für die Amtsperiode 2021–2025 gewählt, sie ist in den Themenfeldern Gesundheitsversorgung, Alter, Sucht, Gesundheitsförderung und Prävention tätig und wird in Sachfragen und für besondere Aufgaben beigezogen, bearbeitet Stellungnahmen zu spezifischen Fragestellungen und fachliche Reflexionen über aktuelle Themen. Den Bedürfnissen der spezifischen Zielgruppen verleiht sie gegenüber der Verwaltung eine direkte Stimme.

Privatrechtliche Religionsgemeinschaften

Privatrechtliche Religionsgemeinschaften resp. ihre Mitglieder sind als Teil der Bevölkerung sowohl Empfänger von Präventions- und Fördermassnahmen als auch Schlüsselpersonen bei der Vermittlung und Sensibilisierung von gesundheitspolitischen Fragen im Rahmen von Veranstaltungen oder Projekten. In Religionsgemeinschaften als Ort, wo Personen ihre Freizeit verbringen und vertrauensvolle Beziehungen pflegen, tragen die Leitungs- und Betreuungspersonen eine grosse Verantwortung: Einerseits übernehmen sie eine wichtige Informations- und Sensibilisierungstätigkeit sowie eine Multiplikationsfunktion, etwa in der Vermittlung von Fachstellen oder in der Durchführung themenspezifischer Veranstaltungen. Andererseits können sie durch ihre Positionen feststellen, wenn bei einzelnen Mitgliedern gesundheitliche Probleme vorliegen und sie gegebenenfalls unterstützen bei der Suche nach einem geeigneten Angebot. Zugleich übernehmen sie auch eine kulturelle Vermittlung, insbesondere bei zugewanderten Personen: Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass viele Religionsgemeinschaften sich hier ihrer Verantwortung bewusst sind. In Eigenregie haben einzelne Gemeinschaften digitale Veranstaltungen organisiert, um ihre Mitglieder in der Muttersprache mit Informationen zu versorgen oder für Massnahmen zu sensibilisieren. So hat beispielsweise der Hindutempel Trimbach nach Ausbruch der Pandemie einen indischen Arzt über die Auswirkungen der Krankheit online referieren lassen. Oder die albanisch-geprägten Moscheen haben gemeinsam mit einem Arzt, der im Impfzentrum Solothurn tätig war und albanisch spricht, eine Veranstaltungsreihe organisiert, um Fragen rund um die Corona-Impfung zu beantworten. Hier wird deutlich, dass der Staat auf die Zusammenarbeit angewiesen ist, da die Religionsgemeinschaften die eigenen Mitglieder spezifisch und so wirkungsvoller erreichen.

82 Vgl. <https://www.hebsorg.ch>

Aus den genannten Gründen sind die Mitglieder der privatrechtlichen Religionsgemeinschaften wichtige Schlüsselpersonen gegen innen und gegen aussen, die es vom Staat aus gesundheitsökonomischer Sicht zu nutzen gilt – in epidemischen Krisensituationen, aber auch bei der Gesundheitsförderung und Prävention. Beispielsweise hat die Fachstelle Kompass im Rahmen der Elternbildung mit der Vernetzung mit Religionsgemeinschaften begonnen, um ihre Beratungsdienste bedarfsgerecht in den Räumlichkeiten der Gemeinschaften anzubieten. Die Vermittlung ist über die Koordinationsstelle Religionsfragen erfolgt.

3.3.2

Einordnung

Gesundheitsförderung und Prävention sowie die Bekämpfung ansteckender Krankheiten sind kantonale Aufgabenfelder, die alle Einwohnerinnen und Einwohner gleichermaßen betreffen. Dass jedoch nicht alle gleich und im gleichen Mass erreicht werden, hat die Corona-Pandemie exemplarisch vor Augen geführt. Dass Teile der Bevölkerung mit präventiven oder fördernden Massnahmen nicht erreicht werden, hat unterschiedliche Gründe: Hier sind einerseits sprachliche und kulturelle Hürden ins Feld zu führen, aber auch die unterschiedliche Nutzung von Kommunikationskanälen und nicht zuletzt das Fehlen von chancengleichen Zugängen aufgrund sozioökonomischer Nachteile. Oftmals ist es auch eine Vermengung mehrerer Gründe. Gemeinschaften, Communities oder Schlüsselpersonen übernehmen in der Verbreitung und Vermittlung relevanter Informationen eine wichtige Funktion. Sie können auch als Bindeglied zu Behörden fungieren. Privatrechtliche Religionsgemeinschaften bilden hier keine Ausnahme, auch wenn diese Ressource in vielen Bereichen noch zu wenig genutzt wird. Der Kanton Solothurn konnte während der Pandemie die Kontakte intensivieren und mittels verschiedener Kommunikationsmassnahmen auf sein Netzwerk zurückgreifen. In einem Fachdialog Religion, initiiert vom Fachstab Pandemie, wurde ein regelmässiger Austausch gepflegt; die aktuell gültigen Massnahmen, die teils wöchentlich änderten, konnten so kanalisiert an die Leute gebracht werden. Parallel dazu wurden Informationsschreiben aufgesetzt mit Hinweisen zum Testen oder Impfen. Auch ein Webinar wurde durchgeführt, das dazu diente, den Mitgliedern von Religionsgemeinschaften für Fragen zur Verfügung zu stehen. Die Anzahl Teilnehmender war nicht besonders hoch, die Durchführung wurde aber von den Anwesenden geschätzt. Die pandemische Situation hat deutlich gezeigt, dass ein vertrauensvolles Netzwerk Nutzen bringt, weil wenig Zeit bleibt für den Beziehungsaufbau.

Solche Gefässe und Kommunikationsmassnahmen können auch in anderen Bereichen genutzt werden. Der Staat profitiert hier von einer Zusammenarbeit in mehrfacher Hinsicht: Mittels Religionsgemeinschaften werden Personen unterschiedlichen Alters, unterschiedlicher Sprache und Kultur und mit unterschiedlichen Bildungshintergründen gleichzeitig erreicht, wodurch ein Multiplikationseffekt genutzt werden kann. Ausserdem zählen Religionsgemeinschaften auf ein grosses Netzwerk: Unterstützungsangebote können so rasch vermittelt werden. Durch die Kooperation kann der Staat auch sichergehen, dass gesundheitsrelevante Informationen bedarfsgerecht und korrekt vermittelt werden. Für die Religionsgemeinschaften wiederum ergeben sich dadurch Partizipationsmöglichkeiten und Gelegenheit, ihren gesamtgesellschaftlichen Beitrag sichtbar zu machen. Dies gilt umgekehrt auch, indem sie vom Gesundheitsamt bei der Ausgestaltung von Konzepten in die Beratung einbezogen werden. Der gegenseitige Nutzen in der Gesundheitsförderung und generell im Public-Health-Bereich ist deshalb nicht zu unterschätzen: Insbesondere zugewan-

derte Religionsgemeinschaften haben Zugang zu migrierten Personen aus unterschiedlichen Generationen, sie bieten Orientierung und Unterstützung bei der Integration. Schlüsselpersonen haben hier die Verantwortung, bei kulturellen Differenzen (bspw. Misstrauen gegenüber staatlichen Interventionen) zu vermitteln und ihre Mitglieder bei gesundheitspolitischen Fragen aufzuklären bzw. aufklären zu lassen. Voraussetzung ist, dass die staatlichen Präventionsstellen und Gesundheitseinrichtungen entsprechenden Zugang zu den Religionsgemeinschaften haben.

Es gilt aber auch festzuhalten, dass nicht alle Religionsgemeinschaften daran interessiert sind, in diesem Bereich die Kooperation auszubauen. Sie sehen ihren Zweck in der Erfüllung religiöser Aufgaben und möchten staatliche Interventionen in einem möglichst geringen Umfang halten. Ausnahmen bilden selbstverständlich die Umsetzung von Verfügungen oder Schutzkonzepten während epidemiologischen Ereignissen, in denen Religionsgemeinschaften den gleichen Bedingungen unterliegen wie andere Vereine auch. Ebenso gilt es, nichtdiskriminierend zu sein: Auch Kirchengemeinden können als Adressaten oder Mitwirkende bei Präventionsmassnahmen bewusster und verstärkt einbezogen werden.

3.3.3

Ziele (Soll-Zustand)

Im Bereich der Gesundheitsförderung lassen sich folgende Ziele definieren:

- Verantwortungstragende privatrechtlicher Religionsgemeinschaften sind in Bezug auf Gesundheitsförderung und Prävention sensibilisiert und kennen Beratungs- und Fachstellen zu gesundheitsrelevanten Themen. Den eigenen Mitgliedern dienen sie als Multiplikatoren im gesamten Public-Health-Bereich.
- Die kantonalen Beratungs- und Fachstellen sind mit allen Religionsgemeinschaften vernetzt und beziehen sie in Massnahmen der Gesundheitsförderung, Prävention und Öffentlichkeitsarbeit mit ein.
- Beratungs- und Fachstellen arbeiten zwecks Vermittlung von Informationen und Sensibilisierung mit privatrechtlichen Religionsgemeinschaften zusammen und setzen bei Bedarf gemeinsamen Projekte um.
- Das Gesundheitsamt berücksichtigt die spezifischen Aspekte von Religionsgemeinschaften bei der Ausgestaltung von Konzepten im Gesundheitsbereich und lädt sie bei allgemeinrechtsetzenden Erlassen (Gesetze, Verordnungen) zur Vernehmlassung ein. Umgekehrt beraten Religionsgemeinschaften bei Bedarf das Gesundheitsamt.
- Das Gesundheitsamt und die Religionsgemeinschaften bzw. ihre Dachverbände stehen bei der Bekämpfung und Prävention von Pandemien in einem definierten, institutionalisierten Kontakt. Zu diesem Zweck steht eine aktualisierte Liste zur Verfügung.

3.3.4

Nutzen

Durch die verfolgten Ziele und die Erweiterung der Kooperation zwischen den bestehenden Regelstrukturen und den privatrechtlichen Religionsgemeinschaften werden die Gesundheitsförderung und Prävention im Kanton Solothurn insgesamt weitergefasst und erreichen noch mehr Personen. Davon profitiert die Gesamtbevölkerung. Es werden dadurch nicht nur Faktoren wie Chancengleichheit oder Partizipation gefördert, sondern flankierend auch andere präventive Aufgaben etwa in der Radikalisierungs- oder Armutsbekämpfung wahrgenommen.

Staat

Eine der zentralen Aufgaben des Staates sind der Erhalt und die Förderung der Lebensqualität seiner Bewohnerinnen und Bewohner. Dazu gehören der verfassungsrechtlich verankerte Schutz der Gesundheit und die Persönlichkeitsentfaltung. Die Gesundheit ist eine zentrale Voraussetzung für ein würdevolles Leben sowie eine gute Lebensqualität und gilt für alle Lebensphasen.

Beratungs- und Fachstellen

Der Auftrag von Beratungs- und Fachstellen ist dahingehend, alle Mitglieder der Gesellschaft ungeachtet ihres Hintergrunds zu erreichen und sie bedarfsgerecht zu unterstützen. Durch die Vernetzung mit Religionsgemeinschaften kann sie diesem Auftrag noch umfassender nachkommen.

Religionsgemeinschaften

Für die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften gelten ebenso wie für die Regelstrukturen die Vorteile einer Vernetzung. Sie übernehmen in der Gesundheitsförderung eine wichtige Vermittlungsaufgabe und werden als gesellschaftliche Akteurinnen anerkannt. Durch die Aus- und Weiterbildungen von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren können die Kompetenzen innerhalb der eigenen Organisationen gefördert werden und die Partizipationsmöglichkeiten steigen. In gesundheitspolitischen Fragestellungen können sie sich gezielt einbringen und die Strukturen der Gesundheitsförderung sensibilisieren.

3.4 3.4.1

Radikalisierungsprävention Situationsbeschreibung (Ist-Zustand)

Radikalisierung

Radikalisierung ist ein Prozess, bei dem eine Person oder Organisation immer extremere politische, soziale oder religiöse Bestrebungen annimmt, allenfalls bis hin zum Einsatz von extremer Gewalt, um ihre Ziele zu erreichen. Bei gewalttätig-extremistischen Aktivitäten handelt es sich um Bestrebungen von Personen oder Organisationen, welche die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen ablehnen und zum Erreichen ihrer Ziele Gewalttaten fördern, befürworten oder verüben. Darum ist die Prävention von Radikalisierung und Extremismus eine staatliche Aufgabe, die auf allen politischen Ebenen verfolgt wird.⁸³

Der Prozess der Radikalisierung ist weder geradlinig noch vorherbestimmt. Gewisse individuelle, kollektive, soziale und psychologische Faktoren können seine Auslösung begünstigen. Ein Ereignis allein kann den Radikalisierungsprozess nicht erklären, er ist vielmehr das Resultat des Zusammentreffens eines individuellen Lebenswegs mit einem Glaubenssystem, das Gewalt rechtfertigt. Dies kann durch eine empfundene Bedrohung der Identität oder der Moral verstärkt und durch soziale Netzwerke – physische wie virtuelle – zusätzlich angefacht werden kann. Es ist oftmals schwierig, mit Sicherheit zu sagen, warum sich eine Person für radikale Bewegungen zu interessieren beginnt, ein typisches Profil radikalierungsanfälliger Personen gibt es nicht.⁸⁴ Dennoch lässt sich eine gewisse Korrelation zwischen Radikalierungsanfälligkeit und bestimmten biografischen Faktoren verzeichnen. So legen Aspekte wie Arbeitslosigkeit oder Kriminalität, aber auch Erfahrungen von Benachteiligung, Entfremdung und Marginalisierung sowie Suchtkrankheiten und psychische Erkrankungen eine erhöhte Empfänglichkeit für extremistische Erklärungsmuster nahe.⁸⁵

Religiös begründeter Extremismus instrumentalisiert einen Glauben zur Durchsetzung und Legitimation eines Machtanspruchs. Dabei beruft sich eine Minderheit, die ihre Auslegung des Glaubens als Gegenmodell zu (westlichen) demokratischen Staats- und Gesellschaftsformen versteht auf die notwendige Wiederherstellung einer vermeintlich verloren gegangenen Ordnung oder Tradition. Um Gewalt und Terror zu rechtfertigen, derer es zur Durchsetzung dieser Ordnung bedarf, berufen sich religiös argumentierende extremistische Personen oder Organisationen auf die schriftliche Auslegung ihres Glaubens und die darin vermeintlich enthaltenen Forderungen. Ihrer Lesart zufolge ist der Einsatz von Terror nicht nur gegenüber Anders- und Nichtgläubigen legitim, sondern auch gegenüber Angehörigen der eigenen Glaubensgemeinschaft, die das extremistische Weltbild nicht teilen.

In diesem Kapitel liegt der Fokus auf der Prävention einer religiösen Radikalisierung von und innerhalb von Organisationen, namentlich Religionsgemeinschaften.

⁸³ <https://www.svs-rns.ch/de/praevention-von-radikalisierung-und-extremismus>

⁸⁴ <https://www.svs-rns.ch/de/praevention-von-radikalisierung-und-extremismus>

⁸⁵ <https://violence-prevention-network.de/fachbereiche/fachbereich-islamistischer-extremismus/>

Fälle religiöser Radikalisierung in der Schweiz

Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) publiziert regelmässig die Anzahl Fälle, die er im Rahmen seiner Aufgabe der Terrorismusabwehr bearbeitet: Im Mai 2023 verzeichnet der NDB 41 Risikopersonen und 92 dschihadistisch motivierte Reisende. Die Anzahl der im Dschihad-Monitoring des NDB behandelten Fälle ist von 734 im November 2022 auf 743 im Mai 2023 gestiegen. Es handelt sich dabei um Personen, die in oder aus der Schweiz im Internet dschihadistisches Gedankengut verbreitet oder sich mit Gleichgesinnten im In- und Ausland vernetzt haben. Hat sich eine Person in dem Sinne radikalisiert, dass konkrete Anhaltspunkte auf einen Gewaltbezug vorliegen, kann der NDB im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages präventive Ansprachen durchführen und ausländerrechtliche Massnahmen wie Einreiseverbote, Ausweisungen, Widerrufe des Aufenthaltsstatus und Ausschreibungen zur Aufenthaltsnachforschung beantragen. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen übergibt der NDB die Fälle an die Strafverfolgungsbehörden.⁸⁶

Dschihadistisch motivierte Anschläge stellen in der Schweiz zwar eine Seltenheit dar, mit den Vorkommnissen in Morges (VD) und Lugano (TI) 2020 wurden sie jedoch auch hier zur realen Gefahr. Somit stellen auch einheimische, in der hiesigen Gesellschaft radikalisierte Personen ein Risiko dar. Besonders betroffen sind dabei Jugendliche und junge Erwachsene.⁸⁷ Oftmals werden sie über das Internet radikalisiert, indem einzelne Inhalte aus dem Koran herausgepickt und instrumentalisiert werden, um eine destruktive Ideologie zu nähren.⁸⁸

Dass Radikalisierungsfälle auch in Moscheevereinen ihren Lauf nehmen können, ist spätestens seit 2016 und dem Fall der Moschee An'Nur in Winterthur eine erschreckende Tatsache. Jugendliche aus der Region, die nach Syrien gereist sind und sich der Terrormiliz Islamischer Staat (IS) angeschlossen haben, sollen zuvor in dieser Moschee radikalisiert worden sein. Der Imam soll zudem in seinen Hasspredigten zu Gewalt und Terror aufgerufen haben. Im Zuge einer Razzia hat die Polizei schliesslich neun Personen festgenommen, die zwei Mitglieder massiv misshandelt und bedroht haben, weil sie die beiden Männer verdächtigten, als Spione zu arbeiten und den Medien Informationen über die Vorgänge in der Moschee geliefert zu haben. Das Zürcher Obergericht sprach im Oktober 2021 sechs von neun Angeklagten im An-Nur-Prozess schuldig. Bereits 2017 wurde die Moschee geschlossen, der Verein hat sich aufgelöst.

⁸⁶ Vgl. <https://www.vbs.admin.ch/de/terrorismus>

⁸⁷ Vgl. Radikalisierung in der Schweiz. Ein Handbuch der Anlauf- und Fachstellen aus Basel, Bern, Genf und Winterthur, 2022, online unter: <https://www.bern.ch/themen/sicherheit/schutz-vor-gewalt/radikalisierung>

⁸⁸ Vgl. Eser Davolio, Miryam et al.: Hintergründe jihadistischer Radikalisierung in der Schweiz. Eine explorative Studie mit Empfehlungen für Prävention und Intervention, Zürich 2015.

Prävention

Nicht nur Radikalisierung, sondern auch deren Prävention kann stufenartig verstanden werden, denn in der Extremismusprävention geht es darum, Radikalisierungsprozesse von Menschen zu verhindern, bevor sie überhaupt entstehen, sie zu stoppen oder positiv auf sie einzuwirken. In der Präventionsarbeit lässt sich unterscheiden zwischen universeller Prävention, selektiver Prävention und indizierter Prävention/Intervention.

Universelle Prävention hat die Gesamtbevölkerung im Blick ohne Berücksichtigung von konkreter Radikalisierung. Ihre Ziele sind die Förderung von Integration und Teilhabe, um die Entstehung von Parallelgesellschaften zu verhindern, sowie die Stärkung der Resilienz im Zusammenhang mit Terror und Förderung von gegenseitiger Toleranz und Stärkung einer demokratischen Haltung. Zu den Akteuren gehören Fachstellen, die sich der Sensibilisierung widmen, Regelstrukturen der Schule, Sozialarbeit oder Jugendförderung sowie zivilgesellschaftliche Organisationen.

Selektive Prävention richtet sich an ausgewählte, vulnerable Zielgruppen wie Jugendliche, Geflüchtete oder Menschen mit einer radikalen Ausrichtung ihres Glaubens oder politischer Ideologien. Massnahmen sind hier die Informations-, Sensibilisierungs-, Schulungs- und Beratungstätigkeiten von Fachstellen, die sich an Schlüsselpersonen von Organisationen und Familienangehörige richten. Die Vernetzung spielt hier eine wesentliche Rolle. Zu den Akteuren gehören Fachstellen der Gewalt- und (De-)Radikalisierungsprävention. Diese Fachstellen können zugleich eine wichtige Triage vornehmen.

Bei indizierter Prävention und Intervention liegen bereits Gefährdungen vor, die gemeinsam mit Sicherheits-, Untersuchungs- und Strafverfolgungsbehörden angegangen werden müssen. Wichtig ist auch die Früherkennung: Es geht dabei um Gefährdungseinschätzungen von Individuen und Gruppierungen in konkreten Fällen, sodass Radikalisierungsverläufe frühzeitig erkannt und notwendige Massnahmen eingeleitet werden können. Dadurch soll auch verhindert werden, dass gefährdete zu gefährdenden Personen werden.⁸⁹

Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus NAP

Vor dem Hintergrund der erhöhten Bedrohung durch Terrorismus verabschiedete der Bundesrat im September 2015 die Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung. Das erste Handlungsfeld dieser Strategie ist die Prävention. Im Rahmen dessen wurde 2017 von Bund und Kantonen der Nationale Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP) verabschiedet. Die 26 Massnahmen, unterteilt in fünf Handlungsfeldern, galt es bis Ende 2022 umzusetzen. Die fünf Handlungsfelder lauten: 1. Wissen und Expertise, 2. Zusammenarbeit und Koordination, 3. Verhinderung von extremistischem Gedankengut und Gruppierungen, 4. Ausstieg (Disengagement) und Reintegration, 5. Internationale Zusammenarbeit. Zu den Massnahmen gehörten etwa die Förderung von Aus- und Weiterbildung für religiös tätige Betreuungspersonen, die Sensibilisierung und Schulung von Schlüsselpersonen sowie der Aufbau von Fach- und Beratungsstellen für die Thematik der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus.

⁸⁹ Vgl. Fachstelle Extremismus und Gewaltprävention der Stadt Winterthur: Tätigkeitsbericht Oktober 2016 bis März 2018.

Die externe Evaluation des Aktionsplans zieht insgesamt ein positives Fazit, auch wenn in mehreren Bereichen noch Defizite und weiterer Handlungsbedarf bestehen. Grundsätzlich hat der NAP viele Dinge in Bewegung gesetzt und das Thema Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus auf allen Staatsebenen und insbesondere auch ausserhalb der Sicherheitsbehörden auf die Agenda gebracht. So sind Akteure aus dem Sozialbereich oder der Zivilgesellschaft heute stärker für das Thema sensibilisiert und tendenziell besser in der Lage, problematische Tendenzen zu erkennen und den zuständigen Behörden zu melden. Es wurden zudem verschiedene Projekte zur Verminderung von Radikalisierungsursachen umgesetzt und kantonale und kommunale Fach- und Beratungsstellen gestärkt.⁹⁰ Basierend auf der Evaluation und angesichts der sicherheitspolitischen und gesellschaftlichen Entwicklungen haben Bund, Kantone, Städte und Gemeinden einen zweiten Nationalen Aktionsplan 2023–2027 verabschiedet. Dieser enthält elf Massnahmen, die den folgenden vier Wirkungsfeldern zugeordnet sind und interdisziplinär und interinstitutionell umzusetzen sind: 1. Erkennen und Verminderung von Radikalisierungsursachen, 2. Sensibilisierung und Erhöhung Wissensstand, 3. Informations- und Bedrohungsmanagement sowie Vernetzung und 4. Interventionen bei gefährdeten und radikalisierten Personen. Zu den Massnahmen gehören die Konsolidierung und Weiterentwicklung von Fach- und Anlaufstellen sowie die Weiterführung und Schaffung von Zielgruppen wie Jugendarbeitenden, religiösen Betreuungspersonen oder Behördenmitgliedern.

Wiederum stellt der Bund finanzielle Unterstützung für Projekte und Programme zur Verfügung. Der Stand der Umsetzung der Massnahmen wird mittels eines regelmässig durchgeführten Monitorings erfasst.

Zuständigkeiten

Art. 57 BV (SR; 101; BV) hält fest, dass Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung sorgen. Sie koordinieren ihre Anstrengungen im Bereich der inneren Sicherheit. Folglich sind auch für die Prävention von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus sowohl nationale als auch kantonale sowie kommunale Behörden in und ausserhalb des klassischen Sicherheitsbereichs zuständig, auch in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen; in einigen Kantonen und Städten nehmen beispielsweise spezialisierte Fach- und Anlaufstellen die damit verbundenen Aufgaben wahr. Die Stadt Bern kennt die Fachstelle Radikalisierung und Gewaltprävention seit 2014, die Stadt Winterthur hat sie im Zuge der Ereignisse um die An’Nur-Moschee 2016 ins Leben gerufen. Auch Städte wie Basel und Genf haben solche Fachstellen, die explizit beraten, begleiten, intervenieren, vernetzen, sensibilisieren und präventive Massnahmen umsetzen.

Der Aufbau von Fach- und Beratungsstellen wird durch den NAP gefördert.

⁹⁰ Vgl. Ecoplan: Evaluation des Nationalen Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus, Bern 2021, online unter: <https://www.sid.be.ch/de/start.html?newsID=26ede038-0e8f-44b4-b1a0-c6d9d4c3cff3>

Etwas weiter gefasst, lässt sich hierbei und spezifisch in Bezug auf religiöse Radikalisierung auch Art. 72 Abs. 2 BV hinzuziehen, wonach Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen treffen können zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften. Was ursprünglich als Schutzartikel Eingang gefunden hat in die heutige Bundesverfassung, lässt sich heute als religionspolitischen Auftrag lesen, den Bund und Kantone gleichermaßen betrifft.

Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus stellen ein gesamtgesellschaftliches Phänomen dar, weshalb die Präventionsarbeit eine Verbundaufgabe von Akteuren aller Staatsebenen ist. Ebenso einbezogen werden müssen die Zivilgesellschaft sowie Akteure aus dem Sozial-, Bildungs- und Integrationsbereich. Wesentlich sind folglich die interinstitutionelle und interdisziplinäre Kooperation und Koordination.

Kanton Solothurn

Auf kantonaler Ebene gibt es unterschiedliche Fach- und Ansprechstellen. Ihre Aufgaben reichen von aktiver und struktureller Prävention bis hin zur Intervention.

Fachstelle Brückenbauer und Radikalisierung

Die Fachstelle Brückenbauer und Radikalisierung hat 2019 ihre Arbeit aufgenommen. Sie ist dem Kantonalen Bedrohungsmanagement (KBM) der Polizei Kanton Solothurn angegliedert. Sie wurde damals mit dem Anspruch installiert, dem steigenden Bedarf an interkulturellem Austausch zwischen der Polizei und den Menschen und Institutionen aus anderen Kulturkreisen zu entsprechen und besteht aus zwei Bereichen: Das Fachgebiet Brückenbauer beinhaltet die Vernetzung zu interkulturellen und interreligiösen Gemeinschaften, Organisationen und Vereinigungen. Der Bereich Radikalisierung fokussiert auf die Sensibilisierung und die Schulung von Schlüsselpersonen und die Information von Regelstrukturen, damit Radikalisierungstendenzen frühzeitig erkannt werden. Darüber hinaus ist die Fachstelle auch eine kantonale Anlaufstelle für Fragen oder Problemstellungen zum Thema Radikalisierung und Extremismus, unabhängig davon, ob die Radikalisierung religiöser oder anderer Natur ist.

Die Fachstelle nimmt niederschwellig Hinweise entgegen, dass sich eine Person radikalisiert haben könnte.⁹¹ Die Fachstelle führt persönliche Gespräche und Beratungen durch. Bei Bedarf nimmt sie weitergehende Abklärungen vor und versucht, in Konflikten zu vermitteln und zu deeskalieren. Je nach Fallkonstellation arbeitet sie mit anderen Behörden wie dem KBM, der KESB, dem NDB oder dem Fedpol zusammen.

Die Fachstelle steht in engem Austausch mit Moscheevereinen und Vertretenden verschiedener muslimischer Gemeinschaften. Sie bietet auch Hand, Schwierigkeiten und Konflikte im Allgemeinen und allfällige Radikalisierungen im Besonderen frühzeitig zu erkennen sowie Massnahmen zur friedlichen Konfliktlösung innerhalb der Rechtsordnung aufzuzeigen. Zu Vernetzungs- und Sensibilisierungszwecken führt die Fachstelle Workshops durch, nimmt an Veranstaltungen teil oder informiert im Rahmen von Kursen über ihre Tätigkeiten sowie die polizeiliche Arbeit. Den Teilnehmenden der Deutsch-Integrationskurse vermittelt die Fachstelle regelmässig

91 Vgl. <https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/polizei/ueber-uns/sicherheitsabteilung/fachstelle-brueckenbauer-und-radikalisierung/>

Informationen über die Aufgaben und Kompetenzen der Polizei in einem demokratischen Rechtsstaat, über die Regeln für ein friedliches Zusammenleben und über die in der Gesellschaft zu beachtenden Gepflogenheiten sowie über mögliche Auswirkungen der Nichtbeachtung.

Die Mitarbeitenden der Polizei werden bezüglich ihrer interkulturellen Kompetenzen aus- und weitergebildet und dafür sensibilisiert, Auffälligkeiten, die auf eine Radikalisierung hinweisen könnten, zu erkennen.

Mit ihren unterschiedlichen Aufgaben dient die Fachstelle Brückenbauer und Radikalisierung der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus. 2020 hat sie zwecks Aufbaus und Weiterentwicklung vom Bund eine Finanzhilfe von 109'000 Franken erhalten.⁹²

Koordinationsstelle Religionsfragen

Die Koordinationsstelle Religionsfragen gestaltet im Rahmen ihres Auftrags die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Religionsgemeinschaften in gemeinsamen Aufgabenfeldern, die von einem gesamtgesellschaftlichen Interesse sind. Sie vertritt dabei die Interessen des Staates gegenüber den Religionsgemeinschaften. In verschiedenen Bereichen, die auch in diesem Kooperationsmodell abgebildet sind, entwickelt sie Grundlagen, unterstützt und fördert Projekte und setzt verschiedene Massnahmen um. Die Prävention von Radikalisierung und Extremismus wird dabei vor allem auf struktureller Ebene verfolgt, indem chancengleiche Zugänge, der Abbau von Diskriminierung, die gesellschaftliche Partizipation und die Zurverfügungstellung von Informationen gefördert werden. Alle Massnahmen sind jeweils in Kombination mit bereits existierenden Projekten, Programmen und Initiativen der Prävention in den Bereichen Bildung, Soziales, Integration und Gesundheit zu betrachten. Insofern unterstützt die Koordinationsstelle auch die Regelstrukturen in der Zusammenarbeit mit Religionsgemeinschaften.

Der partizipative Ansatz, der mit dem Projekt «Staat und Religion» verfolgt wird, hat zum Ziel, das Mitgestaltungsrecht von Religionsgemeinschaften aktiv zu fördern und zu stärken sowie die gegenseitige Verantwortung in gemeinsamen Aufgaben zu verdeutlichen. Dieser Prozess erfolgt in erster Linie durch die Etablierung einer institutionalisierten Zusammenarbeit, die unter beidseitiger Einhaltung klarer Bedingungen erfolgt, ohne dabei die korporative Religionsfreiheit zu untergraben. Die Koordinationsstelle Religionsfragen unterstützt die Religionsgemeinschaften deshalb auch beim Aufbau von tragfähigen Strukturen für den Umgang mit Behörden und Institutionen.

Für den Aufbau und die Weiterentwicklung hat die Stelle vom Bund eine Finanzhilfe in der Höhe von 70'000 Franken erhalten.⁹³ Damit wird derzeit unter anderem das Projekt «Muslimische Gefängnisseelsorge» finanziert, ein gemeinsames Projekt der KSRF, des Amtes für Justizvollzug, der SIKO und der Albanisch-islamischen Glaubensgemeinschaft Zuchwil. Die Projektstelle soll ab 2025 in die ordentlichen Strukturen der Gefängnisseelsorge überführt werden.

⁹² Vgl. <https://www.svs-rns.ch/dam/de/sd-web/9nmrKDsG13mh/Unterst%C3%BCtze%20Projekte%202020.pdf>

⁹³ Vgl. <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=87236>

Privatrechtliche Religionsgemeinschaften

Der Kanton Solothurn hat eine dezentrale Struktur mit vielen Grenzgebieten zu Nachbarkantonen, was die Mitglieder- und Besucherfluktuation erhöht. Dadurch fehlen auch grössere Ballungsräume, in denen sich aus einer Vielzahl an Gemeinschaften spezialisierte Profile ausbilden können; es dominieren ethnisch geprägte Vereine, die nebst religiösen auch kulturelle Aktivitäten anbieten. In der Prävention von Radikalisierung und Extremismus übernehmen Moscheevereine bewusst und unbewusst eine aktive Schlüsselfunktion. Sie sind sich der Notwendigkeit bewusst, Neigungen zu Gewaltextremismus gar nicht erst entstehen zu lassen. Dies belegt beispielsweise das Statement des Islamischen Kantonalverbands IKSO zur Eskalation im Nahen Osten, welches er im November 2023 auf seiner Homepage veröffentlichte. Generell verstehen viele Moscheevereine ihr laufendes Angebot, insbesondere die Jugendarbeit, als Präventionsarbeit; sie setzen sich mit dem Phänomen der Radikalisierung auseinander, auch wenn sie nicht selbst von Fällen betroffen sind. Auch der Wunsch, theologisches Personal im deutschsprachigen Raum ausbilden zu können, wächst. Durch die hiesige Kontextualisierung erfolgt eine implizite Radikalisierungsprävention. Zur Sensibilisierung wie auch zum Vertrauensaufbau beigetragen haben der regelmässige Austausch mit den kantonalen Behörden und das Abbauen von institutionellen Hürden.

Auch wenn viele muslimische Vereine in Form von Aktivitäten und Austausch Präventionsmassnahmen durchführen, wäre es falsch daraus zu schliessen, dass dies alle bzw. alle im gleichen Umfang tun. Dies hat unterschiedliche Gründe wie beispielsweise schwach ausgeprägte Strukturen, fehlende Schlüsselpersonen oder ein fehlendes Bewusstsein für die aktive Rolle der Bekämpfung. Das Vorkommen dschiha-distischer Radikalisierung lässt sich daher nicht völlig ausschliessen, sowohl im Kontext von Moscheevereinen als auch von Personen, die keine institutionelle Anbindung haben.

3.4.2 Einordnung

Radikalisierungsprävention ist eine komplexe Aufgabe, die eine mehrdimensionale Herangehensweise unterschiedlicher Akteure auf unterschiedlichen Ebenen erfordert. Wie in anderen Bereichen mit präventivem Ansatz, etwa im Gesundheitsbereich, beginnt auch eine effektive Radikalisierungsprävention bereits, bevor problematische Entwicklungen ihren Lauf nehmen und in eine Akutsituation münden. Insofern findet Prävention bereits innerhalb von Angeboten der Regelstrukturen statt und geht Hand in Hand mit Integrations-, Sensibilisierungs-, Partizipations- und Fördermassnahmen. Dies erfolgt bei Religionsgemeinschaften nach innen – etwa durch Angebote für Kinder und Jugendliche im Animations- und Bildungsbereich oder durch die spirituelle Begleitung – sowie nach aussen durch eine transparente Öffentlichkeitsarbeit und die Pflege kommunaler Kontakte jeglicher Art. Dass Prävention breit zu fassen ist, zeigen auch die ebenfalls in diesem Bericht aufgeführten Themenbereiche auf: Angebote und Massnahmen in der Seelsorge, Kinder- und Jugendförderung und im Religionsunterricht haben einen präventiven Charakter und dienen gegebenenfalls zugleich einer Früherkennung. Daneben ist aber auch eine gezielte Verhinderung von Aktivitäten im Bereich von religiöser Radikalisierung und Extremismus innerhalb der Religionsgemeinschaften notwendig, wobei die Verantwortung in erster Linie bei den religiösen Akteurinnen und Akteuren selbst liegt, etwa beim Implementieren von Werten oder bei der Auswahl von Predigern. Der Staat wirkt hier via Prüfung von Einreisegesuchen und Arbeitsbewilligungen zusätzlich

regulierend. Zugleich gilt es, Stigmatisierungen zu vermeiden. Weder Religionsgemeinschaften im Generellen noch Moscheevereine im Spezifischen sind per se fundamentalistisch und somit Hort von radikalen oder extremistischen Tendenzen. Dementsprechend unterliegen Religionsgemeinschaften in der Schweiz auch keiner präventiven nachrichtendienstlichen Beobachtung. Weiter ist eine umfassende Kontrolle der durch die religiösen Betreuungspersonen vermittelten Inhalte weder rechtlich zulässig noch faktisch möglich. In welcher Sprache bspw. Predigten abgehalten werden, hängt von der Prägung der jeweiligen Trägerschaft ab. Auch inhaltlich sind diese durch das Milieu und die Herkunft der jeweiligen Betreuungspersonen geprägt; ihre tatsächliche Geisteshaltung lässt sich kaum zuverlässig überprüfen. Hinzu kommt, dass das Vertreten bestimmter Ideologien oder radikaler Gedanken nicht illegal ist; Handlungen unterstehen erst einer Strafverfolgung, wenn sie in Drohungen und Gewalt, Unterstützung von terroristischen Organisationen oder Verstössen gegen Gesetze münden.⁹⁴ Um zu verhindern, dass hier eine rote Linie überschritten wird, braucht es ergänzend spezifische präventive Massnahmen. Eine davon ist ein regelmässiger, vertrauensvoller Austausch zwischen Gemeinschaften und Behörden und überhaupt eine interdisziplinäre und interinstitutionelle Zusammenarbeit. Grundsätzlich sind die Fachstelle Brückenbauer und Radikalisierung und die Koordinationsstelle Religionsfragen gut vernetzt mit den im Kanton ansässigen Religionsgemeinschaften und pflegen einen vertrauensvollen Umgang. Die gegenseitige Kontaktaufnahme bei verschiedenen Fragestellungen, insb. mit dem Islamischen Kantonalverband IKSO, ist intakt. Dieses Beziehungsnetz gilt es zu festigen und auszuweiten, insbesondere auf diejenigen Gemeinschaften, mit denen noch kein Kontakt besteht. Wichtig ist dabei die Kontinuität der Ansprechpersonen sowie deren Wissensaufbau. Zu prüfen ist auch die Installation einer spezialisierten Fachstelle Extremismus und Gewaltprävention, wie dies bereits andere Städte kennen. Entscheidend ist, dass man nicht dem Präventionsparadox erliegt: Je erfolgreicher die Präventionsarbeit, desto weniger sieht man ihren Nutzen und desto überflüssiger scheinen Massnahmen. Trotz der Präventionsarbeit verzeichnete die Fachstelle Brückenbauer und Radikalisierung in den vergangenen Monaten eine Zunahme von Meldungen über eine mögliche Radikalisierung und/oder Islamismus.⁹⁵ Konkrete Hinweise auf Radikalisierungsprozesse Einzelner, vorwiegend Minderjähriger und junger Erwachsener, liegen vor. Dabei geht es augenscheinlich um eine Hinwendung zum Islamismus. Die Einzelfälle sind den Behörden bekannt, weil das jeweilige Umfeld Verhaltensänderungen der Jugendlichen wahrgenommen und die Behörden orientiert hat und/oder weil der NDB die Polizei Kanton Solothurn entsprechend informiert hat. Die Einzelfälle zeigen klar die Bedeutung auf, welche das Internet und die sozialen Netzwerke in Radikalisierungsprozessen spielen. Dort werden islamistische und andere radikale bzw. extremistische Ideologien verherrlicht und propagiert. Es finden sich auch Kontaktangaben über gleichgesinnte Personen und Institutionen.⁹⁶ Die Fachstelle Brückenbauer und Radikalisierung, die Koordinationsstelle Religionsfragen und der Islamische Dachverband IKSO haben im Sommer 2024 ein Konzept für die Durchführung von Workshops erstellt, die zwecks Sensibilisierung und Früherkennung in Schulklassen der Volks- oder Berufsschule durchgeführt werden können. Das Angebot wird sukzessive genutzt.

⁹⁴ Vgl. Fachstelle Extremismus und Gewaltprävention der Stadt Winterthur: Tätigkeitsbericht Oktober 2016 bis März 2018.

⁹⁵ Auch Meldungen im Bereich des Rechtsextremismus oder zu staatsverweigernden Personen haben zugenommen, an dieser Stelle wird jedoch nur auf religiöse Radikalisierung eingegangen.

⁹⁶ Vgl. RRB 2024/1475 vom 17. September 2024 als Antwort auf die Interpellation Fraktion SVP: Stand Islamismus und Antisemitismus im Kanton Solothurn, KR.Nr. 1 0140/2024 (DDI).

3.4.3 Ziele (Soll-Zustand)

Im Bereich der Radikalisierungsprävention lassen sich folgende Ziele definieren:

- Religionsgemeinschaften verfügen über starke Vereinsstrukturen und interne Prozesse, die ermöglichen, dass Personen, bei denen der Hinweis auf eine Radikalisierung vorliegt, erkannt und gemeldet werden. Sie kontrollieren Personen mit Leitungs- und Betreuungsaufgaben auf allfällige extremistische Tendenzen.
- Religionsgemeinschaften im Kanton Solothurn bieten keinen Nährboden für religiöse Radikalisierung. Sie distanzieren sich explizit von jeglicher Form von Gewalt und Hass sowie von terroristischem und diskriminierendem Gedankengut, etwa durch Vereinsgrundlagen oder eine Charta. Hinweise auf Radikalisierungsprozesse werden von Mitgliedern und Verantwortungstragenden rechtzeitig an die zuständigen Stellen gemeldet.
- Die kantonalen Anlauf- und Fachstellen sind mit allen Religionsgemeinschaften vernetzt und tauschen sich regelmässig aus. Die Kooperation ermöglicht, dass Radikalisierungstendenzen frühzeitig erkannt werden und gemeinsam dagegen vorgegangen werden kann.
- Die kantonalen Anlauf- und Fachstellen, insb. die Fachstelle Brückenbauer und Radikalisierung und die Koordinationsstelle Religionsfragen, sind mit den entsprechenden Stellen in anderen Kantonen und beim Bund vernetzt, sodass auch regions- und länderübergreifende Tendenzen rasch sichtbar werden und dagegen vorgegangen werden kann.

Es besteht eine niederschwellige Fach- und Beratungsstelle Extremismus und Gewaltprävention.

3.4.4 Nutzen

Von einer effektiven Radikalisierungsprävention profitieren alle Akteure gleichermaßen, denn ihr Ziel ist sowohl die Verhinderung von gewalttätigen extremistischen Aktivitäten als auch die Partizipation an gesellschaftlichen Möglichkeiten. Dadurch werden Schutz und Sicherheit der gesamten Bevölkerung sowie Inklusion gefördert. Radikalisierungsprävention ist ein gutes Beispiel dafür, dass es ein gemeinsames Verständnis sowie ein effektives Zusammenwirken von zuständigen staatlichen Stellen und Organisationen der Zivilgesellschaft braucht. Insofern ist Radikalisierungsprävention (in jeglicher Hinsicht) nicht nur eine Aufgabe von bestimmten Regelstrukturen, sondern eine Begleiterscheinung von zahlreichen Massnahmen, die der Ausgestaltung einer friedlichen, chancengleichen und diskriminierungsfreien Gesellschaft dienen.

4. Staatliche Aufgaben

4.1. Bestattungswesen

4.1.1 Situationsbeschreibung (Ist-Zustand)

Historische Entwicklung

Im Zuge der Verfassungsrevision von 1874 wurde bestimmt, dass es sich beim Friedhofs- und Bestattungswesen um eine staatliche – keine kirchlich-religiöse – Angelegenheit handelt. Diese Entwicklung war gezeichnet durch den Kulturkampf: Ziel der Verfassungsänderung war somit die Verhinderung von religiöser Diskriminierung sowie von konfessionellen Aus- und Abgrenzungen und letztlich die Säkularisierung des Rechts. Nach Art. 53 Abs. 2 aBV galt somit Folgendes: «Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.» Die Konsequenz war, dass Friedhöfe nicht mehr nach Konfessionen getrennt werden sollten, aber auch eine Harmonisierung des Bestattungswesens.⁹⁷ Auf die Ausarbeitung eines Bundesgesetzes wurde verzichtet, eine Mehrheit der Kantone revidierte jedoch in der Folge die Gesetzgebung zum Begräbniswesen. Üblicherweise enthielten nun kantonale Gesetze die allgemeinen Regeln zum Bestattungsrecht, während kommunale Verordnungen den konkreten Friedhofsbetrieb regelten.⁹⁸

In der Totalrevision der Bundesverfassung von 1999 findet sich der Passus über das Recht auf eine schickliche Bestattung nicht mehr, da er aufgrund des Verschwindens von konfessionellen Gegensätzen als obsolet betrachtet wurde. Gemäss damaligen Ausführungen des Bundesrats fällt das Recht auf eine schickliche Bestattung unter die Menschenwürde, die als Leitgrundsatz für die gesamte Staatstätigkeit gilt (Art. 7 BV).⁹⁹ Mittlerweile regeln die Kantone das Friedhofsrecht mittels unterschiedlicher Rechtsquellen. Auf kommunaler Ebene finden sich zumeist Reglemente, vereinzelt auch Verordnungen. Dadurch ergeben sich auch kantonale und kommunale Eigenheiten.

Religiöse Bedürfnisse

Während sich die Säkularisierung des Friedhofswesens etabliert hat, haben sich zugleich im Zuge verschiedener Einwanderungswellen im Bestattungswesen die religiösen Bedürfnisse verändert. Es handelt sich dabei um Wünsche und Vorstellungen hinsichtlich traditioneller Bestattungsformen und -orte, die im Schweizer Kontext ungewohnt erscheinen oder die gängigen Konventionen sprengen. Am bekanntesten und schweizweit immer mehr verbreitet sind muslimische Grabfelder: Bereits 2015 existierten in zehn Kantonen auf siebzehn kommunalen Friedhöfen muslimische Abteilungen.¹⁰⁰ Die Zahl wächst kontinuierlich. Auch hinduistische Bestattungen sind möglich: In den Städten Bern, Luzern und Zürich zum Beispiel gibt es definierte Stellen, wo die Asche der Verstorbenen nach einer Abschiedsfeier den Flüssen übergeben werden kann.

Solche Entwicklungen basieren auf Anfragen und einem Austausch zwischen Religionsgemeinschaften und Behörden über Möglichkeiten und Grenzen. Wo religiöse Vorstellungen auf gesetzliche Hürden stossen, gilt es einen Kompromiss zu finden.

⁹⁷ Die Verfassungsänderung hatte die Verhinderung von religiöser Diskriminierung zum Ziel, die Installation von Privatfriedhöfen war aber nach wie vor zulässig und wurde insbesondere von jüdischen Gemeinden beansprucht.

⁹⁸ Vgl. Famos, Cla Reto; Pahud de Mortanges, René; Ramaj, Burim: Konfessionelle Grabfelder auf öffentlichen Friedhöfen. Historische Entwicklungen und aktuelle Rechtslage, Fribourg 2016, S. 26f.

⁹⁹ Vgl. a.a.O., S. 29.

¹⁰⁰ Vgl. a.a.O., S. 26f.

Zwecks Sensibilisierung haben bspw. die Kantone Bern und Zürich in einem Informationsschreiben festgehalten, was Einwohnergemeinden bei der Installation islamkonformer Bestattungsmöglichkeiten beachten müssen.

Staatliche Leistungspflicht

Grundsätzlich besteht im Bestattungswesen keine staatliche Leistungspflicht, die über die geltenden Bestimmungen hinausreicht. So hat das Bundesgericht 1999 entschieden, dass keine Pflicht des Staates existiert, wonach auf dem öffentlichen Friedhof eine Abteilung für muslimische Gräber einzurichten sei, in der eine ewig gültige Todesruhe besteht. Gemäss BGE 125 I 300 widerspricht die Gewährung von Sonderrechten und Sonderleistungen auf öffentlichen Friedhöfen zugunsten bestimmter Konfessionen oder Religionen dem Gebot der Gleichbehandlung. Zumindest lässt sich der Anspruch weder aus dem Grundrecht der Religionsfreiheit noch aus dem Recht auf eine schickliche Bestattung ableiten. Allerdings steht es den Gemeinden zu, Gesuchen und Anliegen zu entsprechen, sofern sie sich im rechtlichen Rahmen bewegen.¹⁰¹ Abweichende Meinungen sind dahingehend zu begründen, dass sich aus dem Gleichbehandlungsgebot und damit zusammenhängend aus dem Diskriminierungsverbot eine Pflicht zur Entrichtung staatlicher Beihilfen bei der Errichtung und dem Unterhalt von gesonderten Abteilungen ableiten lässt.

Unabhängig von der Begründung hat sich vielerorts eine bedarfsorientierte Verwaltungspraxis durchgesetzt.

Gesetzliche Grundlagen im Kanton Solothurn

Gemäss § 26 Abs. 1 Bst. h SG sind die Einwohnergemeinden für das Leistungsfeld Bestattung zuständig. Die Aufgaben in diesem Bereich sind in den §§ 145 SG geregelt. Ziel und Zweck nach § 145 SG ist die Gewährleistung einer würdigen Bestattung. Gemäss § 146 SG gilt Folgendes:

1. Die Einwohnergemeinden
 - a) sorgen für geeignete Bestattungsanlagen;
 - b) ermöglichen unterschiedliche Bestattungsarten;
 - c) gewährleisten grundsätzlich eine Mindestgrabruhe von 20 Jahren;
 - d) erlassen ein Bestattungs- und Friedhofreglement.
2. Bestattungen dürfen erst erfolgen, wenn
 - a) ein Arzt oder eine Ärztin den Tod festgestellt hat;
 - b) nach dem Hinschied mindestens 48 Stunden verstrichen sind.
3. Eine Exhumierung erdbestatteter Personen ist von einem Organ der Einwohnergemeinde zu bewilligen.

Das Amt für Gemeinden AGEM ist auf kantonaler Ebene Ansprechpartner der Einwohnergemeinden für das Bestattungs- und Friedhofswesen. Es ist gemäss § 209 Abs. 1 GG i.V.m. § 5 Delegationsgesetz und § 7 Abs. 1 Bst. g Ziff. 4. Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen auch für die Genehmigung von Bestattungs- und Friedhofreglementen namens des Volkswirtschaftsdepartements zuständig. Die Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten im Bestattungswesen sind somit klar geregelt.

¹⁰¹ Vgl. BGE 125 I 130.

Konfessionelle Grabfelder und private Bestattungsmöglichkeiten

In Olten existiert seit der Totalrevision des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen im Jahr 2002 ein separates Grabfeld für Angehörige muslimischen Glaubens. Dadurch wurde die Möglichkeit geschaffen, islamkonforme Bestattungen durchzuführen. Aus Kapazitätsgründen (45 Gräber¹⁰²) steht diese Option lediglich in Olten oder Starrkirch-Will wohnhaften Musliminnen und Muslimen zur Verfügung. Dies wurde 2018 mittels Beschluss des Oltner Stadtrats festgelegt, auswärtige Anfragen müssen also abgelehnt werden.

In Walterswil wurde 2022 das Urnenhaus des Khmer-Kulturzentrums eingeweiht. Für die buddhistischen Khmer, die grösstenteils aus Kambodscha stammen, ist das Urnenhaus die einzige offizielle Ruhestätte in der Schweiz. Sie wird von den Khmer ähnlich genutzt wie ein Friedhof. Es steht allen Kambodschanerinnen und Kambodschanern offen, die aus ihrer Heimat geflüchtet sind, unabhängig ihrer politischen oder religiösen Gesinnung. Das Urnenhaus ist in einem westlichen Baustil mit asiatischen Elementen gestaltet.¹⁰³

Religionsgemeinschaften

Religionsgemeinschaften erfüllen im Bestattungswesen einen explizit religiösen Auftrag, indem sie dafür sorgen, dass ihre Mitglieder im Rahmen des Machbaren eine ihren Glaubensüberzeugungen entsprechende Bestattung erhalten. Während die Einwohnergemeinden die strukturellen Bedingungen einer schicklichen Bestattung sicherstellen, sind die entsprechenden Fachpersonen der Religionsgemeinschaften bei Bedarf für die religiösen Bedürfnisse zuständig. Dies beinhaltet zum Beispiel Abschiedsrituale am Bestattungsort oder rituelle Waschungen. Vermehrt übernehmen Vertretungen von Religionsgemeinschaften aber auch Aufgaben in der Vermittlung und Aushandlung von Lösungen oder sie beraten und unterstützen Fachstellen.

4.1.2

Einordnung

Betrachtet man die historischen und gesellschaftlichen Entwicklungen, hat sich das Bestattungswesen grundsätzlich gewandelt, was sich nicht nur in veränderten religiösen Bedürfnissen niederschlägt. Auch in der Friedhofskultur hat eine Individualisierung und Anonymisierung stattgefunden, was sich in Gemeinschaftsgräbern oder Bestattungen in der freien Natur äussert. Die auf den Friedhöfen am sichtbarsten festzustellende Veränderung ist die Zunahme an Kremationen; mittlerweile werden schätzungsweise rund 80 % der Verstorbenen kremiert. Dies führt dazu, dass auf vielen Friedhöfen Grünflächen zur Verfügung stehen. Dies korreliert mit dem zunehmenden Wunsch von Musliminnen und Muslimen, sich in der eigenen Einwohnergemeinde nach islamischer Tradition, die ausschliesslich Erdbestattungen erlaubt, begraben zu lassen. Während lange Zeit noch Rückführungen in die Heimatländer üblich waren, hat sich dies in den letzten Jahren verändert; die Corona-Pandemie hat diese Entwicklung zusätzlich beschleunigt. Die Beurteilung der Schaffung konfessioneller resp. muslimischer Gräberfelder geht derweil auseinander. Während eine Seite in der Installation von hiesigen Bestattungsmöglichkeiten einen integrativen Aspekt sieht, konstatieren andere die Institutionalisierung einer Ungleichbehandlung – besonders in Bezug auf jüdische Gemeinschaften – und eine neue Separierung.

102 Gemäss einem Zeitungsartikel der Solothurner Zeitung vom 27. März 2023 sind zu diesem Zeitpunkt 32 der 45 Gräber belegt.
103 Vgl. <https://www.oltner.tagblatt.ch/solothurn/kanton-solothurn/bestattungskultur-muslimische-bestattungen-am-en-de-sind-wir-doch-alle-gleich-oder-nicht-ld.2429292?reduced=true>

Für die Schaffung muslimischer Grabfelder können auch religionsneutrale Argumente beigezogen werden: Mit dieser Option haben Musliminnen und Muslime die Möglichkeit, bei Bestattungen die religiösen Vorschriften des Islams zu beachten. Dieses Argument kann für alle Religionen herangezogen werden und ist religiös neutral.¹⁰⁴

Beim Thema Bestattungen trifft ein Grundanliegen gleichermaßen auf ein staatliches Aufgabengebiet und auf religiöse Vorstellungen; diese sind in ihrer Ausrichtung nicht immer deckungsgleich. Wie beschrieben, besteht von Seiten des Staates keine Leistungspflicht. Entsprechend den demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen sollte dies jedoch nicht von vornherein einen Dialog über Vorstellungen hinsichtlich unterschiedlicher Bestattungsformen verhindern, mögen sie auch noch so weit auseinanderliegen. Wie zahlreiche Beispiele zeigen, finden die Einwohnergemeinden gemeinsam mit Religionsgemeinschaften pragmatische Lösungen. So gibt es vielerorts einen gemeinsam festgelegten Katalog an Mindest- und Maximalanforderungen, der in sich die gesetzlichen Vorgaben sowie die religiösen Überzeugungen vereint. Oftmals ist dazu nicht einmal die Anpassung der Reglemente nötig, wobei hier die kommunalen Voraussetzungen entscheidend sind.

Unabhängig von der Argumentation sind eine situative Beurteilung, ein Austausch auf Augenhöhe und das Anstreben von kontextabhängigen resp. lokalen Lösungen immer sinnvoll.

4.1.3

Ziele (Soll-Zustand)

Im Bereich des Bestattungswesens lassen sich folgende Ziele definieren:

- Im Kanton Solothurn wohnhafte Personen sollen entsprechend ihren kulturellreligiösen Bedürfnissen bestattet werden können. Die Solothurner Einwohnergemeinden sind in Bezug auf diese sensibilisiert und stellen sie im Rahmen der eigenen Möglichkeiten und Gestaltungsspielräume sicher. Diesbezügliche Anfragen können direkt an die Einwohnergemeinden oder an die Koordinationsstelle Religionsfragen oder von den Einwohnergemeinden an das Amt für Gemeinden gerichtet werden.
- Bestattungen nach religiösem Brauch müssen nicht von allen Einwohnergemeinden angeboten werden. Je nach Grösse der Religionsgemeinschaft kann ein Ort im Kanton genügen, idealerweise am Standort der jeweiligen Sakralbauten (z. B. für Hindu, Buddhisten, Sikhs) oder dort, wo bekanntermassen eine grosse Gruppe (Diaspora) wohnhaft ist. Für muslimische Bestattungen sind verschiedene regionale Friedhöfe mit entsprechenden Grabfeldern und Angeboten notwendig.
- Bei Bedarf tauschen sich Einwohnergemeinden und Religionsgemeinschaften über Möglichkeiten und Grenzen aus und erarbeiten gegebenenfalls einen Kompromisskatalog zwecks Einrichtung religiöser Bestattungsmöglichkeiten. Das Amt für Gemeinden oder die Koordinationsstelle Religionsfragen steht für Auskünfte oder Vermittlungen zur Verfügung.
- Die Koordinationsstelle Religionsfragen stellt gemeinsam mit dem Amt für Gemeinden ein Informationsschreiben für islamkonforme Bestattungen zur Verfügung.

¹⁰⁴ Vgl. Engi: Neutralität.

4.1.4 Nutzen

Einwohnergemeinden

Die Individualisierung und Anonymisierung des Bestattungswesens führen die Vielfalt an Bestattungsritualen vor Augen. Diese sind nicht nur religiöser Natur. Zugleich nehmen Erdbestattungen auf öffentlichen Friedhöfen kontinuierlich ab, weshalb viele Einwohnergemeinden Überlegungen anstellen, die freiwerdenden Kapazitäten anderweitig nutzbar zu machen. Ist mit Blick auf islamkonforme Bestattungen ein Bedarf vorhanden, können Einwohnergemeinden mit der Erweiterung ihres Angebots und mit dem bewussten Umgang mit individuellen Bedürfnissen der gesellschaftlichen Integration Vorschub leisten. Es besteht keine Leistungspflicht, aber ein sensibilisierter Umgang kann auf das Zusammenleben in anderen Bereichen einen positiven Effekt entfalten. Nicht zuletzt kann für Einwohnergemeinden – je nach Ausgestaltung des Reglements – durch die Einrichtung muslimischer Grabfelder ein finanzieller Nutzen erwachsen.

Privatrechtliche Religionsgemeinschaften

Das Bestattungswesen ist ein Bereich, der für Religionsgemeinschaften von grosser Bedeutung ist, da damit religiöse Überzeugungen einhergehen. Somit ist der Wunsch, sich am Wohnort bestatten zu lassen, die Bestätigung einer erfolgreichen Integration. Erhalten Religionsgemeinschaften die Möglichkeit, sich gemäss ihren religiösen Vorschriften und Riten bestatten zu lassen, entfaltet dies zugleich einen positiven Effekt auf andere Kooperationsbereiche. Indem Religionsgemeinschaften sich selbst einbringen und sich Gehör verschaffen als Dialogpartnerinnen, wächst das gegenseitige Vertrauen.

4.2. Religionsunterricht: bekenntnisunabhängig

4.2.1. Situationsbeschreibung (Ist-Zustand)

Vorbemerkungen

In der Schweiz gilt der Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates, dementsprechend ist der Unterricht an den öffentlichen Volksschulen konfessionell neutral, d. h. so zu gestalten, dass er von Schülerinnen und Schülern ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit oder Konfessionslosigkeit unter Respektierung der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Sinne von Art. 15 der Bundesverfassung besucht werden kann.

Lehrplan 21

In 21 Kantonen der Deutschschweiz gilt der Lehrplan 21, der als gemeinsamer Lehrplan die Volksschule harmonisiert und fachliche und überfachliche Kompetenzen festlegt. Die Schülerinnen und Schüler erwerben diese Kompetenzen aufbauend und systematisch vom Kindergarten bis zum Ende der Sekundarschule.¹⁰⁵ Im Zuge der Einführung des Lehrplans 21 wurde das vom Staat verantwortete Schulfach «Biblische Geschichte» abgelöst und zu einem ordentlichen allgemeinbildenden, obligatorischen Fach umgestaltet, das von Lehrkräften erteilt wird, die eine tertiäre Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule absolviert haben.¹⁰⁶ Die dem Thema Religion entsprechenden Kompetenzen werden im Lehrplan 21 für die Primarstufe im Fach «Natur, Mensch, Gesellschaft» (NMG) und in der Sekundarstufe im Fach «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» (mit Lebenskunde) (ERG) vermittelt, wobei die formulierten Bildungsziele auf beiden Stufen religionskundlichen Charakter haben: Es handelt sich dabei folglich um einen Unterricht über Religionen (teaching about religion), nicht um Unterricht in Religion (teaching in religion).¹⁰⁷

Vor der Ausgestaltung des Lehrplans 21 kannten einige Kantone lediglich den konfessionellen Religionsunterricht, den die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften innerhalb der Schulen anbieten. Mit der Einführung des Lehrplans 21 besteht somit in einem Grossteil der Kantone ein zweigleisiges Modell von bekenntnisunabhängigem und bekenntnisgebundenem Unterricht (zu Letzterem siehe nächstes Kapitel Religionsunterricht: bekenntnisgebunden).

Der Fachbereich NMG umfasst die vier inhaltlichen Perspektiven «Natur und Technik» (NT), «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» (WAH), «Räume, Zeiten, Gesellschaften» (RZG) und «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» (ERG). Auf der Primarstufe sind die verschiedenen inhaltlichen Perspektiven in einem Fachbereich zusammengefasst. Mit NMG werden daher sowohl der gesamte Fachbereich vom 1.–3. Zyklus als auch der Fachbereichslehrplan im 1. und 2. Zyklus bezeichnet. Auf der Sekundarstufe werden die Perspektiven in den jeweils spezifisch ausgerichteten Fachbereichen unterrichtet.

Im Zentrum des Fachbereichs NMG steht die Auseinandersetzung der Schülerinnen und Schüler mit der Welt: Um sich in der Welt orientieren, diese verstehen, sie aktiv mitgestalten und in ihr verantwortungsvoll handeln zu können, erwerben und vertiefen sie grundlegendes Wissen und Können. Sie erweitern ihre Erfahrungen und entwickeln neue Interessen. Die Schülerinnen und Schüler lernen, sich mit natürlichen

¹⁰⁵ Vgl. [https://v-fe.lehrplan.ch/index.php?code=e\[200\]1](https://v-fe.lehrplan.ch/index.php?code=e[200]1)

¹⁰⁶ Vgl. Frank, Katharina: Schulischer Religions-Unterricht in der Schweiz, in: Klöcker, Michael; Tworuschka, Udo: Handbuch der Religionen: Kirchen und andere Glaubensgemeinschaften in Deutschland, Hohenwarsleben 2018, S. 6.

¹⁰⁷ Jakobs, Monika; Ebel, Eva; Schmid, Kuno: Bekennnisunabhängig Religion unterrichten. Grundlagen – Erfahrungen – Perspektiven aus dem Kontext Schweiz, Ostfildern 2022, S. 9.

Erscheinungen, unterschiedlichen Lebensweisen, vielfältigen gesellschaftlichen und kulturellen Errungenschaften aus verschiedenen Blickwinkeln auseinanderzusetzen. Sie entwickeln eigene Sichtweisen auf die Welt, lernen zukünftigen Herausforderungen zu begegnen sowie Erfahrungen, Strategien und Ressourcen nachhaltig zu nutzen und ihr Handeln zu verantworten. Ausgangspunkte für das Lernen bilden Vorstellungen, das Vorwissen und bisherige Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler von und über die Welt. Lernen in der Schule wird mit ausserschulischen Erfahrungen verbunden. Natürliche und kulturelle, wirtschaftliche, soziale und historische Phänomene, Situationen und Sachen stehen im Fachbereich NMG im Vordergrund, insbesondere auch die Wechselwirkungen zwischen Menschen und ihrer Um- und Mitwelt. Diese Phänomene, Sachen und Situationen können aus verschiedenen inhaltlichen Perspektiven und mit verschiedenen Zugangsweisen und Methoden betrachtet und erschlossen werden.

Namentlich gehören zu den Kompetenzbereichen von NMG¹⁰⁸:

1. Identität, Körper, Gesundheit – sich kennen und sich Sorge tragen
2. Tiere, Pflanzen und Lebensräume erkunden und erhalten
3. Stoffe, Energien und Bewegungen beschreiben, untersuchen und nutzen
4. Phänomene der belebten und unbelebten Natur erforschen und erklären
5. Technische Entwicklungen und Umsetzungen erschliessen, einschätzen und anwenden
6. Arbeit, Produktion und Konsum – Situationen erschliessen
7. Lebensweisen und Lebensräume von Menschen erschliessen und vergleichen
8. Menschen nutzen Räume – sich orientieren und mitgestalten
9. Zeit, Dauer und Wandel verstehen – Geschichte und Geschichten unterscheiden
10. Gemeinschaft und Gesellschaft – Zusammenleben gestalten und sich engagieren
11. Grunderfahrungen, Werte und Normen erkunden und reflektieren
12. Religionen und Weltansichten begegnen

Im Fachbereich ERG, der auf der Sekundarstufe zum Tragen kommt, entwickeln Schülerinnen und Schüler Kompetenzen für das Leben mit verschiedenen Kulturen, Religionen, Weltanschauungen und Werteeinstellungen. Mit den Religionen begegnen Schülerinnen und Schüler vertrauten und fremden Traditionen und Wertvorstellungen. Religiöse Vielfalt ist in der Gesellschaft nicht nur in verschiedenen Religionen begründet; sie zeigt sich auch in individueller Einstellung und Praxis sowie Distanz zu Religion. In einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft gilt es, eine eigene Identität zu finden, Toleranz zu üben und zu einem respektvollen Zusammenleben beizutragen. Dazu denken Schülerinnen und Schüler über menschliche Grunderfahrungen nach und gewinnen ein Verständnis für Wertvorstellungen und ethische Grundsätze. Dies trägt zur Toleranz und Anerkennung religiöser und säkularer Lebensweisen und damit zur Glaubens- und Gewissensfreiheit in der demokratischen Gesellschaft bei. Die Schülerinnen und Schüler erproben Möglichkeiten, das Zusammenleben zu gestalten und soziale Herausforderungen zu bewältigen, und werden zu eigenständiger Lebensgestaltung und verantwortlicher Teilhabe an der Gemeinschaft ermutigt.¹⁰⁹

¹⁰⁸ Vgl. <https://v-fe.lehrplan.ch/index.php?code=e|6|4>

¹⁰⁹ Vgl. <https://v-fe.lehrplan.ch/index.php?code=e|6|2>

Namentlich gehören zu den Kompetenzen von ERG:

1. Existenzielle Erfahrungen reflektieren
2. Werte und Normen klären und Entscheidungen verantworten
3. Spuren und Einfluss von Religionen in Kultur und Gesellschaft erkennen
4. Sich mit Religionen und Weltansichten auseinandersetzen
5. Ich und die Gemeinschaft – Leben und Zusammenleben gestalten

Beim Fach ERG gibt es wie bei vielen anderen Fächern ein fächerüberschreitendes Erkenntnisinteresse. Dadurch wird verhindert, dass eine konkrete wissenschaftliche Disziplin alleinige Bezugsdisziplin ist, sondern im Sinne der Vielperspektivität eine Offenheit gegenüber anderen methodischen Zugängen besteht. Bei ERG sind dies nebst Religionswissenschaft unter anderem auch Philosophie, Sprachwissenschaften, Geschichte und Theologie.

Umsetzung im Kanton Solothurn

Der Kanton Solothurn hat den Lehrplan 21 für die verschiedenen Schulstufen gestaffelt mit Start per Schuljahr 2018/19 eingeführt. Dabei hat er den Fachbereich NMG grundsätzlich übernommen, mit Ausnahme des Kompetenzbereichs 12: «Religionen und Weltansichten begegnen». Die Thematik der Weltreligionen ist daher heute nicht Teil des Unterrichts. Religiöse Themen werden jedoch exemplarisch in den Kompetenzbereichen 7 und 11 behandelt, welche die Vermittlung von Werten von Religionen und Kulturen sowie das Wissen über ethische Grundfragen enthalten.¹¹⁰ Das Fach ERG wurde komplett weggelassen, wobei bestimmte Kompetenzbereiche, die nicht Religionsfragen betreffen, stattdessen im Fach «Erweiterte Erziehungsanliegen» mit zwei Lektionen in der 1. und 2. Sekundarklasse behandelt werden; die Kompetenzbereiche 3 und 4 (siehe oben) werden ausschliesslich im kirchlichen Religionsunterricht behandelt. Diese Form der Umsetzung erfolgte nach breiter Konsultation des Lehrplans.

Mit dieser Ausgestaltung ist der Kanton Solothurn der einzige Deutschschweizer Kanton, in dem auch nach Einführung des Lehrplans 21 keine explizite Thematisierung der Religion im obligatorischen Schulunterricht stattfindet resp. von «ordentlichen» Lehrpersonen erteilt wird; die Wissensvermittlung zu religiösen Themen wird gänzlich dem konfessionellen Religionsunterricht der Kirchen anvertraut (siehe nächstes Kapitel Religionsunterricht: bekenntnisgebunden). Das liegt unter anderem daran, dass der Kanton Solothurn im Unterschied zu anderen Kantonen im Lehrplan nie das Schulfach Bibelkunde oder Religionskunde geführt hat. Seit jeher wurde also der Religionsunterricht in der Primarstufe nicht von der Schule, aber innerhalb der Schulräumlichkeiten erteilt.

Für Fragen zu religiös und weltanschaulich begründeten Überzeugungen und Verhaltensweisen im Schulalltag hat das Volksschulamt 2018 (aktualisierte) Richtlinien für die Kommunikation und den Umgang mit Fragen zu Religion veröffentlicht. Ziel dieser Richtlinien ist das Verbinden der individuellen Persönlichkeitsrechte, des Toleranzgebots und des Rechts auf Bildung und Integration. Sie sollen den Schulleitungen und den Unterrichtenden wie auch den Erziehungsberechtigten Orientierung und Sicherheit bei Fragestellungen im Zusammenhang mit Schule und Religion vermitteln.

¹¹⁰ Vgl. Lehrplan 21: Natur, Mensch, Gesellschaft. Kompetenzaufbau 1.–2. Zyklus, https://so.lehrplan.ch/lehrplan_printout.php?k=1&ekalias=0&fb_id=6&f_id=1

Kantonsschulen

Der Religionsunterricht an den Kantonsschulen ist im Unterschied zur Volksschule bekenntnisungebunden organisiert und wird direkt von den Kantonsschulen angeboten. Gemäss Lehrplan der Sek P (7./8. Klasse) wird das Thema Religion in beiden Schuljahren in je einer Lektion behandelt. Der Religionsunterricht vermittelt Wissen hinsichtlich der religiösen, weltanschaulichen und kulturellen Vielfalt des Lebensumfeldes der Schülerinnen und Schüler. Er versucht, die religiösen und ethischen Werte der Schülerinnen und Schüler zu reflektieren und bietet Unterstützung zur Findung einer eigenen, selbstverantworteten Lebens und Weltsicht. Zudem unterstützt der Unterricht die konkrete Umsetzung von Werthaltungen, die durch Verantwortung gegenüber dem kulturellen Erbe und der natürlichen Umwelt geprägt sind. Der fachdidaktische Hinweis in den Weisungen Lehrplan Sek P¹¹¹ betont, dass der Religionsunterricht versucht, bei der Alltagssituation der Schülerinnen und Schüler anzusetzen und den Herausforderungen einer gemischt-religiösen und multikulturellen Gesellschaft zu begegnen. Der Lehrplan gilt jedoch nur für die Sek-P-Standorte an den Kantonsschulen Olten und Solothurn, nicht jedoch für die anderen sieben Standorte. Dort wird er weiterhin von den Kirchgemeinden verantwortet.¹¹²

Auf gymnasialer Stufe kann das Fach Religion als Wahlfach anstelle von Ethik belegt und im letzten Schuljahr als Ergänzungsfach gewählt werden. Der Unterricht vermittelt Grund(lagen)wissen zu den wichtigsten Religionen der Welt und fördert die Fähigkeit, religiöse Phänomene als wesentliche Dimensionen des Menschen in seiner individuellen und sozialen Existenz wahrzunehmen und sie verstehen zu können. Er eröffnet Einblicke in die Methoden der Religionswissenschaft und fragt nach der Herkunft und den Urformen der Religion. Er weckt die Bereitschaft, sich mit fremden Religionen und ihren Welt- und Lebensdeutungen auseinanderzusetzen und sie als Teile einer pluralistischen Weltkultur zu achten. Dazu gehört auch die Reflexion von existenziellen Fragen und Grenzerfahrungen.¹¹³

Zwecks Beratung von Behörden und Schulleitungen in Fragen zum religionsbezogenen Unterricht und Förderung des Fachs an den Kantonsschulen und der Religionslehrpersonen in ihrer Tätigkeit bestand bis 2023 die Interkonfessionelle Kommission für Religionsunterricht an den Solothurnischen Kantonsschulen, die sich einmal jährlich traf.

Dialogue en Route

Mit dem Projekt «Dialogue en Route» will der interreligiöse Verein Iras Cotis das Bewusstsein für die kulturelle und religiöse Vielfalt der Schweiz durch Begegnung und Dialog fördern. Nebst dem Angebot von Routen und Stationen, die schweizweit mittels Führungen oder individuell erkundet werden können, gibt es seit 2022 das Projekt «Feiertage». Es handelt sich dabei um ein partizipatorisches Vermittlungsprojekt für Schulklassen mit dem Ziel, Kompetenzen im Umgang mit Religionen, Vielfalt und Zusammenleben zu stärken. Im Rahmen des Projekts erhalten Lehrpersonen und Schulklassen kreative Impulse für die Thematisierung von Festen und für die Vermittlung auf inklusive und bekenntnisunabhängige Weise. Zusätzlich dazu gibt es Workshop-Vorschläge, eine Best-Practice-Sammlung und didaktische Materialien

111 Vgl. Weisungen Lehrplan Sek P für das 7. und 8. Schuljahr, hg. vom Departement für Bildung und Kultur 2010, https://ksoo.so.ch/fileadmin/ksoo/02Bildungsangebot/Sek_P/weisung_lp_21_anpass_sekp_def_20180717.pdf

112 Vgl. SIKO: Information an Kirchgemeinden und Pfarreien betreffend den Religionsunterricht an den Sek-P-Standorten im Kanton Solothurn, 2011.

113 Vgl. Lehrplan Gymnasium ab Schuljahr 2022/2023, https://kantiolten.so.ch/fileadmin/kantiolten/Service/ReglementeLehrplaeneStundentafeln/Gymnasium/klp_gesamt_def_gueltig-ab-sj2022-23_20220222.pdf

mitsamt Leitlinien. Das Angebot ist kein Ersatz für das Fach ERG, Lehrpersonen können jedoch bedarfsorientiert auf die Materialien zurückgreifen.

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn LSO

Als unabhängiger Berufsverband vertritt der Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn LSO die bildungspolitischen und pädagogischen sowie die berufs- und personalpolitischen Interessen und Anliegen der Solothurner Lehrerschaft. Zu seinen Zielen und Aktivitäten zählen unter anderem die aktive Gestaltung des solothurnischen Bildungswesens, etwa durch die Initiierung und Unterstützung sinnvoller Entwicklungen, und die Stellungnahme zu bildungspolitischen Fragen. Ein wichtiges Ziel ist dabei eine höchstmögliche Chancengerechtigkeit aller Schülerinnen und Schüler. Innerhalb des Verbands gibt es auch eine Fraktion der Religionslehrpersonen.¹¹⁴

4.2.2

Einordnung

Der religionspädagogische Ansatz hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten verschoben vom multireligiösen über das interreligiöse zum transreligiösen Lernen. So liegt heute der Fokus vermehrt auf dem Austausch, dem gegenseitigen Verstehen und auf Werten wie Gleichheit und Toleranz. Diesen Ansprüchen versuchen das Fach ERG sowie der Kompetenzbereich 12 des Fachs NMG gerecht zu werden, wobei der bekenntnisunabhängige Religionsunterricht sehr unterschiedlich und vielgestaltig umgesetzt werden kann. So kann er sich einer religionskundlich-sachlichen Wissensvermittlung widmen, sich an lebensweltlichen und gesellschaftlichen Fragen orientieren oder sich dem Phänomen Religion über Begegnungen mit religiösen Gemeinschaften annähern. Bekenntnisunabhängig bedeutet, dass der Unterricht weder inhaltlich noch institutionell von einem bestimmten Bekenntnis ideell ausgeht oder von dorthin seine Legitimität bezieht. Ein religiöses oder säkulares Bekenntnis wird im Unterricht weder angestrebt, noch wird es bei Lehrpersonen und den Lernenden als Bedingung vorausgesetzt. Insofern ist hier eine andere Ausgangslage als beim bekenntnisgebundenen Unterricht gegeben, auch wenn dieser ebenfalls bekenntnisunabhängige Elemente vermitteln kann. Jedoch sind der bekenntnisunabhängige und der bekenntnisgebundene Religionsunterricht nicht in einem Konkurrenzverhältnis zu sehen, sondern können als Ergänzung zueinander verstanden und in Bezug aufeinander ausgestaltet werden.

In Anbetracht des Vergleichs mit allen anderen Deutschschweizer Kantonen und der in der Forschung allgemein anerkannten Wichtigkeit einer religionskundlichen Bildung innerhalb einer religiöspluralistischen Gesellschaft stellt das Fehlen des Fachs ERG und des Kompetenzbereichs 12 des Fachs NMG im Lehrplan 21 des Kantons Solothurn eine Lücke dar. Dies umso mehr, als mit der Einführung des Lehrplans 21 das Fach Religion zu einem ordentlichen allgemeinbildenden Fach wurde und somit grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch ist. Insofern verfehlt der Kanton Solothurn hier eine Vorgabe, die durch die Übertragung des Bildungsauftrags an die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen nur bedingt kompensiert wird.

Nicht zuletzt spricht auch die Tatsache, dass der Anteil der Bevölkerung ohne Religionszugehörigkeit mittlerweile schweizweit bei 34 % liegt und somit die grösste Gruppierung¹¹⁵ ausmacht, dafür, das Thema Religion in der Schule auf eine bekenntnisun-

114 Vgl. <https://www.iso.ch/files/LSO/Organisation/Statuten/01-Statuten-2025-05-01.pdf>

115 Dies zeigt die Strukturerhebung des Bundesamtes für Statistik für das Jahr 2022, veröffentlicht am 26.1.2024, vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.30166136.html>

abhängige Art zu vermitteln. Dies umso mehr, weil aus institutioneller Sicht Religiosität und Spiritualität trotz der fehlenden Religionszugehörigkeit eine Rolle spielen.¹¹⁶ Insofern lässt sich argumentieren, dass der Staat hier eine Aufgabe, die er einer Religionsgemeinschaft übertragen hat, aus Neutralitätsgründen selbst übernimmt.¹¹⁷

Derzeit ist ein vom Parlament getätigter Auftrag zur Einführung der Fachs ERG resp. zur Trennung von Kirche und Staat an der Solothurner Volksschule hängig, die Regierung hat ihn noch nicht beantwortet.¹¹⁸ Bei einer Aufnahme von zwei zusätzlichen Kompetenzbereichen in der Sek I wäre zu prüfen, ob dies innerhalb der geltenden Lektionentafel machbar wäre. Da bisher das Wissen über Religionen nie Teil der Solothurner Lehrpläne war und die gemäss Lehrplan 21 zusätzlichen Kompetenzbereiche in den Lehrplan aufgenommen würden, müsste sowohl in der Primarstufe wie auch in der Sekundarstufe I eine entsprechende Weiterbildung für jene Lehrpersonen erfolgen, die vor 2018 ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Nur Lehrpersonen mit Abschlüssen nach 2018 auf der Primarstufe haben die Inhalte des Lehrplan 21 der beiden Kompetenzbereiche bereits studiert. In der Sek I kennen all jene Lehrkräfte den neu zu vermittelnden Stoff bereits, die das Fach ERG abgeschlossen haben. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen befürworten ebenfalls die Aufnahme der fehlenden religionskundlichen Kompetenzbereiche in den Solothurner Lehrplan. Sie haben dem Departement für Bildung und Kultur im September 2023 ein diesbezügliches Positionspapier unterbreitet.

4.2.3

Ziele (Soll-Zustand)

Im Bereich des bekenntnisunabhängigen Religionsunterrichts lassen sich folgende Ziele definieren:

- Der Lehrplan 21 im Kanton Solothurn ist angepasst: Der Kompetenzbereich «Religionen und Weltansichten begegnen» ist im Fachbereich NMG integriert, der Fachbereich ERG wird eingeführt, sodass alle Schülerinnen und Schüler religionsungebundener Unterricht erhalten.
- Der staatlich verantwortete, bekenntnisunabhängige Religionsunterricht und der konfessionelle, bekenntnisgebundene Religionsunterricht sind inhaltlich und organisatorisch voneinander getrennt. Wo für die Lerninhalte sinnvoll, sollen Lehrpersonen der Volksschule und Religionslehrpersonen der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und der privatrechtlichen Religionsgemeinschaften zusammenarbeiten.

Bis der Lehrplan 21 angepasst und ein bekenntnisunabhängiger Unterricht eingeführt ist, lassen sich verschiedene Übergangslösungen definieren¹¹⁹:

- Angebote von Dialogue en Route (bspw. das Projekt «Feiertage») werden genutzt.
- Interreligiöse und interinstitutionelle Projekte werden innerhalb des kirchlichen Religionsunterrichts und des regulären schulischen Unterrichts gefördert und umgesetzt.
- Religionslehrpersonen aus privatrechtlichen Religionsgemeinschaften werden themenspezifisch in den schulischen Unterricht einbezogen.

¹¹⁶ Im Kanton Solothurn liegt dieser Anteil gar zwischen 35 bis 40%.
Vgl. Bundesamt für Statistik: Religionszugehörigkeit in der Schweiz. Bevölkerung ohne Religionszugehörigkeit, veröffentlicht am 13. Juni 2023; siehe auch: <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=99816>

¹¹⁷ Vgl. Pahud de Mortanges, René: Die Auswirkungen der religiösen Pluralisierung auf die staatliche Rechtsordnung, in: Religionen, Staat und Gesellschaft. Nationales Forschungsprogramm NFP 58, Zürich 2012, S. 145–174

¹¹⁸ Vgl. A 0198/2023 (DBK) vom 13.09.2023, online unter <https://so.ch/parlament/geschaeefte/auftraege/>

¹¹⁹ Hierbei kommt es teilweise zu einer Vermischung mit Zielen des bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts, siehe dazu nächstes Kapitel.

4.2.4

Nutzen

Volksschule/Schülerinnen und Schüler

Die Volksschule des Kantons Solothurn hat die Aufgabe, den Kindern und Jugendlichen einen chancengleichen Zugang zu Bildung zu ermöglichen, eine breite Allgemeinbildung zu vermitteln und sie in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten zu unterstützen. Damit diese Aufgabe erfüllt werden kann, braucht die Schule die Unterstützung der ganzen Gesellschaft. Umgekehrt muss die Volksschule den Ansprüchen der Gesamtgesellschaft gerecht werden und gesellschaftliche Entwicklungen in ihren Auftrag einfließen lassen. Religiöse Entwicklungen in der Gesellschaft betreffen die Schule direkt. Die Veränderungen in der Religionslandschaft bilden sich in ihr ab und müssen verarbeitet werden. In einer Zeit der Pluralisierung und Individualisierung heisst das auch, dass sie mit den Spannungen, die entstehen und bestehen, umgehen und immer wieder einen Ausgleich schaffen muss. Ein bekenntnisunabhängiger Religionsunterricht stellt sicher, dass der Staat neutral bleibt und keine spezifische Religion bevorzugt oder benachteiligt. Dies entspricht dem Grundsatz der Religionsfreiheit und gewährleistet, dass alle Schülerinnen und Schüler gleichbehandelt werden, unabhängig von ihrer religiösen Überzeugung. Ein derart gestalteter Religionsunterricht ermöglicht den Schülerinnen und Schülern zudem, verschiedene Religionen und Glaubensrichtungen sowie deren Traditionen und Rituale kennenzulernen. Dadurch wird ein pluralistisches Verständnis gefördert, das Toleranz und Respekt für unterschiedliche religiöse Überzeugungen und Praktiken entwickelt. Dies wiederum trägt zur gesellschaftlichen Integration unabhängig vom religiösen Hintergrund bei: Indem Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, ihre eigene Religion und die Religionen anderer kennenzulernen, können der soziale Zusammenhalt und der interreligiöse Dialog gestärkt und gefördert werden. Dies fördert auch die Chancengleichheit.

Religionsgemeinschaften

Sowohl die öffentlich-rechtlichen als auch die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften profitieren von einem staatlich organisierten und dementsprechend bekenntnisunabhängigen Religionsunterricht. Organisatorisch wird dadurch gewährleistet, dass der Unterricht während der obligatorischen Schulzeit angeboten wird. Dem Thema Religion kommt so im Fächerkanon eine Relevanz zu und das Wissen über Religionen und ihre gesellschaftliche Bedeutung wird gefördert. Mit der Einführung eines bekenntnisunabhängigen Unterrichts ergibt sich auch eine klare Trennung zum bekenntnisgebundenen Religionsunterricht, was für Religionsgemeinschaften auch eine Entlastung bedeuten kann, da sie den Fokus auf die religiöse Unterweisung legen können. Zugleich können sie als gesellschaftliche Akteurinnen Verantwortung übernehmen und im Rahmen von interreligiösen oder interinstitutionellen Projekten durch Sensibilisierung und Wissensvermittlung einen Beitrag leisten zur Wahrung der religiösen Vielfalt.

5. Religionspezifische Aufgaben

5.1 Religionsunterricht: bekenntnisgebunden 5.1.1 Situationsbeschreibung (Ist-Zustand)

Vorbemerkung

Beim bekenntnisgebundenen Religionsunterricht handelt es sich um die religiöse Erziehung, Bildung und Sozialisation aus Sicht und im selbstbestimmten Auftrag einer betreffenden Glaubensgemeinschaft. Im Gegensatz zum bekenntnisunabhängigen Religionskundeunterricht ist es kein Unterricht über Religion und Religionen, sondern eine religiöse Unterweisung für Mitglieder einer bestimmten Glaubensgemeinschaft (vgl. dazu das Kapitel Religionsunterricht: bekenntnisunabhängig). Die Erteilung konfessionellen Unterrichts durch Religionsgemeinschaften ist im privaten Kontext aufgrund der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie der privatrechtlichen Organisation stets möglich. Die religiöse Erziehung und Unterweisung bleibt den Erziehungsberechtigten und Religionsgemeinschaften vorbehalten und ist in Art. 303 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) geregelt.¹²⁰ Sind die Religionsgemeinschaften selbst Träger ihres konfessionellen Religionsunterrichts, bleibt rechtlich nur wenig Raum für Einmischungen von staatlicher Seite. Dies gilt namentlich auch mit Blick auf die Religionsfreiheit, die das Gemeinwesen auch im Umgang mit öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften dazu verpflichtet, deren Unterrichtsfreiheit zu wahren. Folglich besteht im bekenntnisgebundenen Unterricht keine Aufsichtskompetenz. Umgekehrt besteht keine staatliche Verpflichtung, den bekenntnisgebundenen Unterricht im Rahmen der öffentlichen Schule durchzuführen oder zu ermöglichen.¹²¹ Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften ist es jedoch üblich oder gesetzlich explizit verankert, innerhalb der Schulräume konfessionellen Unterricht zu erteilen.

Kanton Solothurn: Kirchlicher Religionsunterricht in der Schule

Im Kanton Solothurn wird den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen gemäss Lehrplan 21 eine bis zwei Wochenlektionen für den kirchlichen Religionsunterricht zugestanden.¹²² Die wichtigsten Grundsätze zum kirchlichen Religionsunterricht an den öffentlichen Volksschulen sind in § 41 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (VSG; BGS 413.111) genannt: «Die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Landeskirchen) können den ihnen angehörenden Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten kirchlichen Religionsunterricht erteilen. Die Schulträger stellen den Landeskirchen dafür die Schulräumlichkeiten zur Verfügung.»¹²³ Weitere Grundsätze zum kirchlichen Religionsunterricht sind in der Weisung des DBK «Konfessioneller Religionsunterricht während der obligatorischen Schulzeit» vom 15. Juli 2013¹²⁴ aufgeführt. So hat der Religionsunterricht innerhalb der ordentlichen Unterrichtszeit stattzufinden und ist ins Zeugnis einzutragen. In Absprache mit den kirchlichen Behörden kann die Schulleitung auch andere Organisationsformen wie Blockunterricht oder thematische Wochen ansetzen oder eine Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen der Volksschule und den

¹²⁰ Vgl. Engi, Lorenz: Religion in der Schule. Ein Überblick, in: IR-Paper 7/Mai 2022, S. 4.

¹²¹ Vgl. Schmid, Hansjörg; Pahud de Mortanges, René; Tunger-Zanetti, Andreas; Roveri, Tatiana: Religiöse Diversität, interreligiöse Perspektiven und islamischer Religionsunterricht in der Schweiz. Bestandsaufnahme und Gestaltungsspielräume, in: SZIG-/CSIS-Papers 10, Fribourg 2023.

¹²² Zusätzlich zum schulischen Religionsunterricht (sogenannte 1. Säule) bieten die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen auch einen rein konfessionellen Unterricht am Lernort Kirche an (2. Säule).

¹²³ Dasselbe gilt für die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, vgl. § 42 Abs. 2 VSG.

¹²⁴ DBK: Weisung vom 15. Juli 2013. Konfessioneller Religionsunterricht während der obligatorischen Schulzeit, https://so.ch/fileadmin/internet/dbk/dbk-va/Schulbetrieb_und_Unterricht/Religionsunterricht/weisungen_konfessioneller_ru.pdf

Religionslehrpersonen vorsehen.¹²⁵ Die Schule ist verpflichtet, ihrer Obhutspflicht bei Kindern, die keinen Religionsunterricht besuchen, nachzukommen. Beim Religionsunterricht handelt es sich um ein ordentliches Fach, das den übrigen Schulfächern gleichgestellt ist. Er wird jedoch vollumfänglich von den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften verantwortet und finanziert. Der ökumenische Religionsunterricht in der Schule bildet die sogenannte 1. Säule¹²⁶: Ein solch kirchlich verantworteter Religionsunterricht am Lernort Schule versteht sich nicht als religiöse Unterweisung, sondern als Bildungsfach. Der kirchlich verantwortete Religionsunterricht reagiert mit einer «Versachkundlichung» auf eine religiös heterogene Schülerschaft und sein Ansatz ist mit dem bekenntnisunabhängigen Religionsunterricht kompatibel. Insofern macht er das christliche Bekenntnis der Schülerinnen und Schüler transparent, ist aber gleichzeitig geprägt durch respektvolle Offenheit für die Angehörigen anderer Bekenntnisse sowie für die Sensibilität gesamtgesellschaftlicher Problemkontexte.¹²⁷ Innerhalb der Landschaft des Religionsunterrichts am Lernort Schule ist das Modell von Solothurn (und Basel-Landschaft) ein Sonderfall in der Schweiz.

In der Praxis wird der bekenntnisgebundene Religionsunterricht auf den meisten Stufen ökumenisch erteilt. Diesem Unterricht liegt ein gemeinsamer Lehrplan zugrunde, der auf den überfachlichen Basiskompetenzen aufbaut und sich an religionsspezifischen Kompetenzen orientiert. Er verpflichtet die Religionslehrpersonen der beteiligten Konfessionen, Unterricht gemäss den formulierten Zielen zu planen und durchzuführen. Auch die Ausbildung ist ökumenisch organisiert: Die katholischen Kirchen der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn, die reformierten Kirchen der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn und die Christkatholische Kirche der Schweiz haben sich zu einer Ausbildungskooperation zusammengeschlossen. So werden Religionslehrpersonen seit 2012 in einem gemeinsamen Ausbildungsverbund namens OekModula ausgebildet.¹²⁸

Der in den Schulen stattfindende bekenntnisgebundene Religionsunterricht der Kirchen gerät vermehrt unter Druck, weil er je nach Standort zu wenig oder zu viele Schülerinnen und Schüler hat, denn der Religionsunterricht steht grundsätzlich allen Kindern offen, unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit. Im Schuljahr 2020/2021 haben rund die Hälfte (48,6 %) aller Schülerinnen und Schüler den kirchlich organisierten Religionsunterricht besucht. Ca. 20 % davon waren Kinder und Jugendliche, die nicht einer der drei öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen angehören.¹²⁹ Dieser Umstand hat finanzielle Auswirkungen: Besonders finanzschwache Kirchgemeinden in städtischer Agglomeration stehen zuweilen vor ernsthaften finanziellen Herausforderungen angesichts der vielen Religionsschülerinnen und -schüler, denn die Entschädigung für konfessionslose Schülerinnen und Schüler ist nicht geregelt; die SIKO hat zu diesem Zweck im 2010 ein Dokument mit einer «Empfehlung zur Finanzierung des Religionsunterrichts für Kinder konfessionsloser Eltern» erstellt.¹³⁰

125 Zwischen staatlicher Organisation und kirchlich verantwortetem Unterricht besteht somit eine enge Verbindung: Der konfessionelle Unterricht hat eine hybride Form, denn dadurch, dass er in den Räumen der öffentlichen Schule durchgeführt wird, erscheint er in gewisser Weise als staatliche Angelegenheit. Die Normen, die in der öffentlichen Schule gesetzt sind, färben auf ihn ab, wie auch umgekehrt die Schule dadurch, dass in ihren Räumlichkeiten Unterricht durch Religionsgemeinschaften durchgeführt wird, bis zu einem gewissen Grad eine konfessionelle Ausrichtung erhält.

126 Die 2. Säule religiöser Bildung ist der konfessionelle Unterricht ausserhalb der Schule, also bspw. in der Kirchgemeinde oder Pfarrei. Dabei handelt es sich explizit um religiöse Unterweisung.

127 Vgl. Ökumenischer Lehrplan für den Religionsunterricht der Kirchen am Lernort Schule in den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn, 2019, S. 5, siehe auch <https://www.ref-so.ch/dienste/oekumenischer-lehrplan/#!link/72962b17>

128 Vgl. <https://www.oekmodula.ch>

129 Vgl. Solothurner Fachstellen Religionspädagogik: Der schulische Religionsunterricht im Kanton Solothurn. Situation und Ausblick 2021, Solothurn 2021.

130 Vgl. <https://www.sofareli.ch/roem-kath-fachstelle/downloads>

Auf organisatorischer Seite bemängeln viele Religionslehrpersonen, dass der Religionsunterricht zunehmend an den Rand gedrängt wird, weil die Schule für diejenigen Kinder, die den Unterricht nicht besuchen, eine Obhutspflicht innehat. Dies führt Kirchengemeinden vermehrt zu Überlegungen, den Religionsunterricht aus den Schulräumlichkeiten herauszulösen. Dessen ungeachtet sehen die Kirchen in der Erteilung des Religionsunterrichts einen gesamtgesellschaftlichen Auftrag und darin auch ein Privileg.

Fraktion Religionslehrpersonen

Innerhalb des Verbands Lehrerinnen und Lehrer Solothurn LSO gibt es die Fraktion Religionslehrperson. Sie wahrt die Interessen der Religionslehrpersonen, fördert und unterstützt den ökumenischen Unterricht und nimmt Stellung zu aktuellen Themen des Religionsunterrichts.

Religionspädagogische Fachstellen

Im Kanton Solothurn gibt es eine römisch-katholische und eine evangelisch-reformierte Fachstelle Religionspädagogik sowie eine ökumenische Fachstelle Heilpädagogischer Religionsunterricht¹³¹. Diese werden von den kantonalen Synoden mittels staatlicher Beiträge finanziert¹³² und stehen den Religionslehrpersonen mit Lehrplänen, Richtlinien und Empfehlungen, Weiterbildungsangeboten sowie individuellen Unterstützungen beratend zur Seite. Zudem pflegen sie den Kontakt zum kantonalen Volksschulamt und den Schulleitungen. Unter Mitarbeit der Fachstellenleitenden wurde 2019 der ökumenische Lehrplan für den Religionsunterricht der Kirchen am Lernort Schule veröffentlicht, der für die Kantone Basel-Landschaft und Solothurn gilt. Er berücksichtigt auch den Lehrplan 21. Per 1.8.2025 werden die konfessionellen Fachstellen ökumenisch zusammengelegt, um noch zentraler zusammenarbeiten zu können.

Privatrechtliche Religionsgemeinschaften

Privatrechtliche Religionsgemeinschaften haben im Kanton Solothurn keine Möglichkeit, innerhalb der Schulräumlichkeiten oder des Stundenplans bekenntnisgebundenen Religionsunterricht zu erteilen. Die religiöse Unterweisung und Erziehung für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter spielt jedoch auch bei privatrechtlichen Religionsgemeinschaften eine wichtige Rolle und gehört zu deren Grundangebot. Sofern es die personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen zulassen, findet regelmässig Religionsunterricht statt, der von erwachsenen Mitgliedern, mehrheitlichen Frauen, grösstenteils freiwillig geleitet wird. Es gibt aber auch Religionsgemeinschaften, die investieren in religiöses Personal resp. Personen mit einer religionspädagogischen Ausbildung. Wie nachhaltig solche Lösungen sind, hängt stark von den finanziellen Möglichkeiten und dem Bedarf ab. Zudem gibt es in der Schweiz keine religionspädagogischen Ausbildungsmöglichkeiten für den bekenntnisorientierten Unterricht ausserhalb des christlichen Bereichs.

Der Religionsunterricht findet entweder an schulfreien Nachmittagen oder am Wochenende während 1–2 Stunden statt, manchmal parallel zu anderen religiösen Veranstaltungen. Für den Unterricht liegen unterschiedliche Lehrmittel oder Unterrichtsmaterialien vor, die teils auf Deutsch, teils in der Sprache der Herkunftsländer vorliegen. In welcher Form (Sprache, Lehrmittel) der Unterricht erfolgt, hängt von den einzelnen Gemeinschaften ab. Hier fehlt eine Übersicht.

131 Diese widmet sich der Ausbildung, Begleitung und Beratung von religionspädagogisch Tätigen, sowohl in Kompetenzzentren als auch in regionalen Kleinklassen sowie inklusiven Regelklassen der Volksschule.
132 Vgl. § 19 Abs. 1 Bst. a FIAG KV i.V.m. § 9 Abs. 1 lit. b FIAV KG

Viele Moscheevereine bieten mittlerweile islamischen Religionsunterricht in deutscher Sprache an, weil dadurch Kinder mit verschiedenen Muttersprachen am Unterricht teilnehmen können und sie sich dadurch auch in anderen Kontexten über ihre Religion unterhalten können.

Zusätzlich zum regelmässigen Religionsunterricht gibt es Ferienangebote, die der religiösen Bildung dienen und teilweise interkantonal organisiert sind. So findet beispielsweise im Sikh-Gurdwara in Däniken jährlich ein einwöchiges «Sikhi-Camp» statt, bei dem den Kindern in spielerischer Form Regeln und Werte der Sikh-Religion vermittelt werden. Auch im buddhistischen Wat Srinagarindravararam findet neben der buddhistischen Sonntagsschule, die über 200 Kinder besuchen, jeweils im Sommer eine zweiwöchige Schulung für Knaben und junge Männer als buddhistische Novizen statt.

Neben dem Religionsunterricht spielt in vielen Fällen auch die kulturelle Sozialisation oder der Sprachunterricht der Herkunftsländer eine Rolle.

Auch viele Freikirchen sind bekannt für ein breites Angebot im Bereich der religiösen Unterweisung. Sowohl bei ihnen wie auch bei nichtchristlichen Gemeinschaften gibt es bei den Angeboten teilweise eine Vermischung resp. Kombination mit Aktivitäten der Kinder- und Jugendförderung bzw. -animation.

Andere Kantone

In der Schweiz stellt der bekenntnisgebundene Religionsunterricht privatrechtlicher Religionsgemeinschaften innerhalb der Schule eine Seltenheit dar. Lediglich in acht Schulhäusern in vier Deutschschweizer Kantonen (Luzern, Zürich, Thurgau, Schaffhausen) wird konfessioneller islamischer Religionsunterricht erteilt.¹³³ Dieser findet dort, wie der bekenntnisgebundene Religionsunterricht der Landeskirchen, ergänzend zum schulischen, bekenntnisunabhängigen Religionsunterricht statt. Der Unterricht hat zum Ziel, zu einer altersgemässen didaktischen und pädagogischen Vermittlung des Islams beizutragen, die auf den Schweizer Kontext ausgerichtet ist. Initiiert werden solche Projekte von Privatpersonen oder Moscheevereinen gemeinsam mit Schulleitungen, kommunalen Behörden, Eltern und Kirchen. Hierbei stellt die privatrechtliche Organisation einer Religionsgemeinschaft folglich kein Ausschlusskriterium dar.

Als einziger Kanton kennt Thurgau einen Lehrplan für islamischen Religionsunterricht. Dieser wurde von einem interreligiösen Arbeitskreis entwickelt und basiert auf einem Lehrplan aus Baden-Württemberg und ist an den Lehrplan 21 und den Lehrplan der Volksschule Thurgau angepasst. Er wird ab dem Schuljahr 2024/2025 angewendet.¹³⁴

¹³³ Vgl. Schmid et al.: Religiöse Diversität.

¹³⁴ Vgl. <https://www.srf.ch/news/schweiz/religionsstunden-im-thurgau-bund-foerdert-islamunterricht-an-thurgauer-schulen>

5.1.2

Einordnung

Innerhalb des bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts von Religionsgemeinschaften sind auf gesetzlicher, struktureller und organisatorischer Ebene signifikante Asymmetrien festzustellen, wobei die grössten Differenzen zwischen den öffentlich-rechtlichen und den privatrechtlichen Religionsgemeinschaften auszumachen sind. Für den kirchlich verantworteten bekenntnisgebundenen Religionsunterricht ist von der Finanzierung bis hin zur Lehrpersonenausbildung und -weiterbildung alles geregelt. Demgegenüber sind die analogen Strukturen für den privatrechtlich verantworteten Religionsunterricht vom privaten Einsatz an personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen abhängig. Ausserchristliche religionspädagogische Ausbildungsmöglichkeiten bestehen zudem in der Schweiz kaum, weshalb eine Professionalisierung schwierig zu erreichen ist.

Am offensichtlichsten werden die Differenzen bei der Erteilung des Religionsunterrichts innerhalb des schulischen Lehrplans und der Schulräumlichkeiten inklusive gesetzlicher Verankerung. Diese Bevorzugung ist insofern nicht unproblematisch, als die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen den Unterricht anstelle eines bekenntnisunabhängigen, schulischen Unterrichts erteilen.¹³⁵ Dieser Umstand weist auf einen nicht mehr zeitgemässen Zustand hin, selbst wenn man die Begründung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung und den damit verbundenen Rechten herbeizieht. Dass diese Ausgestaltung nach zweierlei Mass erfolgt, ist in Anbetracht der religiösen Pluralisierung und des schulischen Bildungsauftrags längerfristig nicht mehr zu halten und erfordert eine gleichberechtigte Lösung, die durch den Staat anzustreben ist.

Es ist festzuhalten, dass nicht alle privatrechtlichen Religionsgemeinschaften den Wunsch haben, in der Schule bekenntnisgebundenen Religionsunterricht erteilen zu können: Dies ist ein Bedürfnis insbesondere der muslimischen und alevitischen Gemeinschaften, das in Anbetracht der demografischen Verhältnisse auch nachvollziehbar ist. Hier gilt zugleich festzustellen, dass es der Staat ist, der Möglichkeiten und Voraussetzungen für die Erteilung von Religionsunterricht schaffen muss, wobei dieses Recht bei Vorliegen öffentlicher Interessen und aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips eingeschränkt oder mit Auflagen versehen werden kann.

Studien zum konfessionellen Unterricht, der nicht von öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften durchgeführt wird, gibt es für den Kontext Schweiz nur in Bezug auf den Islam. Die neuste Studie des Schweizerischen Zentrums für Islam und Gesellschaft gemeinsam mit dem Zentrum Religionsforschung der Universität Luzern hat hierzu in qualitativen Experteninterviews Schlüsselpersonen des konfessionellen islamischen wie des staatlichen religionskundlichen Unterrichts befragt, wodurch unterschiedliche Perspektiven aus Verwaltung, Schule und Religionsgemeinschaften gewonnen werden konnten. Es zeigte sich, dass die Unterrichtsformen trotz verschiedener Ausgangslage in wichtigen Punkten ähnliche Merkmale aufweisen, etwa in der Akzeptanz unterschiedlicher Perspektiven bezüglich der Religion. Nach genereller Ansicht der Forschung leisten Unterrichtsformen, die dieser Diversität Rechnung tragen, einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Radikalisierung: Sie stärken Verständnis und Toleranz, begleiten Kinder und Jugendliche beim Aufbau einer eigenen religiösen Identität, befähigen sie zum konstruktiven Umgang mit religiöser Diversität und fördern damit Resilienz gegenüber stark abgrenzenden und

¹³⁵ Vgl. Engi: Neutralität.

extremistischen Religionsverständnissen. Auf diese Weise lässt sich vermeiden, dass im Hinblick auf Religion und Identität ein Vakuum entsteht, das junge Menschen für Radikalisierungsprozesse anfällig machen kann. Deshalb empfiehlt die Studie, Kontakte zwischen Schulen und Religionsgemeinschaften auszubauen und die Möglichkeiten der Qualitätssicherung, Weiterbildungen und Vernetzung weiterzuentwickeln.

Insgesamt sollen die religionspädagogischen Aktivitäten der Religionsgemeinschaften gefördert resp. unterstützt werden, indem beispielsweise Betreuungs- und Lehrpersonen aus- und weitergebildet werden. Hier hat der Staat aus Schutzgründen ein Interesse, dass der Unterricht nach bestimmten Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards erfolgt. Dies gilt sowohl für den bekenntnisgebundenen Religionsunterricht in der Schule als auch für denjenigen, den die Religionsgemeinschaften in ihren Räumlichkeiten durchführen. Daraus ergibt sich, dass der Staat Ausbildungsstandards einfordern und zugleich Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen muss. Damit verknüpft ist von Seiten Staat ein Kontrollmoment: Religionsgemeinschaften sind angehalten, ihren Unterricht transparent zu gestalten. Zugleich hängt die ausserschulische Erziehung auch mit der schulischen zusammen. Daraus ergeben sich staatliche Schutzpflichten, denn Kinder können ihre Rechte nicht oder nur eingeschränkt selbstständig geltend machen.¹³⁶ Nichtsdestotrotz hat der Staat anzuerkennen, dass der bekenntnisgebundene Religionsunterricht innerhalb der eigenen Räumlichkeiten von Religionsgemeinschaften eine stärkere glaubenspraktische und weniger eine ethische Ausrichtung haben darf.¹³⁷ Insofern geht es auch nicht um eine Kontrolle von Inhalten, sondern um eine Übersicht bis hin zu einer Hilfeleistung betreffend Didaktik und Methodik. Hier lässt sich formal ein Vergleich mit Privatschulen herstellen, denn auch sie unterstehen der kantonalen Aufsicht; allerdings müssen diese auch ihr Bildungsangebot dem Lehrplan der öffentlichen Volksschule anpassen.¹³⁸ Mit Blick auf die Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, insbesondere der Unterrichtsfreiheit in § 15 Abs. 3 BV, stellt sich bei Religionsgemeinschaften die Frage, inwiefern sich der Staat einmischen darf.¹³⁹ Sind Religionsgemeinschaften innerhalb ihrer Räumlichkeiten selbst Träger ihres konfessionellen Religionsunterrichts, können die Grundrechte gemäss Art 36 BV nur eingeschränkt werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht, der Schutz von Grundrechten Dritter gewährleistet werden muss und Fälle von ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr vorliegen sowie die Einschränkungen verhältnismässig sind. Grundsätzlich bedarf ein Grundrechtseingriff einer genügenden gesetzlichen Grundlage, nur in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.

Der bekenntnisgebundene Religionsunterricht kann aus Gründen des Neutralitätsgedankens und der Chancengleichheit in unterschiedlicher Hinsicht weiterentwickelt werden. Eine Variante ist, denjenigen Religionsgemeinschaften den Zugang zu einem bekenntnisgebundenen Religionsunterricht innerhalb der Schule zu gewähren, die eine bestimmte demografische Relevanz haben. Bei der Ausgestaltung könnte man sich auf die Bestimmungen zu den Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur beziehen, wobei dieser Unterricht politisch und konfessionell neutral zu erfolgen hat.¹⁴⁰ Insofern kann der Staat Voraussetzungen schaffen, sodass prinzipiell

¹³⁶ Vgl. Engi: Neutralität.

¹³⁷ Vgl. Schmid et al.: Religiöse Diversität.

¹³⁸ Vgl. § 99 Abs. 2 lit. d, e VSG.

¹³⁹ Vgl. Schmid et al.: Religiöse Diversität.

¹⁴⁰ Der HSK-Unterricht wird entweder von den Botschaften und Konsulaten der jeweiligen Länder oder von Vereinen organisiert. Die Trägerschaften stellen auch die HSK-Lehrpersonen an. Die Kurskosten werden von den Trägerschaften festgelegt und sind nicht gewinnorientiert. Die Bestimmungen dazu sind in § 42 im kantonalen Volksschulgesetz vom 26.1.2022 geregelt. Das Volksschulamt hat hier keine Aufsichtskompetenz.

alle privatrechtlichen Religionsgemeinschaften die Möglichkeit haben, innerhalb der Schulräumlichkeiten ihren bekenntnisgebundenen Religionsunterricht zu erteilen. Aus den erwähnten Gründen kann alternativ der Ausschluss aller Religionsgemeinschaften aus den Schulräumen beschlossen werden, nicht zuletzt mangels Platz. Beide Varianten sind Extrempositionen und letztlich abhängig von Umsetzungsfragen. Sie sind aber nicht in Konkurrenz zu Entwicklungen im Bereich des bekenntnisunabhängigen Unterrichts zu verstehen, sondern als komplementäres Gegenüber: Den Auftrag, allen Kindern unter neutralen Bedingungen eine religiöse Bildung zukommen zu lassen, gilt es jedoch vordergründig umzusetzen.

5.1.3 Ziele (Soll-Zustand)

Im Bereich des bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts lassen sich unabhängig von den unten aufgeführten Varianten folgende grundsätzlichen Ziele definieren.

Grundsätzliche Ziele:

- Religionslehrpersonen privatrechtlicher Religionsgemeinschaften werden in der Erweiterung ihrer pädagogischen und didaktischen Kompetenzen gefördert. Sie kennen und nutzen die Angebote der religionspädagogischen Fachstellen.
- Es besteht eine Übersicht über die religionspädagogischen Angebote der privatrechtlichen Religionsgemeinschaften sowie deren Lehrpersonen und Unterrichtsmaterialien.

Variante 1:

Privatrechtliche Religionsgemeinschaften haben die Möglichkeit, innerhalb der Schulräume bekenntnisgebundenen Religionsunterricht zu erteilen. Das Volksschulgesetz ist diesbezüglich anzupassen.

Bis zur gesetzlichen Anpassung lassen sich folgende Übergangslösungen definieren:

- Pilotprojekte zur Ermöglichung eines bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts von Seiten privatrechtlicher Religionsgemeinschaften in der Schule werden gefördert, Lösungen werden gemeinsam erarbeitet.
- Religionslehrpersonen privatrechtlicher Religionsgemeinschaften werden in den Religionsunterricht der Kirchen einbezogen. Es werden interreligiöse und interinstitutionelle Projekte durchgeführt.

Variante 2 :

Innerhalb der Schule findet kein bekenntnisgebundener Religionsunterricht statt.

5.1.4 Nutzen

Volksschule

Die Volksschule des Kantons Solothurn hat die Aufgabe, den Kindern und Jugendlichen eine breite Allgemeinbildung zu vermitteln und sie in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten zu unterstützen. Damit diese Aufgabe erfüllt werden kann, braucht die Schule die Unterstützung durch die ganze Gesellschaft. Umgekehrt muss die Volksschule den Ansprüchen der Gesamtgesellschaft gerecht werden und gesellschaftliche Entwicklungen in ihren Auftrag einfließen lassen. Durch den Einbezug privatrechtlicher Religionsgemeinschaften zur Erteilung von bekenntnisgebundenem Religionsunterricht schafft sie die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler ihre religiöse Identität entwickeln und stärken können, um in einen Dialog mit anderen treten können. In Kombination mit einem bekenntnisunabhängigen Religionsunterricht werden so das gegenseitige Verständnis und die Toleranz gefördert. Zugleich bezweckt die Schule so einen chancengleichen Zugang und den Abbau von Asymmetrien. Nicht zuletzt erhält die Schule dadurch auch eine gewisse Übersicht über religionspädagogische Aktivitäten. Dies liegt zwar nicht in ihrem genuinen Auftrag, kann aber beispielsweise extremistischen Entwicklungen entgegenwirken.

Religionsgemeinschaften (öffentlich-rechtlich und privatrechtlich)

Ein didaktisch und pädagogisch sinnvoller Religionsunterricht vermittelt grundlegende Werte wie Mitmenschlichkeit, Respekt, Verantwortung und Toleranz. Religionsgemeinschaften als Trägerinnen und Anbieterinnen dieses Angebots haben hierbei einen gesamtgesellschaftlichen Auftrag, dem sie nachkommen müssen. Mit der gemeinsamen Weiterentwicklung des Religionsunterrichts können sie diesen Auftrag am Lernort Schule manifestieren. Indem öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Religionsgemeinschaften zusammenspannen, können sie zugleich aufzeigen, dass Religion auch in Zeiten von Individualisierung gesellschaftlich relevant ist.

Fachstellen Religionspädagogik

Die religionspädagogischen Fachstellen haben sich eine grosse fachliche Expertise erarbeitet, die sie den kirchlichen Religionspädagoginnen und -pädagogen zur Verfügung stellen. Auch sind sie vernetzt mit Lehrpersonen und Schulleitungen sowie anderen Fachstellen auf kantonaler Ebene. Zugleich gerät der kirchliche Religionsunterricht am Lernort Schule vermehrt unter Druck. Durch die Erweiterung des Angebots an bekenntnisgebundenem Religionsunterricht profitieren die religionspädagogischen Fachstellen insofern, als sie ihre Expertise an Religionslehrpersonen von anderen Religionsgemeinschaften weitergeben können.

6. Zwischenbeurteilung und Überleitung

6.1 Vom konkreten zum übergeordneten Handlungsbedarf

Aus der inhaltlichen Darstellung der einzelnen Kooperationsbereiche wird ersichtlich, dass für die grundsätzliche Erweiterung der Zusammenarbeit ein wesentlicher Teil über die ordentlichen Aufgaben der zuständigen Regelstrukturen erfolgt (siehe dazu Beilage zum Kooperationsmodell: Handlungs- und Entwicklungsbedarf innerhalb der einzelnen Kooperationsbereiche). Dafür müssen nicht zwingend – insbesondere auf Seiten der staatlichen Regelstrukturen – spezifische Voraussetzungen geschaffen werden, wenn man davon absieht, dass eine Grundvoraussetzung die gegenseitige Kenntnis von Akteuren, Tätigkeitsbereichen und Aktivitäten ist. Am Beispiel der Kinder- und Jugendförderung (siehe Kapitel 3.2) wird das ersichtlich.

Die kantonale Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen AKKJF auf staatlicher Seite bzw. der Dachverband für die Kinder- und Jugendorganisationen «kindundjugend.so» auf privater Seite stimmen Angebote im Bereich der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik aufeinander ab, sensibilisieren und informieren zu Themen der Kinder- und Jugendpolitik und fördern die Vernetzung wichtiger Akteurinnen und Akteure des Kinder- und Jugendbereichs. Zu den Aufgaben der AKKJF und des Dachverbands gehören auch die fachliche Beratung von Gemeinden, öffentlichen und privaten Institutionen sowie die fachliche Begleitung von Projekten der Jugendarbeit. Religionsgemeinschaften – öffentlich-rechtlich anerkannte und privatrechtliche – sind Anbieterinnen von Angeboten im Bereich der Kinder- und Jugendförderung. Folglich sind sie als Zielgruppe, Leistungserbringende und Verantwortungstragende im Auftrag der AKKJF und des Dachverbands implizit mitgedacht. Der entscheidende Punkt ist, dass die AKKJF bzw. der Dachverband zwecks Aufgabenerfüllung einerseits Kenntnis haben muss von den Religionsgemeinschaften und deren Angeboten, um sich vernetzen zu können. Andererseits müssen die Religionsgemeinschaften ihrerseits ansprechbar sein und zwecks Nutzung der Unterstützungsangebote die AKKJF sowie den Dachverband und deren Dienstleistungen kennen. Sodann können die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften nur dann von den Angeboten profitieren, wenn die eigenen Aktivitäten gemäss Standards der kantonalen Kinder- und Jugendförderung erfolgen oder erfolgen sollen. Kurzum: In Bezug auf privatrechtliche Religionsgemeinschaften ändert sich nichts am Auftrag der staatlichen Regelstruktur, allerdings muss zwischen den staatlichen und den religiösen Leistungserbringern dort ein Konnex hergestellt werden, wo gemeinsame Aufgaben und Interessen betroffen sind:

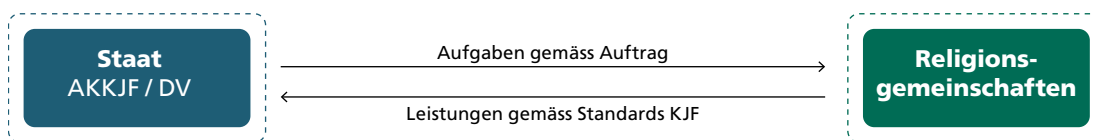


Abbildung 5: Gemeinsame Aufgabenerfüllung im Bereich der Kinder- und Jugendförderung (eigene Darstellung)

Daneben gibt es aber einen Handlungs- und Regelungsbedarf, der nicht innerhalb der Aufgabenbereiche und von den einzelnen Regelstrukturen zu lösen ist, weil er die inhaltlich-fachliche Ebene übersteigt. Diese Punkte betreffen organisatorisch-strukturelle und finanzielle Fragen und sind vom Staat unter der Mitarbeit von Regelstrukturen religionspolitisch zu definieren. Dadurch soll langfristig nicht nur die eigentliche Aufgabenerfüllung erleichtert, sondern auch die grundsätzliche Zusammenarbeit systematisiert werden.

6.2 Von den Handlungsempfehlungen zum Handlungsbedarf

Wie in Kapitel 2.2.1 angeführt, waren die vom Zentrum Religionsforschung formulierten Handlungsempfehlungen leitend für die Ausgestaltung des Kooperationsmodells. Ihr Konkretisierungsgrad ist allerdings sehr unterschiedlich: Einerseits beschreiben sie grundsätzliche und wegweisende religionspolitische Überlegungen, andererseits verweisen sie auf einzelne konkrete Themenbereiche oder Fragestellungen. Letztere Handlungsempfehlungen wie die koordinierte Planung von Begräbnisstätten (A11) oder die prinzipielle Weiterentwicklung der Seelsorge (A12) sind direkt eingeflossen in die Ausgestaltung der Kooperationsbereiche. Daneben gibt es – mit Blick auf eben diese Kooperationsbereiche – flankierende Empfehlungen wie die Qualifizierung und Vernetzung von Schlüsselpersonen und freiwillig Engagierten (A8), was beispielsweise in den Themen der Kinder- und Jugendförderung oder des bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts, aber auch im Rahmen der Radikalisierungsprävention oder der Gesundheitsförderung von Bedeutung sein wird. Zugleich gibt es Empfehlungen, die sehr operativ sind, wie etwa die Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten (A10) oder die Ermöglichung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden (A13). So konkret diese auch klingen, so abhängig sind sie wiederum von Punkten, die mit Handlungsempfehlungen an die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften zusammenhängen: Eine Steigerung der Sicht- und Ansprechbarkeit, der Ausbau von Strukturen sowie die sukzessive Vernetzung, um auf eigene Anliegen aufmerksam zu machen. Der Staat selbst hat daran Interesse, es besteht jedoch nicht unbedingt eine Bringschuld. Daneben gibt es Punkte, die durchaus kritisch zu betrachten sind: Beispielsweise ist die Empfehlung zu einer pragmatischen Handhabung bei Bewilligungen für die Anstellung religiöser Fachpersonen (9) inhaltlich zwar nachvollziehbar, allerdings unterliegt die Umsetzung einer nationalen Gesetzgebung und liegt auf kantonaler Ebene in der Zuständigkeit der Migrationsbehörden. In solchen Fragestellungen kann die Koordinationsstelle Religionsfragen gegebenenfalls zwischen Regelstrukturen vermitteln oder für Anliegen sensibilisieren; hier ist es aber genauso wichtig, Grenzen zu sehen und diese auch zu kommunizieren, um nicht falsche Erwartungen zu wecken.

Insgesamt zielen alle Handlungsempfehlungen auf eine religionspolitische Weiterentwicklung ab, wobei das Forschungsteam der Universität Luzern grundsätzlich wenig Bedarf zur Schaffung gesetzlicher Vorgaben oder Verordnungen sieht, sondern vielmehr bei der konkreten Zusammenarbeit von staatlichen Behörden und den privatrechtlichen Religionsgemeinschaften ansetzt, die mit Blick auf die beidseitig bestehenden Bedürfnisse und Erwartungen stärker formalisiert und zugleich pragmatisch gestaltet werden soll – dies betrifft nicht nur die grundsätzliche Zusammenarbeit, sondern auch Anpassungen bestimmter Abläufe und Zuständigkeiten. Sowohl innerhalb der einzelnen Kooperationsbereiche als auch in den übergeordnet zu regelnden Bereichen verfolgt der Kanton Solothurn die Strategie, Asymmetrien abzubauen (A3), dabei die bestehende Pluralität wahrzunehmen (A4) und nach einer klaren Systematik gesamtgesellschaftlich bedeutsame Leistungen zu honorieren (A6). Anerkennung muss dabei, wie in Empfehlung A2 angeregt, jedoch nicht an sich neu gedacht werden, sondern erfolgt nach einer staatsrechtlichen Logik. Indem der Staat den Handlungsbedarf erkannt hat, schafft er die Rahmenbedingungen. Die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften ihrerseits haben ihren Teil zu leisten.

Da in Kapitel 9 Bezüge zu den Handlungsempfehlungen hergestellt werden, sind sie an dieser Stelle nochmals aufgeführt:

A. Handlungsempfehlungen an Behörden:

1. Zuständigkeiten zusammenführen bzw. verknüpfen
2. Anerkennung neu denken
3. Asymmetrien erkennen und abbauen
4. Pluralität wahrnehmen
5. Prävention breit fassen
6. Gesamtgesellschaftlich bedeutsame Leistungen wahrnehmen und honorieren
7. Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden intensivieren
8. Schlüsselpersonen und freiwillig Engagierte weiter qualifizieren und vernetzen
9. Bewilligungen für die Anstellung/Rekrutierung religiöser Fachpersonen differenziert handhaben
10. Die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten unterstützen
11. Begräbnisstätten koordiniert planen
12. Seelsorge weiterentwickeln
13. Steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden ermöglichen

B. Handlungsempfehlungen an die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften:

1. Ansprechbar sein
2. Gelegenheiten zur Zusammenarbeit nutzen (auch mit öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen)
3. Offen sein für Führungen (gemeint sind Führungen innerhalb der religiösen Räumlichkeiten)
4. Die Beteiligung von Frauen stärken
5. Seelsorge stärken
6. Finanzen transparent gestalten
7. Den muslimischen Dachverband weiterentwickeln

Teil III
***Religionspolitischer
Handlungsbedarf***

7. Grundzüge des Modells

Auf der Suche nach Möglichkeiten für religionspolitische Weiterentwicklungen lohnt es sich grundsätzlich, bei existierenden Regelungsmodellen anzusetzen, da sie auf gewachsenen Strukturen, Traditionen und Erfahrungen basieren. Auf Verfassungs- und Gesetzesebene sind dies die Modelle der öffentlich-rechtlichen resp. der öffentlichen Anerkennung (vgl. Kapitel 1.3). Allerdings handelt es sich um einen verkürzten Ansatz, wenn die Wertschätzung von Leistungen von Religionsgemeinschaften nur mittels eines rechtlichen Anerkennungsaktes Ausdruck finden, zumal mit der öffentlichen Anerkennung kaum praktische Fragen gelöst werden. Letztlich sind alle Massnahmen zum Ausbau der Kooperation als Formen der Anerkennung zu verstehen.¹⁴¹ Richtungsweisend ist diesbezüglich das Prinzip, dass Religionsgemeinschaften nicht aufgrund der Tatsache, dass sie Religionsgemeinschaften sind, anerkannt werden, sondern ihnen Anerkennung zusteht durch ihre Leistungen, die sie als Gemeinschaften für die Gesellschaft erbringen oder erbringen möchten. In diesem Verständnis handelt es sich nicht per se um eine formale Anerkennung; Anerkennung kann sich auch implizit und induktiv aus einer konkreten staatlichen Förderungsmassnahme ergeben.¹⁴² Nichtsdestotrotz muss der Wunsch oder das allfällige Bestreben einer Religionsgemeinschaft auf öffentlich-rechtliche Anerkennung von staatlicher Seite ernst genommen werden.¹⁴³

Mit dem im Projekt «Staat und Religion» eingeschlagenen Weg begeht der Kanton Solothurn einen Mittelweg: Weder wird – etwa durch die Abschaffung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung – eine negative Parität geschaffen, noch wird die Herstellung einer positiven Parität angestrebt. Verfolgt wird eine aktive Religionspolitik, welche die vielfältigen Bedürfnisse einer multireligiösen Gesellschaft durch Aufgabenförderung und Verpflichtung verknüpft. Mit dem vorgestellten Modell wird den Zielen des liberalen Staates nachgelebt, der auf die Eigenverantwortung der Gesellschaft abstellt. Zu dieser Gesellschaft gehören auch die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften, weshalb der Staat angehalten ist, ihre Leistung nicht nur zu würdigen, sondern sie einzubinden und zu beanspruchen. Aufgrund des ungleichen rechtlichen Status ist offensichtlich, dass zwischen den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und den privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften keine analoge Übertragung von Anforderungen und Aufgaben stattfinden kann. Da mit Blick auf Verfassungsänderungen und politische Hürden eine formelle Gleichstellung der Religionsgemeinschaften unrealistisch ist, stellt sich die Frage vorerst im Rahmen der Annäherung an eine strukturelle und materielle Parität. Als Prinzip gilt das Gleichbehandlungsgebot: Der Anspruch auf Gleichbehandlung verlangt, dass Rechte und Pflichten der Betroffenen nach gleichem Massstab festgesetzt werden. Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln. Das bestätigt wiederum den Ansatz, dass Religionsgemeinschaften nicht aufgrund ihres rechtlichen Status unterstützt werden sollen, sondern weil sie gesamtgesellschaftliche Leistungen erbringen. Insofern kann das Kooperationsmodell als eine Erweiterung des staatskirchenrechtlichen Modells in adaptierter Form verstanden werden. Dadurch fördert der Staat im Sinne der Religionsfreiheit nicht nur die Gleichbehandlung, sondern auch den religiösen Frieden.

¹⁴¹ Das berücksichtigt auch die Tatsache, dass zwischen Religionsgemeinschaften Unterschiede bestehen, vgl. Pahud de Mortanges, René: Zwischen religiöser Pluralisierung und Säkularisierung. Aktuelle Entwicklungen bei der staatlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften, in: Ders.: Staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften: Zukunfts- oder Auslaufmodell, Zürich 2015, S. 16.

¹⁴² Hafner: Mehr Freiheit durch Anerkennung?, S. 1018.

¹⁴³ Vgl. Pahud de Mortanges: Auswirkung, S. 171.

Ein solches Modell lässt sich nach Christian Reber als «Modell des traditionssensiblen Multikulturalismus mit säkularer Begründungsstruktur» beschreiben. Es hält an der staatlichen Anerkennung fest, bei gleichzeitiger religionspolitischer und religionsrechtlicher Öffnung für den religiösen Pluralismus. Eine Voraussetzung ist dabei, dass alle Akteure sich aufeinander zu bewegen. Jegliche staatliche Unterstützung von Religionsgemeinschaften – formeller oder finanzieller Art – basiert auf Gerechtigkeits- und Legitimationsüberlegungen mit einer nichtreligiösen, neutralen Begründungsstruktur, wobei historisch gewachsene Verhältnisse berücksichtigt werden.¹⁴⁴ In einer solchen Verhältnisbestimmung ist das Prinzip der geregelten, aber pragmatischen Zusammenarbeit leitend, die eine reine Symbolhaftigkeit übersteigt: Die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften werden in den Mechanismus von Staat und öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen eingegliedert. Sie übernehmen dabei gleiche Aufgaben und unterliegen analogen Kriterien, auch wenn sich die rechtlichen Grundlagen und je nachdem die Voraussetzungen unterscheiden. Man kann dies als partielle Entkoppelung der Anerkennung verstehen oder aber als eine Pluralisierung der Anerkennungsformen.¹⁴⁵

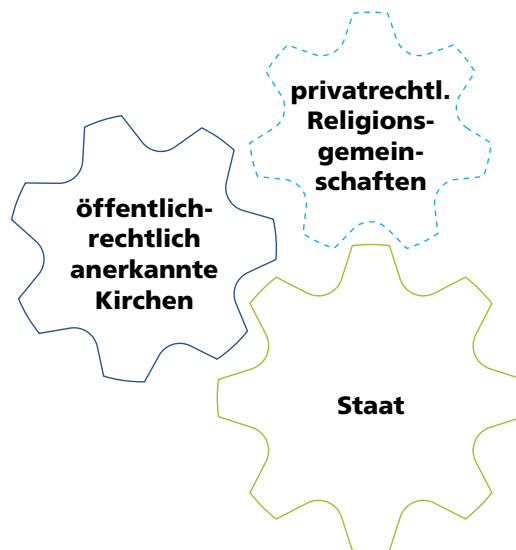


Abbildung 6: Religionspolitisches Regelungsmodell (eigene Darstellung)

Die Perspektive ist eine staatliche: Sie bleibt diejenige der erbrachten und zu erbringenden gemeinwohlorientierten Leistungen, unabhängig davon, von wem sie kommen und wen sie erreichen. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass gewisse privatrechtliche Religionsgemeinschaften zwar den Wunsch haben, solche Leistungen zu erbringen, dabei allerdings noch auf die Unterstützung des Staates oder der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen angewiesen sind. Trotz des ungleichen rechtlichen Status der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und der privatrechtlichen

¹⁴⁴ Vgl. Reber: Staatliche Unterstützung, S. 353f.

¹⁴⁵ Vgl. Pahud de Mortanges: Zwischen religiöser Pluralisierung und Säkularisierung, S. 22.

Religionsgemeinschaften eröffnet sich hier auch eine interessante Perspektive: Ihre sozialen und kulturellen Dienstleistungen werden durch nichtreligiöse Anbieter konkurrenz- und austauschbar. Dies kann bei den kirchlichen und religiösen Akteuren ein gemeinsames, konstruktives Vorgehen in Bezug auf Kooperationsmöglichkeiten begünstigen.

In der religionspolitischen Arbeit geht es nicht darum, das Thema Religion zu stärken. Wie bereits die Erkenntnisse der NFP-58-Studie nahelegen, hat der Staat selbst ein Interesse daran, bei der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit lösungsorientiert zu wirken, weil dadurch langfristig Aufgaben erfüllt werden, die der Staat bei einem Wegfall religiöser Leistungserbringer je nach gesetzlicher Grundlage oder öffentlichem Interesse selbst zu tätigen hätte. Selbstverständlich ist nicht ausser Acht zu lassen, dass der Kooperationswille des Kantons auch das Vertrauen in den Staat, seine Institutionen und in dessen Wahrung der Grundwerte stärkt. Insofern gehört die staatliche Unterstützung von privatrechtlichen Religionsgemeinschaften zu den Aufgaben des an der Grundrechtsverwirklichung interessierten Staates, der aus diesem Grund auch nichtreligiös orientierte kulturelle Organisationen und Institutionen fördert.¹⁴⁶

Wirft man einen Blick auf andere Kantone (siehe Kapitel 2.4) wird deutlich, dass das Potenzial des eingeschlagenen «Solothurner Wegs» im Vorgehen liegt: Dieser definiert keine theoretischen Lösungen, sondern orientiert sich an einem gemeinsamen Prozess, der unter der Leitung des Staates Schritt für Schritt begangen, evaluiert und gegebenenfalls angepasst wird.

¹⁴⁶ Vgl. Hafner: Mehr Freiheit durch Anerkennung?, S. 1013f.

8. Ausweitung der Kooperation

Die Zusammenarbeit von Staat, privatrechtlichen Religionsgemeinschaften und Regelstrukturen soll punktuell auf thematisch-inhaltlicher und übergeordnet auf religionspolitischer Ebene ausgestaltet und – wo notwendig – normativ verankert werden. Damit eine Ausweitung der Zusammenarbeit mit privatrechtlichen Religionsgemeinschaften gelingt, sollen keine Parallelstrukturen geschaffen, sondern die bestehenden Strukturen genutzt, befähigt und gestärkt werden. Es gilt somit, wo immer möglich, der Regelstrukturansatz. Wo es zu Verschiebungen oder Erweiterungen von Zuständigkeiten kommt, müssen die Kompetenzen zwischen Staat, Religionsgemeinschaften und betroffenen Institutionen (neu) definiert werden. Auch der Einsatz oder eine Umverteilung finanzieller Mittel sowie Anpassungen rechtsetzender Grundlagen sind zu prüfen. Das ist ein langwieriger und vielschichtiger Prozess. Das hier vorliegende Kooperationsmodell ist als erster Schritt zu verstehen, es bildet einen formalen Rahmen, der die Grundsätze der Zusammenarbeit festhält.

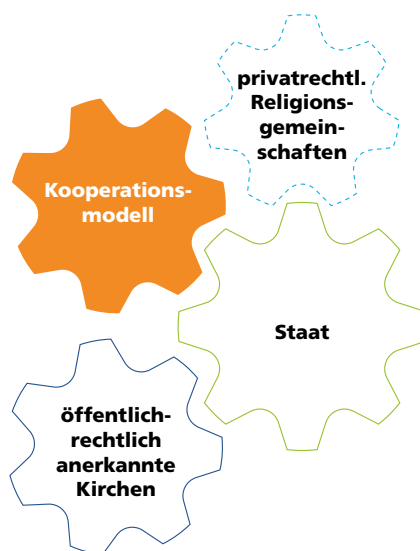


Abbildung 7: Kooperationsmodell als Rahmen, der die Bedingungen der Zusammenarbeit mit religiösen Akteuren regelt. (eigene Darstellung)

Damit die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und religiösen Akteuren systematisch, wirkungs- und zielorientiert erfolgen kann, müssen bestimmte Voraussetzungen definiert werden. So wird gleichzeitig die Vergleichbarkeit von Leistungen und Leistungserbringern gewährleistet, was wiederum die Nachvollziehbarkeit und Transparenz fördert. Gerade wenn es um vom Staat entschädigte Leistungen geht, müssen alle Kooperationspartner sicherstellen, dass die Leistungen und Wirkungen mess- und sichtbar sowie die staatlichen Ressourcen rechtmässig und rechenschaftspflichtig verwendet und gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert werden.

Entsprechend ergibt sich aus religionspolitischer Sicht ein Handlungsbedarf auf einer organisatorisch-strukturellen und auf einer finanziellen Ebene. Beiden Ebenen ist ein «Akkreditierungsgedanke» inhärent, weshalb sie sich gegenseitig bedingen. Dies steigert auch die Verbindlichkeit: Sie rufen sowohl den Staat als auch die Religionsgemeinschaften – privatrechtliche wie öffentlich-rechtliche – in die Pflicht, da sie

von allen Seiten im Sinne eines Förderns und Forderns ein quanti- und qualifizierbares Bekenntnis zur Kooperation verlangen. Konsequenterweise geht damit für den Staat mit Blick auf einen allfälligen Anerkennungsprozess ein formaler Handlungsbedarf einher, etwa indem er die Kriterien überprüft.

Die untenstehende Abbildung soll verdeutlichen, inwiefern die Zusammenarbeit mit den privatrechtlichen Religionsgemeinschaften über die einzelnen Themenbereiche hinaus systematisiert und geregelt werden soll:

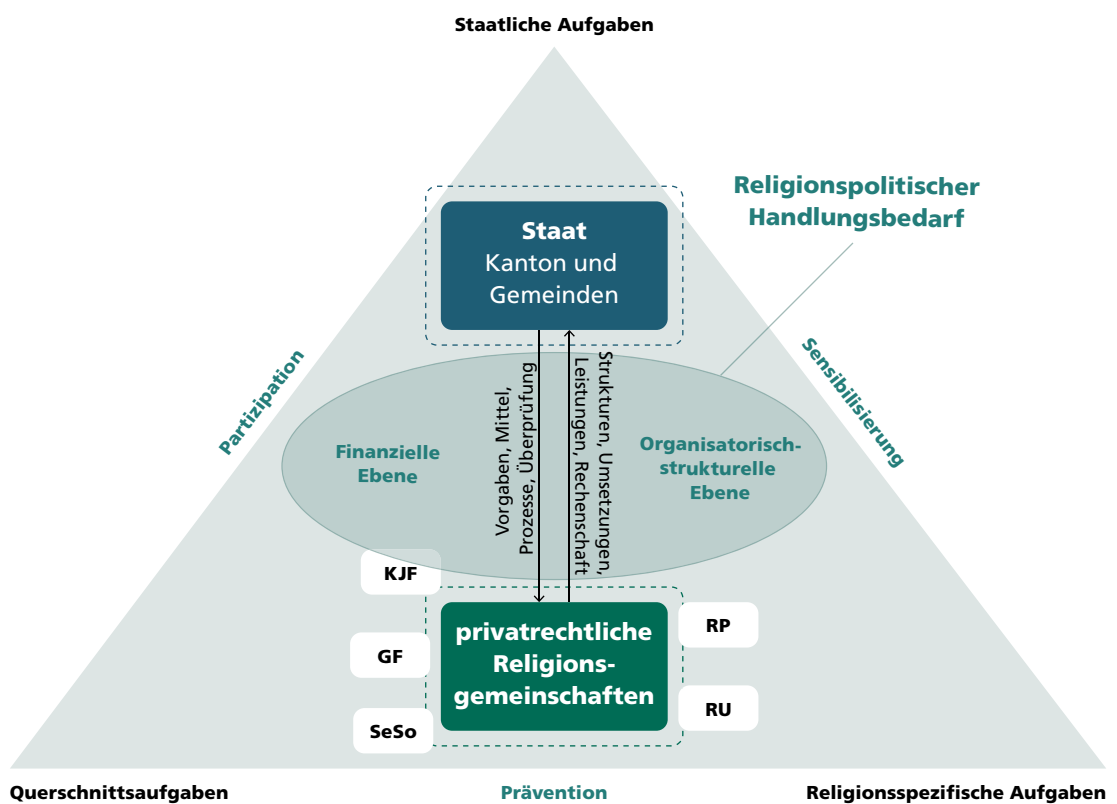


Abbildung 8: Religionspolitischer Handlungsbedarf als Verbundsaufgabe (eigene Darstellung)

Was die Voraussetzungen und Anforderungen anbelangt, so sind diese in erster Linie durch den Staat (oder gemeinsam) zu definieren und von den privatrechtlichen Religionsgemeinschaften umzusetzen. Im Bereich des organisatorisch-strukturellen Handlungsbedarfs sind viele bereits etabliert oder aufgrund der Konstitutionsform ohnehin erforderlich. Andere wiederum müssen im Rahmen von Umsetzungsmassnahmen auf- oder ausgebaut werden. Überlegungen zur inhaltlichen Ausgestaltung des organisatorisch-strukturellen und des finanziellen Handlungsbedarfs werden in den folgenden Kapiteln ausgeführt.

8.1

Organisatorisch-struktureller Handlungsbedarf

Damit mögliche Leistungsvertragspartner des Staates für diesen oder ergänzend zu diesem Leistungen erbringen können, müssen formell gewisse Grundvoraussetzungen erfüllt sein. Ganz generell ist Art. 35 Abs. 2 BV massgeblich, wonach alle jene, die staatliche Aufgaben wahrnehmen, an die Grundrechte gebunden und verpflichtet sind, zu deren Verwirklichung beizutragen. Die Behörden haben dafür zu sorgen, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden (Art. 35 Abs. 3 BV). Diese Bestimmung gilt auch für vom Staat beauftragte Institutionen. Entsprechend kann bzw. muss der Staat mit privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften bestimmte Punkte spezifisch normieren oder vertraglich regeln, wenn andere Grundlagen fehlen.

Im Folgenden sind grundlegende Punkte zu Organisation und Strukturen, Prozessen, Instrumenten, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie Austausch und Vernetzung exemplarisch aufgeführt. Sie bedingen resp. beeinflussen sich teilweise gegenseitig und bilden die formale Voraussetzung für privatrechtliche Religionsgemeinschaften, um als Leistungsvertragspartner des Staates in Erscheinung treten zu können. Sie verdeutlichen auch die Ansprüche des Staates und sind teilweise hochschwierig angesetzt – dadurch dienen sie auch einer Art Vorselektion. Zugleich sollen sie bei den privatrechtlichen Religionsgemeinschaften einen fortlaufenden Professionalisierungsprozess anstossen. Insofern sind die formulierten Voraussetzungen Anspruch und Anreiz.

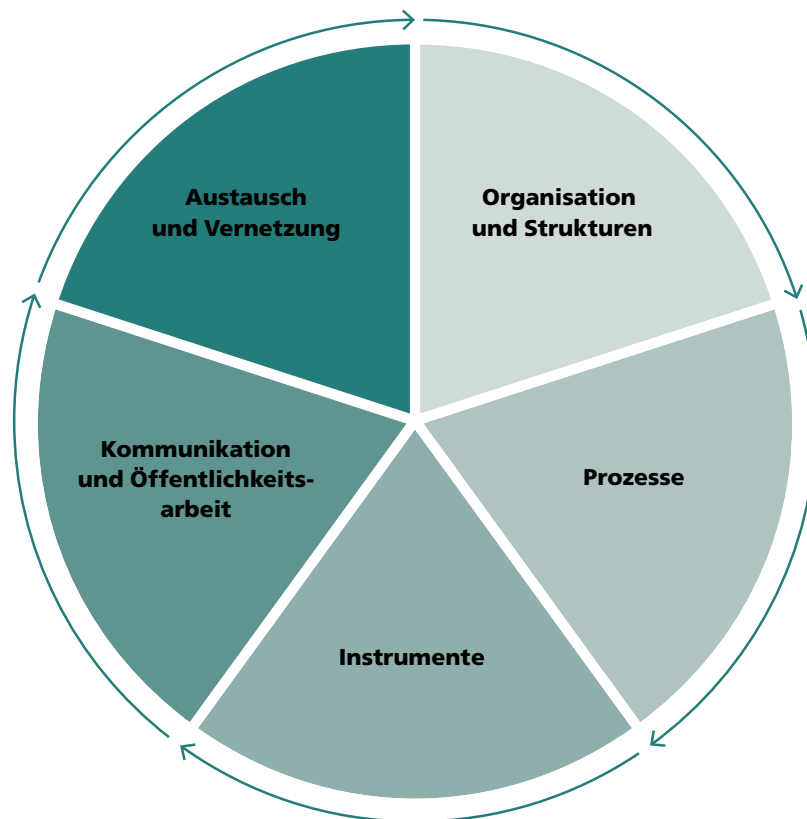


Abbildung 9: Voraussetzungen auf organisatorisch-struktureller Ebene

a. Organisation und Strukturen

- Auf-/Ausbau tragfähiger Vereinsstrukturen und Definition eines Ressortsystems gemäss Aufgaben und Themenbereichen
- Definition klarer Zuständigkeiten gemäss Ressortsystem und von Ansprechpersonen gegen aussen und innen
- Durchführung von Mitgliederversammlungen
- Diskriminierungsfreie Organisationsführung und Förderung von Frauen innerhalb der Vorstände

b. Prozesse

- Transparente Finanzverwaltung und Rechnungsführung
- Regelmässiges Reporting über erbrachte Leistungen und verwendete Mittel
- Teilnahme an politischen Vernehmlassungsprozessen
- Förderung und Schulung von Mitgliedern zur Stärkung von Kompetenzen

c. Instrumente

- Vereins-/Stiftungsgrundlagen (Statuten u. ä.)
- Aktualisiertes Mitgliederverzeichnis
- Rechnung und Budget (nach Produkten/Projekten), inkl. Revisionsbericht
- Jahresbericht

d. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- Web-Auftritt (auch) in deutscher Sprache und aktualisierte Informationen über Zuständigkeiten und Tätigkeitsbereiche
- Veröffentlichung von Jahresberichten
- Durchführung von Öffentlichkeitsanlässen (Infoanlässe, Tag der offenen Tür etc.)
- Distanzierung von Diskriminierung und Radikalisierung

e. Austausch und Vernetzung

- Institutionalisierte Austausch mit dem Kanton (Reporting)
- Mitarbeit in kantonalen Gremien und Fachgruppen
- Partizipation an kommunalen und kantonalen Veranstaltungen
- Organisation in verbandlichen Strukturen (kantonal und national)
- Teilnahme am Runden Tisch der Religionen und Förderung des interreligiösen Dialogs

8.2

Finanzieller Handlungsbedarf

Der Staat kann Leistungen und Tätigkeiten von Dritten mit Finanzleistungen fördern und unterstützen, etwa wenn er sie zwecks Aufgabenerfüllung in Anspruch nimmt oder in Auftrag gibt oder ihre Erfüllung zwecks öffentlichen Interesses erhalten möchte. Dabei wird unterschieden zwischen Abgeltung, Entschädigung und Finanzhilfe. Gemäss § 46bis Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO; BGS 115.11) gibt es zwei Arten von Staatsbeiträgen:

- Finanzhilfe: Eine Finanzhilfe ist ein geldwerter Vorteil, der einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewährt wird, um freiwillig erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern.
- Abgeltung: Eine Abgeltung ist eine Entschädigung, welche die finanziellen Lasten mildern oder ausgleichen soll, die sich aus der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ergeben, die auf eine Empfängerin oder einen Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung übertragen werden.

Erfolgt die finanzielle Zuwendung an Religionsgemeinschaften im Sinne einer Finanzhilfe, so muss das damit Bezweckte im öffentlichen Interesse liegen. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Förderungsmassnahme durch den Staat. Bei einer Abgeltung hingegen liegt eine gesetzlich vorgeschriebene oder öffentlich-rechtliche Staatsaufgabe zugrunde, die der Staat an einen nichtstaatlichen Akteur zur Erfüllung auslagert.¹⁴⁷

Sollen dereinst auch privatrechtliche Religionsgemeinschaften finanziell unterstützt werden, so hat der Staat zunächst festzulegen, um welche Leistungen und damit verbunden um welche Beitragsform es sich handeln soll und wie mit der Leistungserbringung die gewünschten Ziele erreicht werden. Um die finanzielle Nachhaltigkeit zu gewährleisten, muss der Staat entsprechende Budgetposten und wohl auch entsprechende gesetzliche Grundlagen schaffen. Gegebenenfalls sind andere Finanzierungsquellen zu prüfen wie beispielsweise staatliche Zuschüsse, die Äufnung eines Fonds oder Bundesmittel im Bereich der Integrationsförderung. Alternativ oder zusätzlich dazu kann er bestehende Finanzierungsformen für die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen ausdehnen oder anpassen.¹⁴⁸ Die Finanzierungsformen und -quellen können sich auch je nach Leistungsbereich unterscheiden. Unabhängig davon müssen Modalitäten und Mechanismen zur regelmässigen Überprüfung und Rechenschaft festgelegt werden.

¹⁴⁷ Vgl. Reber: Staatliche Unterstützung, S. 67f. Als Entschädigungen gelten staatliche Beiträge an die Kirchen als Gegenwert für in der Vergangenheit vorgenommene Enteignungen. Sie sind also historisch bedingt, vgl. ebd; vgl. Hafner/Ebnöther: Staatliche Förderung religiöser Aktivitäten, in: René Pahud de Mortanges/Erwin Tanner (Hrsg.): Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften nach staatlichem Recht, Zürich 2005, S. 131–161.

¹⁴⁸ Inwiefern hier der von der SIKO am 8. September 2023 getätigte Antrag mit dem Titel «Projekt Staat und Religion – Künftige Finanzierung von Aufgaben und Leistungen» einzubeziehen ist, gilt es in der weiteren Projektplanung zu prüfen. Die Zuständigkeit liegt beim Volkswirtschaftsdepartement.

Der finanzielle Handlungsbedarf betrifft mit Blick auf den Zusammenhang von zu erbringenden und zu finanzierenden Leistungen somit zwei Aspekte: Die inhaltliche und die prozesshafte Definition, die ihren Niederschlag in der Ausgestaltung von Finanzierungsmodellen inkl. einer möglichen Akkreditierungsform findet, die entweder parallel dazu oder nachgelagert festgelegt wird.

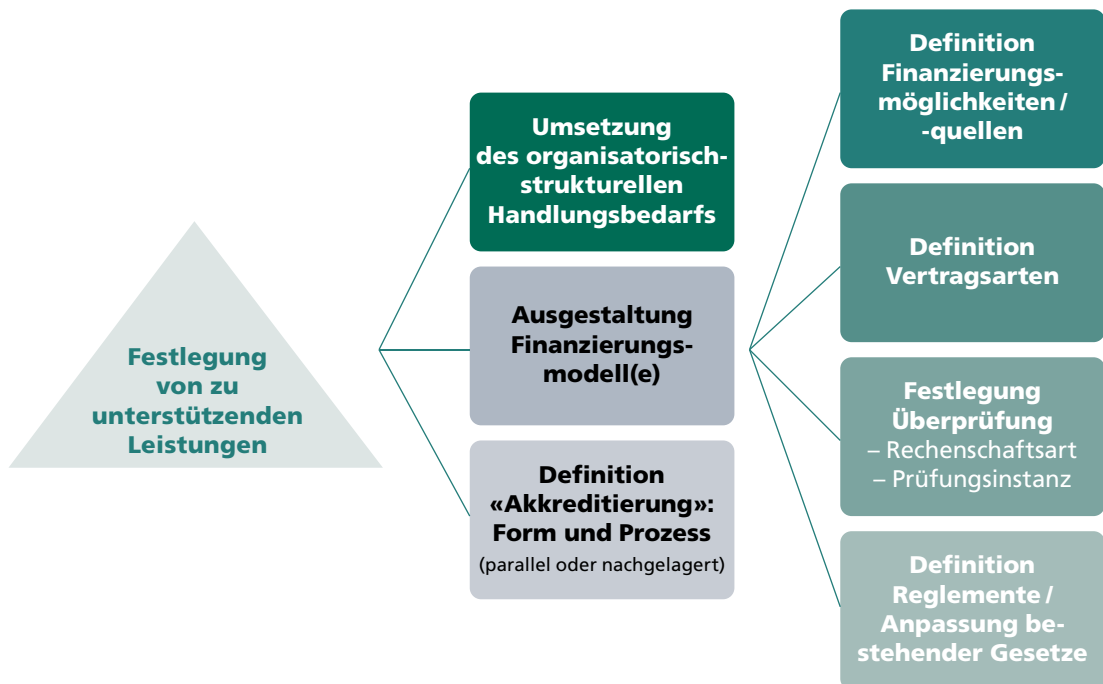


Abbildung 10: Prozess der Ausgestaltung des finanziellen Handlungsbedarfs

8.3 **Formaler Handlungsbedarf beim Anerkennungsprozess**

Die hier beschriebenen Punkte zur Ausweitung der Kooperation verleihen den privatrechtlichen Religionsgemeinschaften keine explizite formale Anerkennung. Die Anerkennung beschränkt sich darauf, die Voraussetzungen für eine rechtliche, auftragsorientierte Zusammenarbeit zu schaffen: Die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften haben zwar keinen öffentlich-rechtlichen Status, erbringen jedoch Leistungen, die im Interesse oder im Aufgabenbereich des Staates liegen. Der Staat nimmt damit im Rahmen einer aktiven Religionspolitik seine eigenen Interessen wahr und agiert nach dem Prinzip der Gleichbehandlung; die bestehenden Asymmetrien in Bezug auf die rechtliche Stellung der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen werden akzeptiert. Diese Lösung lässt sich aber aus Rechtsgleichheits- und Neutralitätsgründen auf Dauer nicht halten. Ausserdem gibt es weitere Gründe, welche die aktuelle Verhältnisbestimmung von Staat und Religion beeinflussen: Die Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Kirchen für Gesellschaft und Politik hat nach wie vor eine Dimension, die über das eigene Bekenntnis zu konkreten Glaubensinhalten hinausgeht. Sie vermitteln Werte, Symbole und Rituale für die politische und gesellschaftliche Kultur des ganzen Landes. Wenn nun aber die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen aus Gründen wie den rückläufigen Mitgliederzahlen diesem Selbstverständnis nicht mehr folgen wollen, sich auf die eigenen, aktiven Religionsangehörigen beschränken und sich von den vom Staat übertragenen Aufgaben zurückziehen, fällt diese Funktion weg. Die Asymmetrie zwischen öffentlich-rechtlichen und den privatrechtlichen Religionsgemeinschaften wäre so nicht mehr haltbar. Auf der anderen Seite können die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften ihrerseits den Anspruch geltend machen, als religiöse Akteurinnen auf die Gesellschaft einzuwirken. So können sie, ungeachtet ihres eigenen religiösen Bekenntnisses, das gleiche Bekenntnis zur staatlichen Rechtsordnung und zu den Werten der Gesellschaft haben, dafür einstehen und sich selbst auch daran messen lassen wollen. Privatrechtlichen Religionsgemeinschaften, die sich zu diesem Verständnis öffentlich bekennen und alle formellen Kriterien erfüllen, die zudem aufgrund ihrer Reichweite bedeutsam sind, müsste die öffentlich-rechtliche Anerkennung nicht nur offenstehen, diese Religionsgemeinschaften müssten sie auch aktiv anstreben, um Asymmetrien zu reduzieren. Insofern ist der Weg der öffentlich-rechtlichen Anerkennung und allenfalls auch einer öffentlichen Anerkennung, die aber zuerst noch geschaffen werden müsste, mit dem vorliegend verfolgten Modell nicht ausgeschlossen. Vielmehr können die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften mit einer verstärkten Kooperation mit Behörden und staatlichen Fachstellen die Voraussetzungen für eine rechtliche Anerkennung schaffen. Im Kanton Solothurn besteht hierfür jedoch weder eine Verfahrensregelung, noch sind ausschlaggebende Kriterien genannt. Art. 53 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurns besagt einzig, dass der Kantonsrat andere Religionsgemeinschaften, die Gewähr der Dauer bieten, öffentlich-rechtlich anerkennen kann. Trotz dieser Unschärfen ist also der verfassungsrechtliche Anerkennungsprozess durchaus eine Option, die weiterverfolgt werden kann und muss. Der Staat hat hierzu die Rahmenbedingungen zu schaffen, die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften haben ihren Teil zu leisten – und in einem Vorverfahren müsste zwischen der Verwaltung und der die Anerkennung verlangenden Religionsgemeinschaft eine Einigung über den Anerkennungsinhalt erzielt werden.

Im Bottom-up-Prozess lässt sich dies wie folgt darstellen:

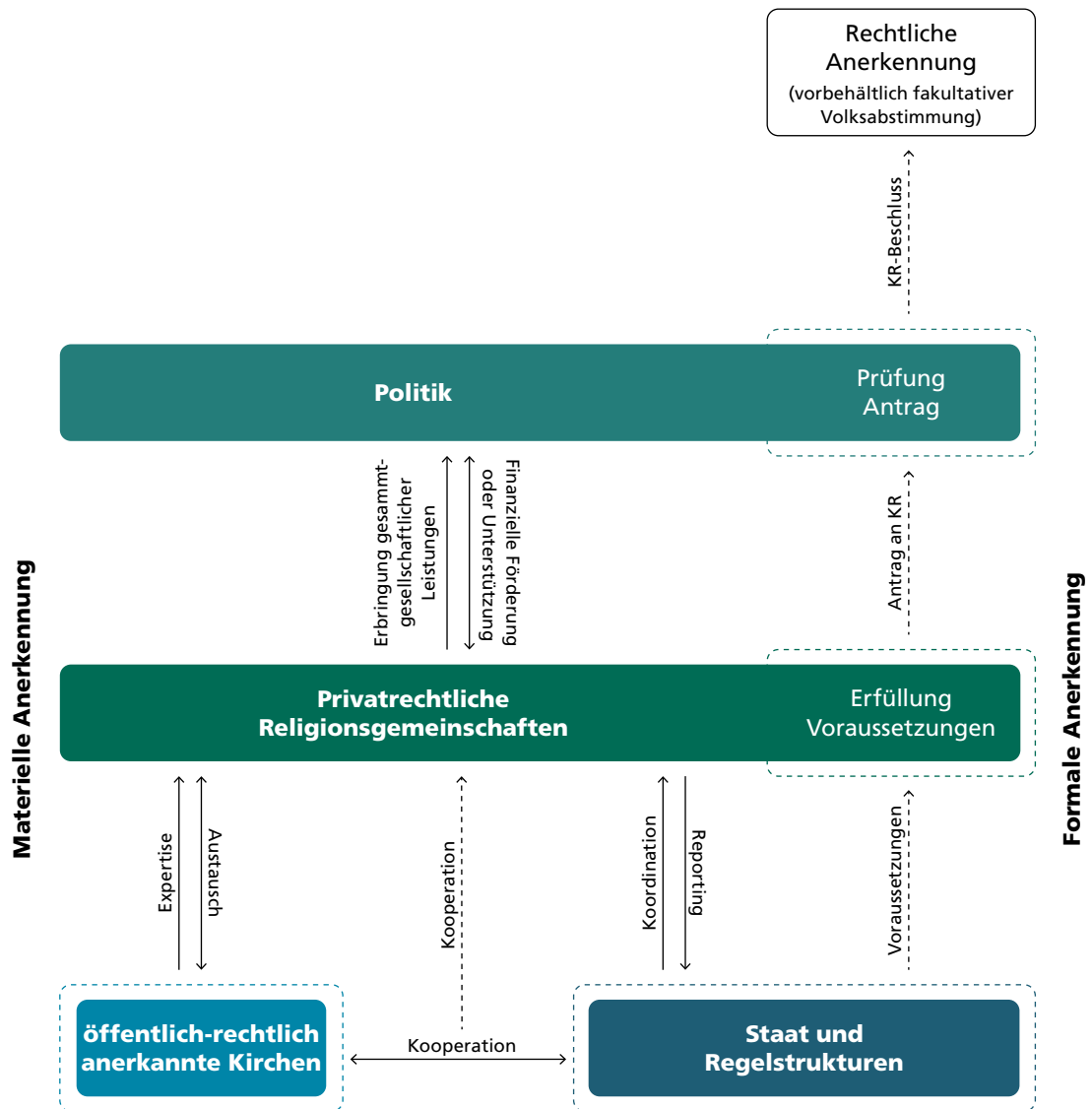


Abbildung 11: Religionspolitisches Regelungsmodell «Bottom up» (eigene Darstellung)

8.4

Grundsätze

Zusätzlich zum oben aufgeführten Handlungsbedarf gibt es Grundsätze, welche den Handlungsbedarf einerseits inhaltlich unterstützen sowie die damit angestrebten Entwicklungen andererseits in einen grösseren, gesellschaftlichen Zusammenhang stellen. Es sind wiederum Punkte, die von Seiten des Staates und privatrechtlicher Religionsgemeinschaften gemeinsam und in gegenseitiger Abhängigkeit zu leisten sind. Auch die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen sind davon betroffen resp. haben als Akteurinnen ihren Teil zu leisten.

Akteure	Staat <ul style="list-style-type: none">– Einbezug von Politik, Regelstrukturen und Bevölkerung: Proaktive Kommunikation, transparente Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung– Förderung der politischen Partizipation durch die Ermöglichung einer Teilnahme an Vernehmlassungsprozessen und Einladungen zu kantonalen Veranstaltungen– Schaffung von Austauschgefässen und Fachgremien auf kantonaler Ebene resp. aktiver Einbezug in bestehende Gefässe– Ausgestaltung von Aus- und Weiterbildungen zur Stärkung und Förderung von Kompetenzen von religiöser Verantwortungstragenden– Beratung und Unterstützung bei religionspolitischen Umsetzungsfragen
	Privatrechtliche Religionsgemeinschaften <ul style="list-style-type: none">– Aktives Bekenntnis zur Zusammenarbeit mit dem Staat und Sensibilisierung der eigenen Mitglieder– Aufbau von diskriminierungsfreien Strukturen und Ablehnung jeglicher Form von Diskriminierung und Gewalt– Politische Partizipation durch aktive Teilnahme an Vernehmlassungsprozessen und an kantonalen Veranstaltungen sowie Mitarbeit in fachlichen Gremien– Steigerung der Ansprech- und Sichtbarkeit und öffentlichkeitswirksame Kommunikation– Aneignung von Fachwissen und Kompetenzen– Durchführung von internen Schulungen und Weiterbildungen– Kenntnis von Fach- und Beratungsstellen und deren Einbezug bei thematischen Fragestellungen
	Öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen <ul style="list-style-type: none">– Offenheit gegenüber religionspolitischen Entwicklungen und Ausdehnung der Kooperation auf privatrechtliche Religionsgemeinschaften– Unterstützung von gemeinsamen religionspolitischen Anliegen– Weitergabe von Expertise und Best Practices– Festlegung von gemeinsamen Zielen bei der Leistungserbringung– Mitarbeit bei Ausgestaltung von Finanzierungsmodellen– Ablehnung jeglicher Form von Diskriminierung und Gewalt

9. Ziele und Indikatoren

Basierend auf dem übergeordneten Handlungsbedarf werden mit Blick auf Projektphase III strategische Ziele, Leistungsziele sowie Indikatoren formuliert.¹⁴⁹ Daraus lassen sich weitere Massnahmen und Meilensteine ableiten. Dieser Schritt bedeutet gemeinsam mit dem Projektphasenwechsel somit auch eine Konkretisierung der religionspolitischen Ideen und des Handlungsbedarfs, der von der Theorie in die Praxis überführt werden soll.

Akteure ¹⁵⁰	Verweise	1. Organisation und Strukturen		
		Strategische Ziele	Leistungsziele	Indikatoren
S/RG	Kapitel 8.1: Empfehlungen A3, A6, B1, B2, B4 und B6; Punkte 2.1 und 3.1	1.1 Die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften im Kanton Solothurn erfüllen spezifische organisatorisch-strukturelle Anforderungen, um in bestimmten Bereichen als Leistungspartnerinnen mit dem Staat zusammenarbeiten zu können.	Es besteht ein Kriterien- und Anforderungskatalog, der die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften über die nötigen Voraussetzungen informiert.	Kantonales Merkblatt, Broschüre o. ä.
			Die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften stellen die Wissenssicherung der erforderlichen Anforderungen in ihren Organisationsstrukturen sicher.	Es finden regelmässig Workshops statt, die von Verantwortlichen der Religionsgemeinschaften besucht werden.
			Eine Anlaufstelle unterstützt die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften bei ihrer strukturellen Weiterentwicklung. <i>Namentlich Koordinationsstelle Religionsfragen</i>	Ein Auftrag an eine externe Anlaufstelle ist erteilt oder wird verwaltungsintern sichergestellt; Best Practices
			Zwischen dem Staat und den privatrechtlichen Religionsgemeinschaften finden im Sinne eines Controllings regelmässig Austauschtreffen statt.	Regelwerk zum Controlling

¹⁴⁹ Die einzelnen Ziele sind miteinander verbunden oder können voneinander abhängig sein.

¹⁵⁰ Aus Platzgründen werden die Akteure abgekürzt aufgeführt: S = Staat, RS = Regelstrukturen (staatlich), RG = Religionsgemeinschaften (privatrechtlich), K = Kirchen (öffentlich-rechtlich), B = Bevölkerung.

RG/S	Empfehlungen B1 und B7; Punkt 3.1	<p>1.2 Die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften, insb. die muslimischen, freikirchlichen und anderen christlichen Gemeinschaften, sind in kantonalen Dachorganisationen zusammengeschlossen, die auf Dauer ausgelegt sind und über stabile Organisationsstrukturen verfügen, um gegenüber dem Staat gemeinsam auftreten zu können. Privatrechtliche Religionsgemeinschaften mit wenigen, aber repräsentativen Bauten und / oder hohen Mitglieder- / Besuchszahlen, können als Einzelmitglieder teilnehmen.</p>	Der muslimische Dachverband IKSO nimmt sukzessive neue Mitglieder auf und vertritt mittelfristig möglichst alle muslimischen Organisationen im Kanton.	Alle muslimischen Religionsgemeinschaften sind Mitglied des muslimischen Dachverbands.
			Die christlichen Freikirchen sowie die anderen christlichen Kirchen (Orthodoxe Kirchen, Migrationskirchen) im Kanton bestimmen eine Organisation, die gegenüber dem Kanton als Ansprechpartnerin gilt.	Vereinsstatuten, Einsetzungsbeschluss o.ä.
			Der Staat tauscht sich regelmässig mit den Dachorganisationen über gemeinsame Aufgaben und Interessen, gesellschaftliche Herausforderungen und Erfahrungen über die Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen aus.	Institutionalisiertes Austauschgefäss; Organisationshandbuch/-reglement; Mitgliederverzeichnis; Sitzungsplan; Berichterstattung
			Die Dachorganisationen der privatrechtlichen Religionsgemeinschaften nehmen an Vernehmlassungsverfahren teil und partizipieren am politischen Diskurs.	Aufnahme in Verteiler zu Vernehmlassungsverfahren

S/RG/K	Empfehlungen A4, B1 und B2; Punkt 3.1	<p>1.3 Die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften tauschen sich regelmässig aus und unterstützen zusammen den Staat in religionspolitischen Fragestellungen und fördern die konstruktive Zusammenarbeit zwischen religiösen Institutionen und staatlichen Akteuren.</p>	<p>Aus den privatrechtlichen Religionsgemeinschaften und den öffentlich-rechtlichen Kirchen werden geeignete Mitglieder für ein Expertengremium rekrutiert. Alternativ ist der Runde Tisch der Religionen zu einem Expertengremium umgestaltet.</p>	<p>Leitfaden und Organisationshandbuch / -reglement; Mitgliederverzeichnis; Sitzungsplan; Jahresbericht</p>
			<p>Das Expertengremium nimmt aus interreligiöser Perspektive Stellung bzw. gibt Empfehlungen zu religionspolitischen Fragestellungen und wirkt bei Bedarf in entsprechenden Arbeitsgruppen mit.</p>	<p>Stellungnahmen</p>
K	Empfehlungen A3, A5, A6 und A12	<p>1.4 Die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen öffnen in denjenigen Leistungsfeldern, in denen sie öffentliche Gelder erhalten, ihre Strukturen resp. passen sie dahingehend an, dass auch privatrechtliche Religionsgemeinschaften ihre Leistungen erbringen können. Sie stellen ihre Expertise zur Verfügung und bauen Hürden ab.</p>	<p>Es besteht eine kantonale, multireligiöse Seelsorgeorganisation, getragen vom Kanton, den öffentlich-rechtlichen Kirchen und weiteren Religionsgemeinschaften.</p>	<p>Vereinsstatuten; Mitgliederverzeichnis</p>

Akteure	Verweise	2. Finanzierung und Unterstützung		
		Strategische Ziele	Leistungsziele	Indikatoren
S/RS/RG/K	Kapitel 8.2; Empfehlungen A3 und A6	<p>2.1 Die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften erhalten für ihre Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse (sinngemäss gilt der Leistungskatalog nach §8 FIAG KG) Beiträge der öffentlichen Hand. Die Beiträge an die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften richten sich nach dem finanziellen Aufwand der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen für diese Aufgaben sowie nach den erbrachten Eigenmitteln, dem Aufwand und der Repräsentation im Kanton.</p>	Der Staat regelt die Aufgaben und Beiträge, die Vertragsarten, die Finanzierung sowie die Aufsicht über die Leistungserbringung in einem Finanzierungskonzept für privatrechtliche Religionsgemeinschaften.	Genehmigtes Finanzierungskonzept; ggf. angepasste Gesetze und Verordnungen
S	Empfehlungen A6 und B2; Punkt 2.1	<p>2.2 Gemeinnützige Projekte von privatrechtlichen Religionsgemeinschaften werden durch Förderprojekte unterstützt. Partnerschaften und Kooperationen mit lokalen Organisationen und Einwohnergemeinden werden explizit gefördert.</p>	Es werden Formalitäten und Arbeitsinstrumente für die Projektförderung ausgearbeitet.	Kantonale Weisung und Arbeitsinstrumente
			Die Förderprojekte werden evaluiert, um daraus Best Practices abzuleiten.	Evaluation und Best Practices
S	Empfehlung A13	<p>2.3 Mitglieder von privatrechtlichen Religionsgemeinschaften nutzen die Möglichkeit, ihre Spenden von den Steuern abzuziehen, um die Attraktivität und das Potenzial der Selbstfinanzierung zu erhöhen und um Rechtsungleichheit zu verringern.</p>	Der Staat berät privatrechtliche Religionsgemeinschaften bei der Antragsstellung um Befreiung von der Steuerpflicht.	Kantonale Merkblatt mit inhaltlichen Bestimmungen und Anleitung

Akteure	Verweise	3. Sensibilisierung und Vernetzung		
		Strategische Ziele	Leistungsziele	Indikatoren
S	Empfehlungen A1, A3 und B1; Punkt 4.1	3.1 Die Koordinationsstelle Religionsfragen ist mit allen privatrechtlichen Religionsgemeinschaften im Kanton Solothurn vernetzt und tauscht sich institutionalisiert aus.	Die Koordinationsstelle Religionsfragen führt eine aktualisierte Liste aller im Kanton ansässigen privatrechtlichen Religionsgemeinschaften und deren Ansprechpersonen.	Übersicht über alle privatrechtlichen Religionsgemeinschaften und Ansprechstellen gegenüber dem Staat
			Die Koordinationsstelle Religionsfragen trifft sich regelmässig und institutionaisiert mit den privatrechtlichen Religionsgemeinschaften und/oder den Dachverbänden.	Jahresplanung und Kommunikationsabläufe
S/RS	Empfehlung A7; Punkt 4.1	3.2 Die Koordinationsstelle Religionsfragen ist mit kantonalen Regelstrukturen vernetzt, insb. mit denjenigen, die sich mit Religionsfragen befassen, um eine effektive Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zu gewährleisten und die Integration von religiösen Belangen in staatliche Entscheidungsprozesse zu fördern (DBK, HBA, KAPO, MISA, VSA).	Zwischen der Koordinationsstelle Religionsfragen und den Vertretenen der relevanten kantonalen Regelstrukturen findet ein regelmässiger Austausch statt, um den Informationsaustausch zu fördern und aktuelle religiöse Angelegenheiten zu diskutieren.	
			Die Koordinationsstelle für Religionsfragen ist für übergeordnete religionspolitische Fragestellungen und als Beraterin bei religionsbezogenen Fragen der Regelstrukturen eingesetzt. Sie ermöglicht den Kontakt bzw. die Vernetzung mit den Religionsgemeinschaften.	

S/RS	Empfehlung A7; Punkt 4.1	3.3 Die Gemeinden im Kanton Solothurn sind für religionspolitische Fragestellungen sensibilisiert.	Die Koordinationsstelle Religionsfragen informiert die Gemeinden regelmässig über religionspolitische Aktivitäten, insb. wenn es sich um kommunale Aufgaben handelt.	Informationsmails; bedarfsorientierte Informationsveranstaltungen und Schulungen.
RS/RG	Empfehlung A4 Punkte 4.1 und 4.2	3.4 Staatliche Beratungs- und Fachstellen kennen die Zielgruppe der privatrechtlichen Religionsgemeinschaften.	Die staatlichen Beratungs- und Fachstellen vernetzen sich mit den privatrechtlichen Religionsgemeinschaften und lassen ihnen regelmässig relevante Informationen zukommen.	Verteiler
			Die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften kennen die Angebote der Beratungs- und Fachstellen und sensibilisieren ihre Mitglieder.	Informationsveranstaltungen

Akteure	Verweise	4. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit		
		Strategische Ziele	Leistungsziele	Indikatoren
RS/B/RG	Empfehlung A4	4.1 Die Bevölkerung, Regelstrukturen sowie privatrechtliche Religionsgemeinschaften sind über religionspolitische Aktivitäten und die Religionslandschaft im Kanton Solothurn informiert.	Die Bevölkerung kann sich über die Religionslandschaft im Kanton Solothurn ein Bild machen und sich über die einzelnen privatrechtlichen Religionsgemeinschaften sowie deren Ansprechpersonen informieren.	Religionslandkarte mit Steckbriefen und Kontaktinformationen
			Es besteht eine öffentliche Veranstaltungsserie, die regelmässig über einzelne Kooperationsbereiche und religionspolitische Fragestellungen informiert (Veranstaltungsreihe «Staat und Religion»).	Veranstaltungskalender
RG	Punkte 3.2, 3.3 und 3.4	4.2 Die Mitglieder der privatrechtlichen Religionsgemeinschaften sind über die Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden informiert.	Die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften informieren regelmässig über ihre Aktivitäten. Sie beziehen kantonale und kommunale Regelstrukturen in ihren Verteiler ein.	Homepage, Jahresberichte; Teilnahme und Mitwirkung an Veranstaltungsreihe

Akteure	Verweise	5. Bildung und Förderung		
		Strategische Ziele	Leistungsziele	Indikatoren
S/RG	Empfehlung A8; Punkt 1.1	5.1 Funktions- und Verantwortungstragende aus privatrechtlichen Religionsgemeinschaften sind qualifiziert, um ihre Aufgaben gemäss kantonalen Standards kompetent und effektiv zu erfüllen.	Es werden Schulungsprogramme oder Workshops für Schlüsselpersonen aus privatrechtlichen Religionsgemeinschaften zu relevanten Themen wie Vereinsführung, Öffentlichkeitsarbeit oder Beratung organisiert. Alternativ werden Schlüsselpersonen beim Erwerb von Qualifikationen finanziell unterstützt.	Schulungsprogramme, Workshops o. ä.
			Es werden Schulungsmaterialien oder Leitfäden zur Verfügung gestellt, die Schlüsselpersonen dabei unterstützen, ihre Aufgaben gemäss den kantonalen Standards zu erfüllen.	Schulungsmaterialien / Leitfäden
RS		5.2 Fachpersonen und Mitarbeitende der Regelstrukturen werden zu aktuellen Themen im Bereich Religionsfragen oder rechtlichen Rahmenbedingungen geschult, um das Verständnis und die Kompetenzen in diesem Bereich zu stärken.	Es werden Schulungen, Workshops oder Veranstaltungen organisiert, die verschiedene Fachpersonen vernetzt und sensibilisiert und sie im Umgang mit religionspolitischen Fragestellungen stärkt (bspw. Radikalisierungsprävention).	Schulungen / Workshops / Veranstaltungen

S/RG/B	Empfehlung A4; siehe Punkt 4.1	<p>5.3 Im Rahmen der Woche der Religionen werden jedes Jahr öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen organisiert mit dem Ziel, das Verständnis für verschiedene Glaubensrichtungen zu vertiefen und die Bedeutung von Religionsfreiheit und Vielfalt in der Gesellschaft zu betonen.</p>	<p>Der Runde Tisch der Religionen arbeitet am Projekt Woche der Religionen mit und stellt ein Programm zusammen, das sowohl verschiedene Religionsgemeinschaften als auch die breite Bevölkerung anspricht.</p>	<p>Programmflyer/ Veranstaltungen</p>
			<p>Es werden gezielte Kommunikationsmassnahmen ergriffen, um eine möglichst grosse Teilnehmerszahl zu erreichen.</p>	<p>Flyer, Inserate o.ä.</p>

		6. Qualitätssicherung und -entwicklung		
Akteure	Verweise	Strategische Ziele	Leistungsziele	Indikatoren
S/RG/K		6.1 Die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Solothurner Religionspolitik ist fortwährend gewährleistet und basiert auf Datenmaterial und wissenschaftlichen Erkenntnissen. Veränderungen in der Religionslandschaft werden berücksichtigt.	Zahlenmaterial zur Religionslandschaft resp. zur Religionszugehörigkeit im Kanton Solothurn liegt vor und wird in regelmässigen Abständen aktualisiert.	Datenmaterial zur Religionszugehörigkeit, Studien/Erhebungen
			Der Runde Tisch der Religionen oder das einzusetzende Expertengremium stellt bei der Umsetzung des Kooperationsmodells seine Expertise zur Verfügung.	
			Das Kooperationsmodell wird nach einer Projektlaufzeit von mind. fünf Jahren evaluiert. Basierend auf diesen Erkenntnissen wird das Kooperationsmodell gegebenenfalls angepasst.	Evaluationsbericht

Tabelle 2: Strategische Ziele, Leistungsziele und Indikatoren

Anhang

10. Anhang

10.1 Anhang 1: Verordnung über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden: Gesellschaftliche regionale und gesellschaftliche kantonale Aufgaben

Im Zuge der Erarbeitung des neuen Finanzausgleichs war eine Zielsetzung die Definition von Aufgaben und Leistungen. Sie sind in §19 FIAG KG genannt und in §9 FIAV KG ausführlich beschrieben. Der Aufgabenbereich gesellschaftliche regionale und gesellschaftliche kantonale Aufgaben umfasst folgende Aufgabenfelder:

- a. Spezialseelsorge wie Spitalseelsorge, Psychiatrieseelsorge, Gefängnisseelsorge, Notfallseelsorge, Gehörlosenseelsorge oder Seelsorge für Asylsuchende und Flüchtlinge;
- b. kirchliche Fach- und Arbeitsstellen in Bereichen wie Kirchenmusik, Aus- und Weiterbildung, Diakonie und Soziale Arbeit, Jugend, Religionsunterricht und -pädagogik oder heilpädagogischer Unterricht;
- c. Leistungen im Bereich Alter und Pflege wie Palliative Care;
- d. Leistungen im Bereich Kinder, Jugend und Familie wie Lager, Treffs oder thematische Veranstaltungen;
- e. Leistungen für sozial bedürftige Personen wie ökumenische Nothilfe oder Sozialberatung

Der Aufgabenbereich Unterstützung von Leistungen mit gesellschaftlichem Charakter durch Drittorganisationen umfasst folgende Aufgabenfelder:

- a. Leistungen durch Hilfsorganisationen wie Caritas oder Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirchen Schweiz (HEKS);
- b. Leistungen durch Institutionen im sozialen Bereich wie des Vereins Ehe- und Lebensberatung (VEL) oder des Vereins Solothurnische Vereinigung für Erwachsenenbildung (SOVE);
- c. Leistungen durch Institutionen im Bereich der Jugendarbeit wie Jungwacht, Blauring, Cevi oder Jungschar;
- d. Leistungen durch Institutionen im Bereich Kultur wie Kirchenkonzerte;
- e. Leistungen durch Institutionen im Bereich Migration wie Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Solothurn;
- f. Leistungen durch Institutionen im Bereich Heilpädagogik wie das Kinderheim Bachtelen in Grenchen.

Zu einem weiteren Aufgabenbereich gehören Investitionsbeiträge an Kirchgemeinden. Dieses Aufgabenfeld umfasst Zuschüsse, welche von den Kantonalorganisationen für bauliche Vorhaben an ihre Kirchgemeinden gewährt werden. Die Zuschüsse sind primär für Sakralbauten, Kirchgemeindehäuser und Pfarrhäuser oder -wohnungen mit einem nachhaltigen Nutzungsziel zu gewähren. Als nachhaltige Nutzungsziele gelten solche, welche der Entwicklung der Kirchgemeinden Rechnung tragen und eine polyvalente Nutzung der Bauten ermöglichen.

**10.2 Anhang 2:
Übersicht über die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften**

10.2.1 Privatrechtliche Religionsgemeinschaften ohne christliche Freikirchen und islamische Gemeinschaften

Alevitentum (1)	Anthroposophie (1)	Baha'i (1)	Buddhismus (3)
Alevitisches Kulturzentrum Solothurn, Derendingen	Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, Dornach	Baha'i-Gemeinschaft, Olten	<ul style="list-style-type: none"> – Buddhistisches Zentrum Wat Srinagarindravararam, Gretzenbach – Wat Sangkharam, Khmer Kulturzentrum in der Schweiz, Walterswil – Zen Dojo Kriegstetten
Hinduismus (2)	Judentum (1)	Orthodoxes Christentum (1)	Sikhismus (1)
<ul style="list-style-type: none"> – Sri Manonmani Ampal Tempel, Trimbach – Sri Thurkkai Amman Kovil Tempel, Grenchen 	Jüdische Gemeinde Solothurn (angegliedert an die Jüdische Gemeinde Bern)	Heiliges Orthodoxes Kloster Johannes Kapodistrias, Beinwil	Sikh Gurdwara Sahib, Däniken

Tabelle 3: Privatrechtliche Religionsgemeinschaften ohne christliche Freikirchen und islamische Gemeinschaften

10.2.2 Islamische Gemeinschaften

Sunnitischer Islam (14)	Schiitischer Islam (1)	Ahmadiyyah (1)	Sufismus (3)
<ul style="list-style-type: none"> – Al’Andalus Kulturzentrum, Balsthal – Albanischer Kulturverein, Oensingen* – Albanischer Moscheeverein Büsserach, Bashkimi-Moschee* – Albanische Islamische Gemeinschaft Grenchen, Ebu Hanife-Moschee* – Albanisch-Islamische Glaubensgemeinschaft Solothurn, Zuchwil* – Islamische Glaubensgemeinschaft Bellach, Beyazit-Moschee (SIG Solothurn)* – Islamische Gemeinschaft Olten (SIG Olten)* – Kulturverein Zemzem, Oberbuchsiten* – Nektar Islamische Gemeinschaft, Hergingen – Soziokultureller Verein Olten – Stiftung Lernforum, Olten (Hizmet-Bewegung) – Türkischer Kulturverein Olten, Wangen bei Olten – Verein Anadolu-Helvetia, Fatih-Moschee, Solothurn* – Verein Wissensoase, Schönenwerd* 	Gemeinschaft Montazerane Zohur, Derendingen	Ahmadiyyah Muslim Jamaat (Sektion Bern-Solothurn), Zuchwil	Verein Marifet, Schönenwerd

* Die mit einem Stern markierten Gemeinschaften sind Mitglieder des Dachverbands IKSO.

Tabelle 4: Islamische Gemeinschaften

10.2.3 Christliche Gemeinschaften und Freikirchen

Neuapostolisch (2)	Methodistisch (3)	Freikirchen (15)	Mormonen (1)
<ul style="list-style-type: none"> – Neuapostolische Kirche Solothurn – Neuapostolische Kirche Grenchen 	<ul style="list-style-type: none"> – Ev.-methodistische Kirche Solothurn – Ev.-methodistische Kirche Grenchen – Ev.-methodistische Kirche Gerlafingen 	<ul style="list-style-type: none"> – BewegungPlus Grenchen – BewegungPlus Solothurn – Christliche Gemeinde forum G, Solothurn – Freie Christengemeinde Oensingen – Freie Christengemeinde Olten – Freie Evangelische Gemeinde Balsthal – Freie Evangelische Gemeinde Olten – Freie Missionsgemeinde Laufental-Thierstein, Breitenbach – Gemeinde für Christus, Grenchen – Gemeinde für Christus, Solothurn – Heilsarmee, Solothurn – ICF Solothurn, Solothurn – Jehovas Zeugen, Derendingen – Jüngerschaftsschule der Gemeinde für Christus, Zuchwil – Vineyard, Olten 	<ul style="list-style-type: none"> Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage, Bellach

Tabelle 5: Christliche Gemeinschaften und Freikirchen

Amt für Gesellschaft und Soziales

Koordinationsstelle Religionsfragen

*Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 11
religionsfragen@ddi.so.ch
so.ch/religion*

